

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1971

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Aichinger Dr. Gerhard Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Der Gesetzestext	35	41—50
Anton Herlinde Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung			Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes	56	70
B					
Bad Aussee Ausschreibung der Pfarrstelle	42	62	Dietrich Dr. Arthur, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Nieder- österreich und das Burgenland	24	30
Baldauf Dr. Karl, Rechtsanwalt Berufung zum Ersatzmann der welt- lichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	24	31	Disziplinarbehörden Berufung der Mitglieder	24	30
Bermann Theodor, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31	Berufung der Untersuchungsführer	25	32
Beham Reinhard, Lehrvikar Zuteilung zu Senior Theo Hoffmann, Leoben			Domandl Karl-Lutz, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt		11
Beihilfe , einmalige	48	66	Dopplinger Hans Reinhard, Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
bei Funktionsgebühren	49	66	Dörnhöfer , Dr. Albert Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendenz Burgenland	25	32
Benz Heinrich, Pfarrhelfer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin			Drexler Ludwig, Pfarrhelfer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf		64
Berg Arthur, Pfarrer Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung			E		
Binder Alfred, Kurator Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarobersenates	24	31	Eder Dr. Gerhard, Rechtsanwalt Berufung zum Stellvertreter des Vorsit- zenden des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Binder Dr. Martin, Rechtsanwalt Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendenz Wien	25	32	Eggarter Andreas, Oberinspektor Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31
Blaha Otto, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Nieder- österreich und das Burgenland	24	30	Egger Heinz, Lehrvikar Zuteilung zu Pfarrer Otto Bünker, Ra- denthein		86
Böhmig Walter, Professor Bestellung zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Oberösterreich und Salzburg, Tirol und Vorarlberg			Egli Dr. Johann Karl, Universitätsprofessor i. R. Würdigung anlässlich des 80. Geburts- tages		85
Bolek Alfred, Pfarrer und Superintendent i. R. Todesanzeige und Nachruf	100		Eidenberger Gerald, Rechtsanwalt Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
Bolz Martin, Vikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrge- meinde A. B. Wien-Döbling	86		Enns Errichtung einer Evangelischen Pfarrge- meinde A. B. Enns	5	2
Bousek Dr. Hanns, Rechtsanwalt Wahl zum Superintendentialkuratorstell- vertreter			Ausschreibung der Pfarrstelle	6	2
Bruck an der Mur Ausschreibung der Pfarrstelle	4	2	Evangelische Diakonissenanstalt Gallneukir- chen Namensänderung und Postanschrift		86
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	20	14	Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen Namensangabe und Postanschrift		86
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	63	72	Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien Ausschreibung der Stelle der Leiterin	80	83
C					
Cholewa Dr. Kurt, Notar Berufung zum Vorsitzenden des Diszipli- narsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Evangelischer Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Bur- genland Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts	55	70
D					
Deutsch Dr. Walter, Pfarrer Versetzung in den dauernden Ruhe- stand, Dank und Anerkennung	81		Evangelisches Jugendwerk in Österreich Ausschreibung der Stelle eines Ge- schäftsführers	9	3
			Ordnung — Berichtigung	12	5
			Änderung des Außerkrafttretens der Ge- nehmigung der Ordnung	86	88

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
F					
Feitsinger Hans Berufung zum Ersatzmann der weltlichen Beisitzer des Disziplinarober-senates	24	32	Hartmann Helga , Direktor i. R. der Evange-lischen Frauenschule und Leiterin der Evangelischen Frauenarbeit Todesanzeige und Nachruf		75
Feldbach Neue Fernsprechnummer		68	Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Fonds und Zweckvermö- gen) für 1972	88	88
Fiedler Paul , Diplomingenieur Berufung zum Ersatzmann der weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31	der Evangelischen Kirche A. B. in Öster- reich für 1972	97	94
Fischer Dr. Dr. Franz , Hofrat Bestellung zum Prüfer der Prüfungs- kommission für das Examen pro mi- nisterio	66	76	Heine Dr. Klaus , Vikar Ablegung des Examins pro ministerio		11 15
Fischer Mechthild Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung		15	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling		82
Frank Ludwig , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Held Dr. Ingomar , Oberlandesgerichtsrat i. R. Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
Frank Werner , Vikar Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße		11	Hengstenberg Oskar , Pfarrer i. R. Todesanzeige und Nachruf		105
Frauenschule, Evangelische , für kirchlichen und sozialen Dienst Ausschreibung der Stelle der Leiterin	80	83	Heß Ernst , Professor, Fachinspektor Ernennung zum Militäroberpfarrer der Reserve		68
Friedl Dr. Herbert , Rechtsanwalt Berufung zum Stellvertreter des Vorsit- zenden des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Hladik Dr. Theodor , Synodalkuratorstellver- treter Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Funk Christian , Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach		68 105	Hochhauser Theodor , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
Funktionsgebühren der geistlichen Amtsträger Festsetzung ihrer Höhe	58	71	Hoffmann Theo , Senior Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
der Vertragsbediensteten	59	71	Horrow Dr. Helmut , Oberfinanzrat Berufung zum Stellvertreter des Vorsit- zenden des Disziplinarsenates für Stei- ermark	24	31
Fürstenfeld Ausschreibung der Pfarrstelle	19	13	I		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	44	63	Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, Evangelischer Ver- ein für Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts	55	70
G					
Gmünd Neue Fernsprechnummer		64	J		
Graski Erich , Pfarrer Versetzung in den dauernden Ruhe- stand, Dank und Anerkennung		86	Jahn Alfred , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarober- senates	24	31
Graz , linkes Murufer-Nord Neue Fernsprechnummer		78	Jauernig Rudolf , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
Gruber Siegfried , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Jesionek Dr. Udo , Landesgerichtsrat Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	24	31
Gyenge Imre , Landessuperintendent Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarobersenates	24	31	Johannsen Wolfgang , Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	24	30
Bestellung zum Prüfer der Prüfungs- kommission für das Examen pro mi- nisterio	66	76	Judenburg Ausschreibung der Pfarrstelle	105	104
H					
Hampl Dr. Karl , Oberlandesgerichtsrat Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendenz Niederösterreich	25	32			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Liebold Eugen, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31	Niedorff Klaus-Dieter, Pfarrhelfer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns		64
Lindner Wilhelm, Diplomingenieur Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Nitschinger Paul, Pfarrer und Senior i. R. Todesanzeige und Nachruf		81
Linz-Innere Stadt Dritte Ausschreibung der dritten Pfarr- stelle	31	37	O		
Linz-Neue Heimat Errichtung einer Evangelischen Tochter- gemeinde A. B.	71	77	Ochsenhofer Hans, Oberlehrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates	24	31
Liptak Dr. Heinrich, Hofrat Todesanzeige und Nachruf		4	Ökumenischer Rat der Kirchen Pfingstbotschaft des Präsidenten		29
Lohnsteuerkarte Eintragung von steuerfreien Beträgen	95	93	Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes Berichtigung	12	5
Loipersbach Ausschreibung der Pfarrstelle	29	37	Ordnung des geistlichen Amtes Änderung des § 74 — Berichtigung	2	1
M			Ostheim Dr. Rolf, Universitätsprofessor Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Mahnert Else, Pfarrerswitwe Todesanzeige		11	P		
Mann Dr. Paul, Ministerialsekretär Berufung zum Stellvertreter des Vorsit- zenden des Disziplinarsenates	24	31	Pädagogische Akademien Durchführungsverordnung über die Be- fähigkeit und Ermächtigung zur Ertei- lung des Religionsunterrichtes für de- ren Absolventen	85	87
Mecenseffy DDr. Dr. h. c. Margarethe, Uni- versitätsprofessor Goldenes Doktordiplom		68	Peggau Ausschreibung der Pfarrstelle	8	3
Meier Sepp, Pfarrer Führung des Titels Direktor		64	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	30	37
Militärseelsorge Verlautbarung einer zur Besetzung aus- geschriebenen Stelle für einen Militär- seelsorger beim Gruppenkommando I, Wien	100	103	Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	82	83
Moser Beowulf, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee		78	Pfarrstellen, freie Aufstellung	10 33 65	4 38 73
Mühl Friedrich Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung		82	Pflichtstücke Vorlage von —n an Oberkirchenrat	11	4
Mühlporfth Klara, Pfarrerswitwe Todesanzeige	100	103	Pilat Peter Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Nieder- österreich und das Burgenland	24	30
Muhr Dorothea, Pfarrerswitwe Todesanzeige		68	Pinkafeld Ausschreibung der Pfarrstelle	64	72
Müller Gustav, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31	Pohl Wolfgang, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates	24	31
Müller Karl, Prediger Zuteilung als Pfarrhelfer zur Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf		64	Pöttelsdorf Ausschreibung der Pfarrstelle	61	72
Müllner Dr. Helmuth Verleihung des Berufstitels Professor		100	Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/72	83	84
Musger Kurt, Diplomingenieur Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31	Prüfungskommission für das Examen pro ministerio Bestellung der Mitglieder	66	76
			Purkersdorf Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	7	3
N			Putsch Eva, Vikarin Ablegung des Examens pro ministerio		11 15
Neuer Karl, Pfarrer Versetzung in den dauernden Ruhe- stand, Dank		100	R		
Neukematen Adressenänderung und neue Fernsprech- nummer		105	Radenthein Neue Fernsprechnummer		39
			Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evan- gelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970, Erläue- rung (Beilage)	28	37
			der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für 1970	34	38
			der Evangelischen Kirche H. B. für 1970	46	63

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Religionsprofessoren			Schmidt Wolfgang, Pfarrer		
Freie Vereinbarung mit Pfarrgemeinden — steuerliche Behandlung	47	65	Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Reutte			Schmidtkunz Horst, Pfarrhelfer		
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte mit dem Sitz in Landeck	103	104	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya		11
Rolle Dr. Otto			Schneider Erich, Senior		
Berufung zum Vorsitzenden des Diszi- plinarsenates für Oberösterreich, Salz- burg und Tirol	24	31	Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Rollwagen Friedrich, Diplomingenieur			Schottner Gottfried, Pfarrer		
Wahl zum Präsidenten der Ingenieur- kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland		73	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Krems an der Donau		68
Rozitis Elmar, stud. theol.			Schulhörfunk und Schulfernsehung für den Religionsunterricht		
Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung		15	Prüfung durch kirchliche Stellen	79	83
S					
Sakrausky Oskar, Bischof			Schuster Dr. Erwin, Oberlandesgerichtsrat		
Bestellung zum Prüfer der Prüfungs- kommission für das Examen pro mi- nisterio	66	76	Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarober- senates	24	32
St. Ägyd am Neuwalde			Schwierigkeitsklasse — Änderung		
Ausschreibung der Pfarrstelle des amts- führenden Pfarrers	52	67	Pfarrgemeinde Traun	81	83
St. Pölten			SP		
Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarr- stelle	3	1	Spittal an der Drau		
Satlow Rudolf, Pfarrer			Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	38	62
Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	45	63
Seeberg-Elverfeldt Herbert, Pfarrer			Erlöschen der weiteren Pfarrstelle	40	62
Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	ST		
Seelenstandsbericht 1970	27	32—36	Stainach-Irdning		
Seelenstandsbericht 1971			Neue Fernsprechnummer		39
Aufforderung zur Vorlage	99	103	Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle	51	67
Seiler Manfred, Lehrvikar			Steinbach Anton, Pfarrer		
Zuteilung zu Pfarrer Zoltan Szüts, Baden		86	Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarobersenates	24	31
Siget in der Wart			Steininger Dieter, Pfarrer		
Neue Fernsprechnummer		78, 86	Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31
Sindler Kilian, Pfarrer			Stekel Dr. Herbert		
Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarober- senates	24	31	Wahl zum Superintendentialkurator der Superintendentenz Niederösterreich		11
Sonnek Dr. Erich, Rechtsanwalt			Steyr		
Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendentenz Steiermark	25	32	Erlöschen der zweiten Pfarrstelle	70	77
SCH					
Scheiderbauer Dr. Armin, Senatsrat			Steyr-Münichholz		
Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31	Errichtung einer Evangelischen Pfarrge- meinde A. B.	69	77
Schmeger Dr. Herbert, Senatsrat			Ausschreibung der Pfarrstelle	76	80
Berufung zum Stellvertreter des Vorsit- zenden des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Bur- genland	24	30	Strehlow Dr. Elisabeth		
Schmidt Friedrich, Senior			Bestellung zum Prüfer der Prüfungs- kommission für das Examen pro mi- nisterio	66	76
Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	31	T		
			Tannenberger Otto, Oberschulrat		
			Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Nieder- österreich und das Burgenland	24	30
			Teupen Udo, Pfarrhelfer		
			Zuteilung zur Evangelischen Pfarrge- meinde A. B. Unterhaus		86

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Tillian Dr. Rudolf, Rechtsanwalt Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendenz Kärnten	25	32	Weichselberger Gustav, Pfarrer Berufung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Nieder- österreich und das Burgenland	24	30
Timelkam Errichtung der Evangelischen Tochter- gemeinde A. B.	43	62	Wien-Döbling Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	41	62
Berichtigung	60	71	Wien-Favoriten-Gnadenkirche Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	72	77
Traar Ernst, Steuerberater Berufung zum Ersatzmann der weltli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	24	30	Wien-Floridsdorf Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	16	13
Traun Abänderung der Schwierigkeitsklasse	81	83	Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	17	13
Trebesing Neue Fernsprechnummer		68	Wien-Liesing Neue Fernsprechnummer		100
Trofaiach Ausschreibung der Pfarrstelle	50	66	Wieninger Kurt, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau		82
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	78	81	Wilberg Dr. Alexander, Rechtsanwalt Berufung zum Untersuchungsführer für die Superintendenz Oberösterreich so- wie die Superintendenz Salzburg und Tirol	25	32
U			Wohlmuteder Michael, Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	24	31
Ungarischer Seelsorgedienst Neue Anschrift und Fernsprechnummer		73	Wurm Karl, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf		86
V			Z		
Veghy Karoly, Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg und Tirol	24	31	Zabolai-Csekme Eva, Vikarin Wahl zur Sekretärin des Lutherischen Weltbundes, Genf		82
Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein		105	Zell am See Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See mit dem Sitz in Saalfelden	104	104
Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Teilheft zur Sammlung der Kirchengesetze — Neuauflage	74	80	Zerbst Dr. Fritz, Universitätsprofessor Bestellung zum Prüfer der Prüfungs- kommission für das Examen pro mi- nisterio	66	76
W					
Wagner Erich, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld		86			
Wegendt Gerhardt, Pfarrer Berufung zum Ersatzmann der geistli- chen Beisitzer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	24	30			

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 29. Jänner 1971

1. Stück

1. Kirchenverfassung — Änderung
 2. Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung — Berichtigung
 3. Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
 4. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
 5. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
 6. Ausschreibung der Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
 7. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
 8. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
 9. Ausschreibung der Stelle eines Geschäftsführers des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich
 10. Freie Pfarrstellen
 11. Vorlage von Pflichtstücken
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 10.214/70 vom 4. Dezember 1970

II.

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, wird abgeändert.

Bei § 137 Abs. 4 wird zwischen den Bezeichnungen: „der außerschulischen Jugendarbeit“ und „der Inneren Mission und Diakonie“ die Bezeichnung „Frauenarbeit“ eingefügt.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

2. Zl. 782/71 vom 21. Jänner 1971

Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung — Berichtigung

Die zu ABl. Nr. 117/70 verlautbarte Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wird zu I. 3. wie folgt richtiggestellt:

3. § 74 wird abgeändert:

„§ 74: Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je 1 v. H., jedoch höchstens bis auf 80 v. H.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

3. Zl. 10.375/70 vom 17. Dezember 1970

Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die eine von den zwei systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die

Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Jüngere, womöglich amtserfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden zur Bewerbung eingeladen. Gemäß der Gemeindeordnung haben sich

beide Pfarrer in beiderseitigem Einvernehmen die gesamte Arbeit zu teilen, sowohl im Pfarramt als auch auswärts, und zwar Predigt, Amtshandlungen, Seelsorge, Bibelarbeit und Kanzleidiens.

Dem Bewerber ist insbesondere der Religionsunterricht an den höheren berufsbildenden Lehranstalten und Berufsschulen in St. Pölten im Ausmaß von zwölf Wochenstunden übertragen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung, die an die städtische Fernheizung angeschlossen ist, bestehend aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen, samt einem Gartenanteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 15. März 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

4. Zl. 10.769/70 vom 28. Dezember 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit ausgeschrieben, da der Pfarrer die Stelle gekündigt hat. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Stadt Bruck an der Mur sowie fünf Predigtstellen mit knapp 2700 Seelen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft.

Gottesdienste sind sonntäglich in Bruck an der Mur zu halten, in den Außenstationen nach Vereinbarung.

Religionsunterricht ist zu erteilen an: Gymnasium, Handelsakademie, Bundesförsterschule (eine Stunde), Höhere Technische Lehranstalt (eine Stunde).

Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von einer Gemeindegewerterin und einer Religionslehrerin erteilt.

Geboten wird eine Dienstwohnung (Ölzentralheizung) im Pfarrhaus mit vier Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Vorraum und Bad. Weiters steht eine Garage und ein großer Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Grabenfeldgasse 4, 8600 Bruck an der Mur, zu richten.

5. Zl. 7682/70 vom 20. Oktober 1970

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 20. Oktober 1970 die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns mit dem Sitz in Enns gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 116/70, genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns umfaßt das Gebiet:

aus dem Gerichtsbezirk Enns des politischen Bezirks Linz-Land die politischen Gemeinden Enns, Hergelsberg und Kronstorf;

aus dem Gerichtsbezirk Haag des politischen Bezirks Amstetten die politischen Gemeinden St. Valentin, Ernthofen und St. Pantaleon;

aus den Gerichtsbezirken Perg und Grein des politischen Bezirks Perg sämtliche politischen Gemeinden;

aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen des politischen Bezirks Perg die politischen Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried in der Riedmark und Schwertberg.

Die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird genehmigt. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durchgeführt.

6. Zl. 268/71 vom 8. Jänner 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Pfarrstelle der neu errichteten Pfarrgemeinde A. B. Enns wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Einstufung in eine bestimmte Schwierigkeitsklasse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt:

aus dem Gerichtsbezirk Enns des politischen Bezirks Linz-Land die politischen Gemeinden Enns, Hergelsberg und Kronstorf;

aus dem Gerichtsbezirk Haag des politischen Bezirks Amstetten die politischen Gemeinden St. Valentin, Ernthofen und St. Pantaleon;

aus den Gerichtsbezirken Perg und Grein des politischen Bezirks Perg sämtliche politischen Gemeinden;

aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen des politischen Bezirks Perg die politischen Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried in der Riedmark und Schwertberg.

Die Seelenzahl beträgt 857. Der Sprengel umfaßt zirka 900 Quadratkilometer.

Die Gottesdienste sind zu halten: In Enns vierzehntäglich sowie an allen Festtagen, in den Orten Mauthausen, Perg, St. Valentin und Kronstorf einmal im Monat, in Grein alle zwei Monate einmal.

Religionsunterricht von derzeit 14 Wochenstunden ist an den Hauptschulen Enns, St. Valentin, Mauthausen, Perg und Kronstorf sowie an den Volksschulen Enns, St. Valentin, Mauthausen, Perg, Kronstorf und an der Sonderschule Enns einmal im Monat, in Grein alle zwei Monate einmal zu halten.

Außerdem ist das Erziehungsheim für Mädchen, Baumgartenberg, durch Unterricht und Gottesdienst regelmäßig zu betreuen.

Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht sowie die Betreuung des Krankenhauses Enns, der zwei Altersheime in Enns und des Bezirksaltersheimes in Mauthausen.

Ein Kraftfahrzeug ist unbedingt erforderlich.

Dem Pfarrer steht derzeit ein gemietetes Pfarrhaus mit vier Räumen, einem Kabinett, Küche, zwei Kanzleiräumen, Garage und einem kleinen Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Eichbergstraße 49, 4470 Enns, Telefon 07223/40 82, zu richten, welches auch bereit ist, die nötigen Auskünfte zu erteilen.

7. Zl. 235/71 vom 7. Jänner 1971

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird hiermit zur Wiederbesetzung nach Pensionierung des derzeitigen Inhabers der Pfarrstelle ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Purkersdorf umfaßt die Muttergemeinde Purkersdorf mit rund 1000 Seelen, einschließlich der Predigtstationen Hadersdorf-Weidlingau und Gablitz, sowie die Tochtergemeinde Preßbaum mit rund 500 Seelen, einschließlich der Predigtstation Eichgraben. Sie umfaßt den westlichsten Teil des 14. Wiener Gemeindebezirkes, das Wiental und den Wiener Wald bis zum Schöpfl. Das Pfarramt ist 15 km vom Stadtzentrum Wiens entfernt und hat sehr gute Bahn- und Busverbindungen nach Wien.

Gottesdienst ist sonntäglich in Purkersdorf und Preßbaum, 14täglich in Eichgraben und Hadersdorf-Weidlingau (Wien 14), monatlich in Gablitz zu halten.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen von Hadersdorf-Weidlingau (Wien 14), Purkersdorf, Preßbaum, Mauerbach, Gablitz und Eichgraben, an den Hauptschulen Hadersdorf-Weidlingau, Purkersdorf, Preßbaum und Eichgraben sowie am Mädchenrealgymnasium Sacré Coeur in Preßbaum zu erteilen. Zur Mithilfe im Religionsunterricht ist eine Gemeindegewesterin da, für die Kanzleiarbeit in Purkersdorf eine Sekretärin, in Preßbaum ein Küster, in Eichgraben das Schwesternhaus. Die Purkersdorfer Anstalten der Inneren Mission (Krankenhaus, Altenheim) und das landeskirchliche Predigerseminar in Purkersdorf stehen außerhalb des Aufgabenkreises des Orts Pfarrers.

Die Pfarrstelle in Purkersdorf ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Derzeit ist keine Wohnung vorhanden. In zwei bis drei Jahren wird eine moderne Wohnung durch Neubau eines Gemeindezentrums in Purkersdorf beziehbar sein.

Bewerbungen sind bis 15. März 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf, Wiener Straße 81, 3002 Purkersdorf, zu richten.

8. Zl. 445/71 vom 14. Jänner 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau in der Nähe von Graz wird infolge Kündigung durch den jetzigen Pfarrer frei und deshalb zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Frohnleiten ganz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung teilweise. Die Gemeinde zählt 1312 Seelen, die auf einem Gebiet von 600 Quadratkilometer wohnen, und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Bevölkerung besteht zum überwiegenden Teil aus Arbeitern.

Die Gottesdienste sind in vier Kirchen zu halten: In Peggau und Frohnleiten am ersten, dritten und fünften Sonntag im Monat; in Enzenbach, Hörgas, Judendorf und Gratkorn am zweiten und vierten Sonntag, außerdem an jedem fünften Sonntag im Altersheim im Schloß Weyer bei Rothleiten und an jedem ersten Sonntag ein Frühgottesdienst in der Marktkapelle Übelbach.

Der Religionsunterricht ist an fünf Hauptschulen und fünfzehn Volksschulen zu erteilen. Die Gemeindegewesterin als Religionslehrerin hält 27 Stunden, für den Pfarrer sind acht Lehrstunden das Pflichtausmaß, er erteilt gegenwärtig neun Religionsstunden wöchentlich.

Die Pfarrerwohnung besteht aus sechs Zimmern, Küche, Keller, Bad und Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Ein schöner und großer Garten mit Obst- und Beerenkulturen steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Bahn- und Autobusverbindungen nach Graz sind günstig.

Die Bewerbungen sind bis 28. Feber 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, z. H. Forstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Kurt Danda, Hugo-von-Montfort-Straße 16, 8130 Frohnleiten, zu richten.

9. Zl. 828/71 vom 25. Jänner 1971

Ausschreibung der Stelle eines Geschäftsführers des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

Die Stelle eines Geschäftsführers des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich ist ab 1. September 1971 neu zu besetzen. Sein Arbeitsgebiet umfaßt:

Die administrative Leitung der Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes. Mit diesem Aufgabenkreis ist insbesondere verbunden:

die kanzleimäßige Vorbereitung und Durchführung der von der Jugendkammer und der Ständigen Vertretung zu fassenden Beschlüsse sowie die Ausarbei-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Steiermark

Leoben, weitere Pfarrstelle März 1968
 Stainach-Irdning Juli 1969
 Bad Aussee Dezember 1970
 Studentenpfarrer für die Steiermark April 1968

Wien

Purkersdorf Jänner 1971
 Wien 2, weitere Pfarrstelle Dezember 1970
 Wien 14, Pfarrer im Schuldienst Dezember 1970

11. Zl. 731/71 vom 20. Jänner 1971

Vorlage von Pflichtstücken

Aus gegebenem Anlaß wird an die Vorlage von Pflichtstücken der von den Gemeinden herausgegebenen Druckschriften erinnert (vgl. ABl. Nr. 3/60).

Es sind unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Unter Druckschriften sind auch vervielfältigte Gemeindenachrichten und „Gemeindebriefe“ zu verstehen.

Kirchliche Mitteilungen

Hofrat Dr. Heinrich Liptak, Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Österreich i. R., verstarb am 15. Jänner 1971 in Wien. Die letztwillige Verfügung des Verstorbenen, keinen Nachruf im Amtsblatt zu verlautbaren, wird respektiert. (Zl. 737/71 vom 21. Jänner 1971.)

Pfarrer Klaus Lehner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Sitz in Fohnsdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 7837/70 vom 21. September 1970.)

Pfarrhelfer Heinrich Benz wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 bestätigt. (Zl. 10.597/70 vom 22. Dezember 1970.)

tung des jährlichen Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses des Evangelischen Jugendwerkes und die Durchführung sonstiger finanzieller und organisatorischer Aufgaben. Dazu gehört auch die Verwaltung der Freizeitheime sowie die Organisation der Sommerfreizeiten und ähnlicher Veranstaltungen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Eine Mietbeihilfe wird geleistet.

Bewerbungen sind bis zum 20. März 1971 der Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu übermitteln. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle (Herbert Perko), Telefon 52 73 48.

10. Zl. 254/71 vom 8. Jänner 1971

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1960
Kärnten	
Spittal a. d. Drau, weitere Pfarrstelle	November 1968
Unterhaus	September 1970
Treßdorf	September 1970
Niederösterreich	
Krems an der Donau	Juni 1970
St. Pölten, weitere Pfarrstelle	Jänner 1971
Oberösterreich	
Linz, Pfarrvikarin im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, 2. Pfarrstelle	Jänner 1970
Linz-Innere Stadt, 3. Pfarrstelle	Jänner 1970
Gosau	Juni 1970

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 26. Feber 1971

2. Stück

12. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, Änderung und Neufassung — Berichtigung
13. Aufruf für die Kollekte am 21. März 1971 (Sonntag Lätare) für das Schulwerk Oberschützen

14. Kirchenbeitragsaufkommen 1970 mit Gegenüberstellung 1969
15. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

12. Zl. 10.311/70 vom 20. Dezember 1970

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, Änderung und Neufassung — Berichtigung

Die zu ABl. Nr. 108/70 verlautbarte Änderung und Neufassung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich wird in § 12 Abs. b, 2. Absatz, 1. Satz, dahin berichtigt, daß es nunmehr heißen soll:

„Den Vorsitz führt einer der von der Jugendkammer gewählten Vertreter.“

13. Zl. 1951/17 vom 22. Feber 1971

Aufruf für die Kollekte am 21. März 1971 (Sonntag Lätare) für das Schulwerk Oberschützen

Das evangelische Muisch-pädagogische Realgymnasium in Oberschützen wird getragen von der ganzen Superintendentialgemeinde des Burgenlandes. Neben der Rechtsträgerschaft steht die große finanzielle Verantwortung.

Die burgenländischen Pfarrgemeinden haben zur Zeit des Wiederaufbaues der Schule neun Millionen

Schilling für das Schulwerk gegeben. Für den laufenden Haushalt gibt jede burgenländische Gemeinde pro Kopf und Jahr S 1,—. Außerdem werden jährlich zwei Diözesankollekten eingehoben.

Eine gesamtkirchliche Unterstützung durch eine einmalige Kollekte im Jahr ist eine brüderliche Hilfe. Diese erscheint schon dadurch gerechtfertigt, daß sich die Schülerschaft nach wie vor aus Jugendlichen aller Bundesländer zusammensetzt. Der Zuzug der Schüler ist so stark geworden, daß alle Klassen doppelt geführt werden müssen. Das bedeutet, daß der Zubau von vier Klassenräumen unbedingt notwendig geworden ist und noch in diesem Jahr begonnen werden muß.

Die Kosten für das Schulwerk mit den derzeit 228 Schülern belaufen sich im Schuljahr 1970/71 auf S 1,800.000,—, ohne Internat und ohne den notwendigen Zubau. Diese Kosten sind von der Superintendentialgemeinde des Burgenlandes aufzubringen.

Die Kollekte am 21. März (Sonntag Lätare) ist eine große Hilfe. Darum werden Sie gebeten, die Gemeindeglieder durch eine entsprechende Abkündigung für ein Opfer zu erwärmen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

14. Zl. 738/71 vom 28. Jänner 1971

Kirchenbeitragsaufkommen 1970 mit Gegenüberstellung 1969

Superintendentur A. B.

Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1.1.1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bad Gastein	79.655,90	82.788,—	77.085,10	760	101,43	19.271,28	770,85
Hallein	111.825,80	189.068,—	192.669,16	1.637	117,70	48.167,29	3.853,38
Innsbruck-West	1,796.390,70	860.432,—	712.787,80	9.480	137,07	389.840,94	38.984,09
Innsbruck-Ost		595.464,—	477.294,30				
Janbach		126.568,—	109.387,70				
Kitzbühel	63.840,60	85.555,—	67.346,40	747	90,16	16.836,60	—,—
Kufstein	117.268,—	126.372,—	98.873,60	1.310	75,48	24.718,40	—,—
Reutte	165.395,90	164.219,—	146.186,40	964	151,65	36.546,60	4.385,59
Salzburg	1,491.645,70	1,522.102,—	1,573.385,27	11.210	140,36	472.015,58	47.201,56
Zell am See	97.513,50	126.140,—	123.672,10	1.464	84,48	30.918,03	—,—
	3,923.536,10	3,878.708,—	3,578.687,83	27.572	129,79	1,038.314,72	95.195,47

**Superintendentur A. B.
Wien**

Gemeinde	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1.1.1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt .	2,379.607,41	2,381.541,—	2,625.391,06	12.747	205,96	787.617,32	78.761,70
Leopoldstadt .	1,267.655,86	2,026.330,—	1,305.326,55	10.345	126,18	391.597,97	39.159,80
Landstraße .	1,228.023,93	1,166.685,—	1,266.050,79	11.000	115,10	379.815,24	25.321,—
Gumpendorf .	1,614.129,96	2,095.066,—	1,761.100,81	14.525	121,25	528.330,24	52.833,—
Hetzendorf .	258.822,58	307.107,—	273.827,94	2.867	95,51	82.148,38	—,—
Neubau .	883.347,42	1,078.086,—	884.296,79	6.721	131,57	265.289,04	26.528,90
Favoriten							
Christusk. .	577.376,45	1,068.280,—	607.198,01	7.261	83,62	182.159,40	—,—
Gnadenk. .	452.289,21	675.125,—	488.688,22	4.276	114,29	146.606,46	9.773,75
Simmering .	266.852,09	469.205,—	300.761,62	3.129	96,12	75.190,40	—,—
Hietzing .	1,035.771,35	975.250,—	1,062.500,83	6.835	155,45	318.750,25	31.875,—
Lainz .	400.474,59	359.915,—	404.433,73	2.114	191,31	121.330,12	12.133,—
Hütteldorf .	289.492,32	281.189,—	296.644,46	1.757	168,84	74.161,12	8.899,30
Ottakring .	496.669,96	645.815,—	530.895,15	5.938	89,41	159.268,55	—,—
Währing .	1,311.090,48	1,034.373,—	1,310.188,70	8.978	145,93	393.056,61	39.305,65
Döbling .	1,315.429,86	1,397.274,—	1,409.063,23	5.605	251,39	422.718,97	42.271,90
Floridsdorf .	587.283,50	981.846,—	643.921,53	8.757	73,53	193.176,46	—,—
Donaustadt .	370.364,17	618.998,—	393.452,70	5.740	68,55	118.035,81	—,—
Schwechat .	153.058,01	290.348,—	160.235,63	3.781	42,38	40.058,91	—,—
Bruck an der Leitha	74.510,80	80.000,—	99.904,10	1.842	54,24	24.976,03	—,—
Klosterneuburg .	152.641,90	168.640,—	163.526,30	1.918	85,26	40.881,58	—,—
Korneuburg .	93.923,80	102.100,—	101.970,20	891	114,44	25.492,55	2.039,40
Laa an der Thaya .	21.954,—	25.389,—	25.913,70	848	66,66	14.132,68	—,—
Mistelbach .	29.469,—	28.280,—	30.617,—				
Liesing .	444.404,97	325.681,—	442.247,84	5.746	76,97	132.674,35	—,—
Purkersdorf .	96.888,90	110.134,—	107.282,90	980	109,47	26.820,73	1.072,83
Preßbaum .	39.691,—	42.763,—	37.160,—	530	70,11	9.290,—	—,—
Stockerau .	81.846,50	91.060,—	88.858,50	1.059	83,91	22.214,63	—,—
	15,923.070,02	18,826.480,—	16,821.458,29	136.190	123,51	4,975.793,80	369.975,23

**Superintendentur A. B.
Niederösterreich**

Gemeinde	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1.1.1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Amstetten .	186.270,80	186.239,—	173.859,90	1.976	87,99	43.464,98	—,—
Baden .	253.066,40	345.192,—	301.325,60	2.440	123,49	90.397,68	9.039,77
Traiskirchen .	55.778,—	60.000,—	52.469,80	1.053	49,83	15.740,94	—,—
Bad Vöslau .	124.610,90	146.917,—	143.695,90	2.135	67,30	35.923,98	—,—
Berndorf .	71.969,03	87.915,—	77.690,31	1.247	62,30	19.422,58	—,—
Gloggnitz .	74.960,49	80.200,—	83.161,55	1.125	73,92	20.790,39	—,—
Gmünd .	144.480,90	100.000,—	180.000,40	1.293	139,21	45.000,10	5.400,—
Horn .	59.792,14	75.263,65	83.223,17	569	146,26	20.805,80	2.496,70
Krems .	184.756,28	180.324,—	181.514,—	1.617	112,25	45.378,50	3.630,28
Melk-Scheibbs .	79.588,90	60.000,—	63.521,50	945	67,22	15.880,38	—,—
Mitterbach .	98.474,30	97.000,—	100.982,—	1.309	77,14	25.245,50	—,—
Mödling .	480.212,40	420.000,—	502.776,40	3.811	131,93	150.832,92	15.083,29
Naßwald .	30.520,44	32.000,—	42.928,94	625	68,69	10.732,24	—,—
Neunkirchen .	121.630,83	125.913,—	128.523,80	1.315	97,74	32.130,95	—,—
Perchtoldsdorf .	118.008,70	125.655,—	125.401,50	920	136,31	31.350,38	3.762,05
St. Ägyd .	133.612,10	141.935,—	144.762,20	1.503	96,32	36.190,55	—,—
St. Pölten .	342.545,01	380.000,—	404.859,16	3.143	128,81	121.457,75	12.145,78
Ternitz .	105.731,54	103.114,—	113.059,68	1.397	80,93	28.264,92	—,—
Wiener Neustadt .	367.899,82	443.876,—	338.895,53	5.157	65,72	84.723,88	—,—
Wördern-Tulln .	93.094,44	114.050,—	112.479,13	1.194	94,20	28.119,78	—,—
	3,127.003,42	3,305.593,65	3,355.130,47	34.774	96,48	901.854,20	51.557,87

**Superintendentur A. B.
Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1969 S	Soll 1970 S	Aufbringung 1970 S	Seelen per 1.1.1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Agoritschach	33.978,35	35.465,—	33.079,60	622	53,18	8.269,90	—,—
Althofen	68.244,—	81.520,—	83.998,70	804	104,48	20.999,68	839,99
Arriach	61.425,70	73.000,—	73.222,30	1.219	60,07	18.305,58	—,—
Bleiberg	46.351,30	47.760,—	49.087,51	935	52,50	12.271,88	—,—
Dornbach	30.447,—	43.235,—	35.257,30	950	37,11	8.814,33	—,—
Eisentratten	54.095,—	61.000,—	59.629,30	930	64,12	14.907,33	—,—
Feffernitz	90.978,74	122.000,—	140.843,80	2.074	67,91	35.210,95	—,—
Feld am See	99.406,30	99.220,—	107.658,50	1.615	66,66	26.914,63	—,—
Ferndorf	24.318,40	28.000,—	43.586,—	820	53,15	10.896,50	—,—
Fresach	69.417,40	98.000,—	99.977,80	2.116	62,12	32.862,70	—,—
Puch	29.549,—	29.000,—	31.473,—				
Gnesau	58.190,60	57.000,—	61.553,90	1.081	56,94	15.388,48	—,—
Hermagor	106.783,90	97.171,—	115.877,50	1.490	77,77	28.969,38	—,—
Klagenfurt-West	877.556,70	560.000,—	543.869,53	5.608	96,98	163.160,86	—,—
Klagenfurt-Ost		250.000,—	233.570,40	3.221	72,51	70.071,12	—,—
Lienz	57.329,70	64.800,—	64.036,40	750	85,38	16.009,10	—,—
Pörschach	145.889,—	149.044,—	144.734,60	1.602	90,35	36.183,65	—,—
Radenthein	122.394,50	125.000,—	127.389,50	1.705	74,72	31.847,38	—,—
Spittal an der Drau	280.141,—	273.000,—	322.234,—	3.351	96,16	80.558,50	—,—
St. Ruprecht	161.173,90	179.000,—	181.648,90	2.475	73,39	45.412,23	—,—
Einöde	18.300,—	23.000,—	16.900,—	334	50,60	4.225,—	—,—
St. Veit a. d. Glan	142.095,14	135.000,—	150.353,80	1.870	80,40	37.588,45	—,—
Trebesing	49.957,90	41.211,—	44.468,90	840	52,94	11.117,23	—,—
Treßdorf	84.305,70	94.000,—	92.858,10	1.581	58,73	23.214,53	—,—
Tschöran	63.374,69	66.000,—	61.799,06	1.265	48,85	15.449,77	—,—
Unterhaus	113.173,23	138.487,—	115.247,02	1.497	76,99	28.811,74	—,—
Villach	410.162,40	459.000,—	500.469,—	6.327	79,10	150.140,70	—,—
Völkermarkt	116.509,59	109.169,—	103.541,69	861	120,26	25.885,42	3.106,25
Waiern	151.137,90	140.000,—	153.354,—	1.865	82,23	38.338,50	—,—
Weißbriach	41.230,—	43.100,—	64.898,—	1.040	62,40	16.224,50	—,—
Weißensee	31.686,—	28.400,—	32.555,—	431	75,53	8.138,75	—,—
Wiedweg	24.665,98	25.500,—	25.664,86	417	61,55	6.416,22	—,—
B. Kleinkirchheim	36.899,—	38.000,—	37.439,—	468	80,—	9.359,75	—,—
Wolfsberg	71.942,50	70.000,—	88.161,90	801	110,06	22.040,48	1.763,24
Zlan	83.095,30	90.000,—	92.840,—	1.220	76,10	23.210,—	—,—
Summe	3,856.205,82	3,974.082,—	4,133.278,87	54.185	76,28	1,097.215,22	5.709,48

Superintendentur A. B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1969 S	Soll 1970 S	Aufbringung 1970 S	Seelen per 1. 1. 1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Admont	105.380,90	106.200,—	108.956,20	1.260	86,47	27.239,05	—,—
Bad Aussee	52.580,90	55.248,—	56.078,40	620	90,45	14.019,60	—,—
Bruck a. d. Mur	233.902,10	240.000,—	228.570,50	2.589	88,29	57.142,63	—,—
Eisenerz	71.503,80	72.000,—	72.914,60	899	81,11	18.228,65	—,—
Feldbach	60.327,25	70.024,—	58.288,67	538	108,34	14.572,17	582,89
Fürstenfeld	78.648,—	91.476,—	86.674,90	896	96,74	21.668,73	—,—
Rudersdorf	22.570,—	26.050,—	26.280,—	267	98,43	6.570,—	—,—
Gaishorn	57.163,10	80.000,—	65.869,80	1.200	54,89	16.467,45	—,—
Graz, l. Murufer	1.354.723,23	1.300.000,—	1.456.516,50	8.102	179,77	436.954,95	43.695,50
Graz, l. Murufer-N.	551.489,90	624.872,—	568.071,95	3.352	169,47	170.421,59	17.042,16
Graz, r. Murufer	480.249,—	615.000,—	770.926,—	4.238	181,91	231.277,80	23.127,78
Graz-Eggenberg	268.300,60	200.000,—	285.952,10	2.598	110,07	71.488,03	5.719,04
Gröbming	77.387,55	75.200,—	106.304,55	1.355	78,45	26.576,14	—,—
Hartberg	47.026,80	45.923,—	45.033,90	364	123,72	11.258,48	1.351,02
Judenburg	194.006,—	180.000,—	200.702,70	1.539	130,41	50.175,68	6.021,08
Fohnsdorf	33.142,80	30.000,—	32.092,10	412	77,89	8.023,03	—,—
Kapfenberg	300.570,60	315.000,—	318.932,60	3.399	93,83	79.733,15	—,—
Kindberg	69.568,—	80.460,—	85.148,90	1.217	69,97	21.287,23	—,—
Knittelfeld	194.017,48	180.000,—	219.017,96	2.497	87,71	54.754,49	—,—
Leibnitz	115.527,30	129.065,—	133.141,90	1.017	130,92	33.285,48	3.994,26
Leoben	348.846,40	360.000,—	372.139,60	4.640	80,20	111.641,88	—,—
Mürzzuschlag	183.795,60	201.346,—	192.880,80	2.781	69,36	48.220,20	—,—
Peggau	98.341,30	90.000,—	100.894,90	1.303	77,43	25.223,73	—,—
Radkersburg	73.313,70	77.835,—	74.389,27	479	155,30	18.597,32	2.231,68
Ramsau	135.587,55	84.057,50	122.811,08	1.581	77,68	30.702,77	—,—
Rottenmann	66.309,90	89.450,—	82.250,90	990	83,08	20.562,73	—,—
Schladming	200.134,80	243.333,—	227.115,20	3.259	69,69	56.778,80	—,—
Aich	17.220,—	22.445,—	19.892,—	351	56,67	4.973,—	—,—
Stainach-Irdning	41.598,—	46.157,—	46.257,60	568	81,44	11.564,40	—,—
Stainz	70.969,60	72.000,—	70.873,20	739	95,90	17.718,30	—,—
Trofaiach	99.716,80	109.718,—	99.258,90	1.626	61,04	24.814,73	—,—
Voitsberg	99.717,10	100.000,—	122.617,50	1.183	103,65	30.654,38	1.226,18
Wald	49.647,60	40.100,—	47.483,—	644	73,73	11.870,75	—,—
Weiz	90.441,—	70.000,—	99.750,10	865	115,32	24.937,53	1.995,—
	5.943.724,66	6.122.959,50	6.604.088,28	59.368	111,24	1.809.404,85	106.986,59

**Superintendentur A. B.
Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1. 1. 1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bernstein	135.673,57	135.000,—	198.354,70	1.923	103,15	49.588,68	1.983,55
Deutsch Jahrdorf	59.922,—	71.724,—	61.742,—	406	152,07	15.435,50	1.852,26
D. Kaltenbrunn	53.033,20	67.959,—	76.579,29	857	89,36	19.144,82	—,—
Eisenstadt	120.209,—	113.345,—	126.558,50	890	142,20	31.639,63	3.796,76
Eltendorf	82.740,—	98.247,—	93.110,60	1.585	58,74	23.277,65	—,—
Gols	424.337,40	430.000,—	641.147,48	3.200	200,36	192.344,24	19.234,42
Großpetersdorf	116.995,—	109.800,—	123.695,30	1.085	114,—	30.923,83	2.473,91
Holzschlag	37.128,90	35.840,25	34.851,75	461	75,60	8.712,94	—,—
Kobersdorf	108.178,36	110.614,50	113.612,90	1.487	76,40	28.403,23	—,—
Kukmirn	133.394,70	138.274,—	140.908,40	1.658	84,99	35.227,10	—,—
Loipersbach	102.161,80	98.560,—	101.526,40	1.117	90,89	25.381,60	—,—
Lutzmannsburg	71.138,60	69.249,—	72.660,80	500	145,32	18.165,20	2.179,82
Markt Allhau	175.228,70	190.230,—	196.367,90	2.371	82,82	49.091,98	—,—
Mörbisch	167.519,80	181.000,—	233.474,40	1.827	127,79	58.368,60	7.004,23
Neuhaus	93.934,70	75.000,—	91.464,30	1.441	63,47	22.866,08	—,—
Nickelsdorf	102.010,52	123.443,—	118.587,73	885	134,—	29.646,93	3.557,63
Oberschützen	219.664,20	110.000,—	176.932,30	2.495	70,91	44.233,08	—,—
Oberwart	151.310,50	155.774,—	156.309,40	1.190	131,35	39.077,35	4.689,28
Pinkafeld	298.574,50	296.430,—	356.795,80	2.849	125,24	107.038,74	10.703,87
Pöttelsdorf	135.318,80	130.000,—	141.553,90	1.329	106,51	35.388,48	1.415,54
Rechnitz	107.424,40	108.000,—	121.520,23	970	125,28	30.380,06	3.645,61
Rust	67.200,71	85.000,—	84.613,62	764	110,75	21.153,41	1.692,27
Siget	29.992,—	26.500,—	29.088,—	323	90,06	7.272,—	—,—
Stadt Schlaining	127.779,80	135.345,—	144.914,20	1.584	91,49	36.228,55	—,—
Stoob	102.174,30	96.600,—	97.753,50	955	102,36	24.438,38	977,54
Unterschützen	34.917,50	34.974,—	34.281,50	455	75,34	8.570,38	—,—
Weppersdorf	90.361,60	84.600,—	78.216,20	663	117,97	19.554,05	1.564,32
Zurndorf	132.125,30	160.848,—	147.876,30	1.112	132,98	36.969,08	4.436,29
	3,480.449,86	3,472.356,75	3,994.497,40	36.382	109,79	1,048.521,57	71.207,30

**Superintendentur A. B.
Oberösterreich**

Gemeinde	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1. 1. 1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Attersee	62.547,30	70.483,—	67.713,80	633	106,97	16.928,45	677,14
Mondsee	18.865,—	18.350,—	18.000,—	259	69,50	4.500,—	—,—
Bad Goisern	297.578,20	347.522,—	339.636,30	3.588	94,66	84.909,08	—,—
Bad Ischl	146.308,30	127.549,—	129.267,50	1.409	91,74	32.316,88	—,—
Braunau	165.057,80	179.640,—	171.366,30	1.894	90,48	42.841,58	—,—
Eferding	151.165,81	164.000,—	170.486,10	1.597	106,75	42.621,53	1.704,86
Gallneukirchen	61.224,70	64.796,—	61.214,—	783	78,18	15.303,50	—,—
Gmunden	308.055,60	325.000,—	338.584,20	2.331	145,25	101.575,26	10.157,53
Ebensee	45.884,—	45.000,—	56.505,—	488	115,79	16.951,50	1.130,10
Laakirchen	38.142,—	40.000,—	44.165,89	490	90,13	13.249,78	—,—
Gosau	139.407,40	128.500,—	147.938,80	1.532	96,57	36.984,70	—,—
Hallstatt	47.469,66	56.560,—	58.447,50	770	75,91	14.611,88	—,—
Kirchdorf	76.886,—	69.912,—	86.877,90	625	139,—	21.719,48	2.606,34
Windischgarsten	51.162,20	50.230,—	55.169,10	392	140,74	13.792,28	1.655,07
Lenzing-Kammer	125.374,30	190.765,—	173.098,50	1.665	103,96	43.274,63	1.730,99
Linz-Innere Stadt	1.163.580,05	1.547.191,—	1.262.485,65	5.005	252,24	378.745,70	37.874,57
Linz-Süd	* 727.868,71	822.155,—	742.353,72	5.155	144,01	222.706,12	22.270,61
Enns	*	102.910,—	94.719,30	857	110,52	28.415,79	1.894,39
Linz-Urfahr	* 350.696,70	302.500,—	359.452,89	2.732	131,57	107.835,87	10.783,59
Marchtrenk	134.321,60	161.000,—	145.412,80	1.529	95,10	36.353,20	—,—
Mattighofen	94.999,—	106.000,—	96.870,60	1.098	88,22	24.217,65	—,—
Neukematen	59.220,40	76.417,—	54.407,10	568	95,79	13.601,78	—,—
Bad Hall	81.183,60	88.416,—	89.460,20	749	119,44	22.365,05	1.789,20
Sierning	42.250,—	45.770,—	46.400,—	505	91,88	11.600,—	—,—
Ried im Innkreis	89.799,25	107.495,—	93.005,50	712	130,63	23.251,38	2.790,17
Rutzenmoos	144.149,50	149.000,—	171.613,10	1.343	127,78	42.903,28	5.148,39
Schärding	64.683,50	62.780,—	59.452,10	561	105,98	14.863,03	594,52
Scharten	135.812,47	138.000,—	143.232,30	935	153,19	35.808,08	4.296,97
Schwänenstadt	122.763,30	141.364,—	139.710,20	1.238	112,85	34.927,55	2.794,20
Stadl-Paura	+	35.000,—	56.917,34	648	87,84	17.075,20	—,—
Vorchdorf	27.230,—	30.000,—	31.533,—	400	78,83	9.459,90	—,—
Steyr	* 411.738,—	349.000,—	484.653,20	3.672	131,99	145.395,96	14.539,60
Thening	333.563,80	320.800,—	326.885,30	2.235	146,26	81.721,33	9.806,56
Traun	230.505,70	280.000,—	311.754,10	3.652	85,37	77.938,53	—,—
Vöcklabruck	245.220,23	278.661,—	267.079,03	2.607	102,45	66.769,76	2.670,79
Wallern	126.636,70	146.570,—	125.766,—	1.026	122,58	31.441,50	3.772,98
Grieskirchen	59.983,—	58.200,—	66.292,—	420	157,84	16.573,—	1.988,76
Wels	+ 783.192,05	780.000,—	821.970,35	4.339	189,44	246.591,11	24.659,11
Summe	7.164.525,83	8.007.536,—	7.909.896,67	60.442	130,87	2.192.141,30	167.336,44

Zusammenstellung

Superintendentur	Aufbringung S 1969	Soll S 1970	Aufbringung S 1970	Seelen per 1. 1. 1970	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien	15.923.070,02	18.826.480,—	16.821.458,29	136.190	123,51	4.975.793,80	369.975,23
Niederösterreich	3.127.003,42	3.305.593,65	3.355.130,47	34.774	96,48	901.854,20	51.557,87
Burgenland	3.480.449,86	3.472.356,75	3.994.497,40	36.382	109,79	1.048.521,57	71.207,30
Steiermark	5.943.724,66	6.122.959,50	6.604.088,28	59.368	111,24	1.809.404,85	106.986,59
Kärnten	3.856.205,82	3.974.082,—	4.133.278,87	54.185	76,28	1.097.215,22	5.709,48
Oberösterreich	7.164.525,83	8.007.536,—	7.909.896,67	60.442	130,87	2.192.141,30	167.336,44
Salzburg-Tirol	3.923.536,10	3.878.708,—	3.578.687,83	27.572	129,79	1.038.314,72	95.195,47
Summe	43.418.515,71	47.587.715,90	46.397.037,81	408.913	113,46	13.063.245,66	867.968,38

15. Zl. 1306/71 vom 5. Feber 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	3.270.885,41	3.046.871,71
Niederösterreich	74.985,87	75.316,93
Burgenland	101.886,45	71.960,83
Steiermark	182.109,42	32.324,—
Kärnten	52.470,99	241.142,05
Oberösterreich	57.426,73	44.637,—
Salzburg-Tirol	91.364,60	—,—
	3.831.129,47	3.512.252,52

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Werner Frank wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1971 bestätigt. (Zl. 1098/71 vom 1. Feber 1971.)

Das Examen pro ministerio haben zum Jännertermin 1971 folgende Kandidaten abgelegt: Vikar Dr. Klaus Heine, Wien (sehr gut bestanden), Vikar Adolf Kaiser, Gallneukirchen (gut bestanden), und Vikarin Eva Putsch, Wien (gut bestanden). (Zl. 1157/71 vom 2. Feber 1971.)

Prof. Walter Böhmig, Linz, hat mit 1. September 1970, laut Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Zl. 103.862-V/3 b/69, vom 23. September 1970, das Amt eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht für den Bereich der Landesschulräte Oberösterreich und Salzburg an Stelle von Superintendent Dr. L. Temmel übernommen. (Zl. 8218/70 vom 1. Oktober 1970.)

Weiters wurde er mit der Inspektion des evangelischen Religionsunterrichtes an höheren Schulen in Tirol und Vorarlberg ab 1. Jänner 1971 betraut (Zl. 9243/70 vom 26. November 1970.) (Zl. 1478/71 vom 10. Feber 1971.)

In der Superintendentialversammlung der Superintendentenz Niederösterreich am 23. November 1970 wurde Pfarrer Paul Jung, St. Pölten, zum Superintendentenstellvertreter mit der Amtsbezeichnung „Senior“ an Stelle des in den dauernden Ruhestand übergetretenen bisherigen Pfarrers Senior Karl Elikker, Krems, gewählt. Diese Wahl wurde oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Zl. 1209/71 vom 3. Feber 1971.)

In der Superintendentialversammlung der Superintendentenz Niederösterreich wurden am 23. November 1970 der bisherige Superintendentialkurator Professor Dr. Herbert Stekel, Wiener Neustadt, zum Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter, Dr. Hanns Bousek, Rechtsanwalt, Baden, zum Superintendentialkuratorstellvertreter wiedergewählt. Diese Wahl wurde oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Zl. 1209/71 vom 3. Feber 1971.)

Pfarrer Karl-Lutz Domandl wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1971 bestätigt. (Zl. 2084/71 vom 24. Feber 1971.)

Pfarrhelfer Horst Schmidtkunz wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaya bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1971 bestätigt. (Zl. 2103/71 vom 24. Feber 1971.)

Frau Else Mahnert, geb. Küster, Witwe nach Pfarrer Dr. Ludwig Mahnert, ist am 11. Jänner 1971 in Innsbruck im 90. Lebensjahr verstorben. (Zl. 399/71 vom 13. Jänner 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollektenablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 26. März 1971

3. Stück

16. Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
 17. Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
 18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
 19. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld
 20. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
 21. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
- Kirchliche Mitteilungen
22. Kollektenergebnisse 1970

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Zl. 3032/71 vom 22. März 1971

Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

17. Zl. 3033/71 vom 22. März 1971

Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Hiermit wird die neu errichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf ausgeschrieben.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt.

Eine Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst sowie in der Jugendarbeit und Abhaltung von Bibelstunden und Konfirmandenunterricht wird erwartet.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Die monatliche Miete wird von der Gemeinde bezahlt.

Bewerbungen sind bis 25. April 1971 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen, der die Stelle auch besetzt. Dienstantritt so bald wie möglich.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

18. Zl. 2405/71 vom 4. März 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	4,366.023,43	4,116,394,55
Niederösterreich	231.703,28	357.924,89
Burgenland	180.273,18	251.138,09
Steiermark	543.390,06	483.644,86
Kärnten	323.306,71	366.258,47
Oberösterreich	619.356,55	608.227,11
Salzburg-Tirol	453.316,42	305.814,38
	<u>6,717.369,63</u>	<u>6,489.402,35</u>

19. Zl. 2604/71 vom 10. März 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld wird mit Eintritt des bisherigen

Inhabers in den dauernden Ruhestand zur Wiederbesetzung ab 1. September 1971 hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Sie umfaßt 1169 Seelen, von denen der größte Teil im Raume der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld wohnt. Ungefähr 260 Seelen bilden die Tochtergemeinde Rudersdorf, Bezirk Jennersdorf, und ungefähr 30 Seelen sind in Neudau, Bezirk Hartberg.

Gottesdienste sind sonn- und feiertäglich regelmäßig um 9 Uhr vormittag in der evangelischen Heilandskirche in Fürstenfeld sowie am ersten und zweiten Sonntag im evangelischen Bethaus in Rudersdorf um 8 Uhr früh zu halten. In Neudau und Burgau werden die Gottesdienste ungefähr einmal im Monat um 11 Uhr vormittag gefeiert. Nachmittagsgottesdienste in den Außenstationen sind für die hohen Feiertage gesondert vorgesehen.

Etwa 25 Stunden Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen im ganzen Bezirk halten zur Zeit mangels einer Gemeindegewerter verschiedene Lehrkräfte.

Der Pfarrer selbst hat am Bundesgymnasium in Fürstenfeld 16 Wochenstunden und in der städtischen Handelsschule zwei Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Es wird von ihm die Besorgung der üblichen Kanzleiarbeit, Seelsorge besonders im Allgemeinen Landeskrankenhaus erwartet sowie die Abhaltung von Bibelstunden in der Advent- und Passionszeit. Ferner wird kirchliche Jugendarbeit in einer noch mit dem Diözesanjugendpfarramt zu vereinbarenden Weise in der gemeindeeigenen Jugendherberge zu treiben sein.

Die Pfarrwohnung im ersten Stockwerk des Pfarrhauses umfaßt vier Zimmer, Bad, Vorraum, Küche und ist samt der Pfarrkanzlei und dem Gemeindegewerter im Erdgeschoß, das auch noch eine Wohnung für kirchliche Mitarbeiter (Zimmer und Küche) enthält, zentralgeheizt mit Ölfeuerung. In der Mansarde sind zwei bewohnbare Zimmer vorhanden, die normal heizbar sind. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Es ist eine große, schöne Garage vorhanden. Keller, Dachboden und ein schöner Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Nähere Auskünfte gibt das Presbyterium, an das die Bewerbungen bis 30. April 1971 zu richten sind (Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld).

20. Zl. 2647/71 vom 11. März 1971

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit zum zweiten Male ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Stadt Bruck an der Mur sowie fünf Predigtstellen mit knapp 2700 See-

len. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft.

Gottesdienste sind sonntäglich in Bruck an der Mur zu halten, in den Außenstationen nach Vereinbarung.

Religionsunterricht ist zu erteilen an: Gymnasium, Handelsakademie, Bundesförsterschule eine Stunde, Höhere technische Lehranstalt eine Stunde. Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von einer Gemeindegewerter und einer Religionslehrerin erteilt.

Geboten wird eine Dienstwohnung (Ölzentralheizung) im Pfarrhaus mit vier Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Vorraum und Bad. Weiters steht eine Garage und ein großer Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen sind bis 30. April 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Grabenfeldgasse 4, 8600 Bruck an der Mur, zu richten.

21. Zl. 2819/71 vom 16. März 1971

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 1831 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht. Sie wird nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung durch den Oberkirchenrat besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau mit 1002 km².

Gottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag in Krems an der Donau, jeden vierten Sonntag im Monat in Lerchenfeld, Langenlois und Spitz an der Donau. In der Männerstrafanstalt Stein an der Donau und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Krems an der Donau sind jeden zweiten Samstag von acht bis neun Uhr Gottesdienste und anschließend Sprechstunden abzuhalten und jeden Samstag Dienst im Krankenhaus.

Den Religionsunterricht im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den Pflichtschulen versieht die Gemeindegewerter. Der Pfarrer hat 18 bis 20 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, davon zwölf Stunden an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Krems an der Donau.

Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindegewerter und Kindergarten sind vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt sechs Zimmer, Glasveranda, Balkon, Badezimmer samt Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein großer Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 30. April 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Das Presbyterium Krems an der Donau erteilt gerne Auskünfte.

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Dr. Klaus Heine wurde am 7. März 1971 in Wien-Döbling durch Pfarrer Dr. Ludwig Glaser ordiniert. (Zl. 2876/71 vom 17. März 1971.)

Vikarin Eva Putsch wurde am 7. März 1971 in Wien-Hetzendorf durch Superintendent Georg Traar ordiniert (Zl. 2382/71 vom 3. März 1971.)

Herr stud.theol. Elmar E. Rozitis, Blumen-gasse 4, 1180 Wien, hat am 5. März 1971 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ abgelegt. (Zl. 2826/71 vom 16. März 1971.)

Frau Mechthild Ingeborg Fischer, Holzschlag, hat am 23. Juni 1970 und am 16. Feber 1971 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „gut bestanden“ abgelegt. (Zl. 2100/71 vom 24. Feber 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

22. Zl. 3132/71 vom 23. März 1971

Kollektenergebnisse 1970

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Wien-Innere Stadt . . .	2.982,42	1.036,—	1.974,75	1.145,91	1.799,60	6.470,61	2.492,95
Leopoldstadt . . .	1.062,15	2.825,—	629,25	568,50	557,30	1.704,—	570,34
Landstraße . . .	470,—	1.560,—	—,—	350,—	—,—	—,—	779,40
Gumpendorf . . .	851,—	1.654,—	440,—	412,—	390,—	700,—	398,—
Hetzendorf . . .	407,—	250,—	295,—	—,—	150,—	666,35	302,50
Neubau . . .	830,—	1.010,—	459,—	369,—	572,—	623,—	220,—
Favoriten							
Christusk. . .	816,—	600,—	549,27	—,—	613,10	1.340,14	678,59
Gnadenk. . .	334,75	1.012,36	291,80	336,99	369,98	725,25	292,18
Simmering . . .	559,—	993,—	512,—	195,—	435,—	1.061,—	350,—
Lainz . . .	711,85	1.280,—	579,32	540,—	610,—	1.055,50	641,50
Hietzing . . .	333,43	457,47	456,57	578,50	338,80	930,25	306,23
Hütteldorf . . .	250,—	300,—	65,50	—,—	175,50	121,—	182,50
Ottakring . . .	405,—	1.022,—	348,—	275,—	233,—	377,50	—,—
Währing . . .	1.493,17	1.744,13	843,66	805,27	900,79	1.136,72	1.057,17
Döbling . . .	747,70	1.006,89	318,20	151,10	759,48	653,30	628,97
Floridsdorf . . .	606,95	—,—	298,20	—,—	396,30	346,80	439,20
Leopoldau . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wolkersd. . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Angern . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Donaustadt . . .	980,—	840,—	360,—	325,—	230,—	350,—	293,—
Liesing . . .	658,15	1.952,87	512,01	308,80	—,—	1.132,—	600,65
Bruck an der Leitha . . .	379,85	312,50	311,10	344,—	374,82	182,40	235,50
Hainburg . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Klosterneuburg . . .	1.358,—	1.300,—	520,—	184,50	473,30	1.049,—	316,50
Korneuburg . . .	155,—	172,—	178,—	—,—	100,—	259,—	276,—
Laa an der Thaya . . .	237,—	—,—	—,—	135,50	—,—	285,—	—,—
Mistelbach . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	454,—	150,—
Purkersdorf . . .	369,55	505,74	511,70	607,40	519,67	332,30	437,30
Preßbaum . . .	255,—	192,—	753,50	—,—	346,—	702,—	123,—
Schwechat . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau . . .	243,—	450,—	—,—	—,—	—,—	360,—	250,—

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinkerseelsorge	Martin-Luther-Bund	Äußere Mission I	Ostpakistan
1.642,90	920,06	2.588,97	1.581,22	1.885,82	747,—	3.536,64	300,—	6.957,52
483,50	402,75	660,10	457,55	409,40	561,50	598,40	386,70	1.681,40
—,—	244,—	—,—	100,—	522,—	—,—	—,—	484,—	1.535,50
189,—	251,20	355,—	490,—	614,—	—,—	394,20	—,—	1.870,—
142,50	—,—	—,—	237,80	250,53	—,—	218,50	915,80	4.606,65
245,—	320,—	435,—	400,—	220,—	339,—	336,—	—,—	1.030,—
—,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	815,75	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	731,—	—,—
129,—	236,—	301,—	341,—	282,—	196,—	253,—	—,—	685,—
245,—	365,50	541,40	296,80	466,35	269,50	—,—	229,50	4.500,—
239,60	235,15	387,10	258,—	320,35	401,65	376,36	334,45	1.319,35
40,39	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	50,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.260,—
555,04	652,12	899,33	734,74	633,52	648,95	732,58	—,—	2.468,71
235,10	—,—	437,72	331,19	316,20	321,65	312,60	317,94	1.520,65
275,—	201,30	240,62	192,59	185,15	151,40	—,—	—,—	1.170,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
210,—	199,—	250,—	284,—	210,—	—,—	685,—	200,—	658,—
207,30	179,—	—,—	232,10	510,25	261,22	289,80	190,50	804,64
228,—	167,50	143,—	80,95	222,50	170,10	167,15	197,—	640,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
165,—	172,50	430,—	256,50	—,—	—,—	229,10	—,—	407,80
90,—	51,—	100,—	100,—	—,—	192,—	—,—	300,—	305,—
—,—	—,—	—,—	—,—	328,40	—,—	100,—	270,—	116,—
—,—	—,—	—,—	252,50	—,—	—,—	101,—	—,—	—,—
429,50	281,05	—,—	314,90	—,—	—,—	240,—	—,—	564,07
113,—	150,45	60,—	77,—	100,—	152,—	347,—	915,—	724,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	475,—
75,—	120,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	125,—	355,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Agoritschach							
Arnoldstein	381,40	165,—	185,35	—,—	104,12	352,55	220,80
Althofen	259,—	402,—	225,—	120,—	204,—	405,—	214,—
Arriach	508,08	563,50	267,67	165,30	117,25	614,82	239,07
Bleiberg	282,—	—,—	227,67	425,—	205,60	376,—	104,90
Dornbach	584,79	209,48	308,35	440,65	—,—	113,50	221,87
Eisentrachten	704,70	750,—	516,30	182,—	180,—	—,—	264,—
Feffernitz	650,—	823,—	507,—	192,—	283,—	620,—	350,—
Feld am See	740,—	566,78	664,59	550,45	265,—	677,38	231,—
Ferndorf	240,—	200,—	369,—	—,—	226,—	954,—	242,—
Fresach	1.041,—	847,—	1.239,80	348,60	266,—	904,50	254,90
Puch	453,24	—,—	512,36	—,—	212,82	446,40	290,61
Gnesau	825,—	890,80	551,90	310,—	215,50	1.354,—	—,—
Sirnitz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	105,70
Hermagor	917,—	976,—	601,50	791,—	469,—	1.068,—	706,—
Klagenfurt	1.148,—	1.532,—	—,—	—,—	700,—	759,—	1.067,—
Ferlach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Klagenfurt-Ost	997,—	1.441,—	476,—	—,—	458,—	376,—	465,—
Lienz	1.013,—	1.583,—	450,—	1.162,50	683,50	497,30	442,20
Matrei	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pörtschach	485,80	1.201,90	403,55	290,—	849,10	272,—	—,—
Gottesthal	201,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Velden	202,30	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Radenthein	628,07	936,17	428,20	608,47	320,97	540,30	257,55
St. Ruprecht	1.927,61	520,10	1.063,85	845,40	736,90	3.104,20	1.053,20
St. Veit an der Glan	701,70	1.044,—	314,50	472,—	353,—	458,—	371,40
Spittal an der Drau	729,65	922,—	1.240,—	—,—	1.580,—	1.338,—	664,30
Trebesing	805,—	1.153,—	472,—	596,—	285,50	1.135,—	467,50
Treffdorf	840,64	320,80	684,—	—,—	350,60	721,—	384,35
Rattendorf	—,—	—,—	300,—	—,—	197,—	424,—	244,—
Tschöran	627,40	796,35	570,10	808,—	417,—	754,—	328,30
Unterhaus	616,12	—,—	307,42	—,—	—,—	542,80	—,—
Villach	1.705,82	2.428,81	1.657,16	1.509,70	1.240,60	1.642,50	1.160,35
Völkermarkt	801,10	452,62	1.023,—	1.351,—	653,30	1.292,80	385,30
Waiern	1.195,68	846,90	845,93	—,—	237,65	2.987,97	694,96
Weißbriach	661,—	501,40	406,—	698,20	285,50	479,40	303,70
Techendorf	—,—	—,—	—,—	782,—	306,40	602,25	—,—
Wiedweg	260,—	740,—	285,—	300,—	—,—	640,—	—,—
B. Kleinkirchheim	754,—	816,50	804,—	—,—	896,75	1.003,55	—,—
Wolfsberg	288,70	134,70	271,05	—,—	149,50	300,10	257,35
Zlan	790,—	—,—	700,—	—,—	415,—	973,—	513,—

Empfohlene Kollekten

Evang. Preisverband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinkerseelsorge	Martin-Luther-Bund	Äußere Mission I	Ostpakistan
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	61,52	—,—
—,—	—,—	200,—	177,—	138,—	—,—	171,—	—,—	382,—
102,35	140,90	103,85	112,20	228,87	109,60	170,50	211,10	400,92
140,—	88,—	331,97	140,60	143,20	179,27	116,70	169,50	156,70
92,65	82,50	132,20	76,50	296,—	216,—	46,05	216,60	541,25
468,25	45,—	140,—	—,—	311,—	252,10	129,50	213,50	474,—
—,—	307,—	253,—	216,—	558,—	—,—	148,—	180,—	417,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	123,—	504,—
200,—	153,—	184,—	100,—	239,—	140,—	192,—	387,—	246,—
364,80	—,—	242,30	508,70	247,60	—,—	157,90	400,70	383,50
104,—	—,—	—,—	—,—	257,20	—,—	—,—	99,60	—,—
378,—	—,—	127,10	—,—	225,20	—,—	260,—	—,—	182,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
369,—	234,60	435,—	284,—	501,—	220,—	424,—	333,—	4.048,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.120,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
226,—	328,—	206,—	250,—	331,—	—,—	336,—	273,—	840,—
—,—	141,50	208,—	111,50	180,—	305,—	—,—	—,—	1.472,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
143,30	57,50	316,—	99,70	83,—	299,75	442,34	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	120,—	—,—	198,75	—,—	—,—	—,—
216,40	117,09	85,79	170,—	343,10	274,50	667,17	—,—	638,90
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	771,30	150,—	538,25
365,—	53,50	241,50	—,—	308,20	—,—	222,—	—,—	773,—
—,—	Fehlber.	—,—	—,—	350,—	—,—	384,80	1.377,80	3.510,—
—,—	—,—	151,—	—,—	338,—	—,—	240,60	210,—	726,—
—,—	—,—	261,35	—,—	313,50	—,—	—,—	—,—	1.149,80
—,—	—,—	250,—	—,—	—,—	—,—	—,—	170,—	—,—
296,75	187,15	194,80	165,—	403,75	179,50	172,50	—,—	779,20
195,90	166,10	235,80	187,20	—,—	410,30	—,—	283,90	560,30
896,10	503,80	—,—	1.199,65	565,95	—,—	891,80	622,—	2.194,—
250,—	211,—	—,—	200,42	367,70	245,20	287,—	1.560,10	524,60
—,—	—,—	—,—	—,—	846,90	—,—	—,—	1.299,20	4.430,—
—,—	194,40	288,—	—,—	—,—	—,—	294,10	499,10	480,80
241,80	—,—	—,—	309,70	332,15	247,—	—,—	134,80	532,60
130,—	—,—	120,—	195,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
278,90	360,45	—,—	—,—	179,80	—,—	158,—	—,—	—,—
155,—	—,—	185,19	82,70	—,—	—,—	98,80	152,60	309,15
380,—	—,—	—,—	382,—	412,—	—,—	—,—	530,—	507,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Attersee	1.003,82	469,35	920,—	865,30	703,30	2.041,20	659,10
Bad Goisern	1.259,34	346,20	1.095,61	—,—	433,10	1.980,48	360,—
Bad Ischl	718,70	491,45	846,—	472,—	435,80	1.414,—	429,—
St. Gilgen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Wolfgang	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Braunau am Inn	569,30	463,85	565,55	162,95	297,40	695,65	411,—
Mauerkirchen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eferding	230,70	256,—	209,82	289,—	318,—	600,—	251,77
Gallneukirchen	610,40	735,05	192,—	754,60	770,70	1.117,12	621,05
Gmunden	1.250,—	1.670,50	2.090,—	1.487,50	1.400,—	3.007,—	—,—
Ebensee	181,—	160,50	773,50	186,70	211,25	175,—	—,—
Laakirchen	209,—	—,—	285,—	197,60	296,—	337,—	—,—
Gosau	497,97	283,—	440,95	494,34	490,30	785,10	—,—
Hallstatt	622,—	224,—	164,—	382,—	140,—	428,—	128,—
Kirchdorf	101,42	205,80	125,25	91,—	—,—	383,50	200,90
Windischgarsten	309,40	352,—	302,10	312,—	307,—	711,50	306,50
Lenzing-Kammer (Rosenau)	688,60	364,65	438,30	375,80	292,60	503,80	—,—
Linz-Innere Stadt	905,60	440,65	484,13	300,89	460,37	391,60	300,10
Linz-Süd	645,64	655,14	723,70	196,39	369,52	219,40	541,80
Enns	—,—	—,—	170,95	110,—	120,—	210,50	—,—
Linz-Urfahr	539,40	266,50	575,85	202,10	262,30	437,80	—,—
Marchtrenk	306,70	120,—	171,50	136,—	125,50	279,—	151,20
Mattighofen	203,—	900,75	1.007,—	645,50	197,—	1.494,50	327,—
Neukematen	484,50	638,—	517,—	266,—	362,—	1.880,—	414,—
Bad Hall	587,60	848,22	504,23	228,27	479,60	435,70	343,80
Kremsmünster	110,—	—,—	57,80	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuhofen	184,30	—,—	115,80	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning	418,20	261,30	304,—	216,—	235,60	308,—	—,—
Ried im Innkreis	156,15	140,50	86,17	165,30	58,—	125,50	152,20
Rutzenmoos	1.750,—	1.777,50	1.758,—	941,—	1.184,—	2.405,—	1.421,—
Schärding	182,—	58,—	98,—	67,—	82,—	61,—	87,—
Scharten	1.062,—	560,—	660,—	560,—	255,—	1.920,—	—,—
Schwanenstadt	502,—	342,—	—,—	317,—	265,—	535,—	453,—
Stadl-Paura	85,25	—,—	194,09	45,—	49,30	92,—	—,—
Vorchdorf	234,—	220,—	259,—	211,—	232,—	86,—	—,—
Steyr	371,42	506,14	397,64	193,55	253,15	524,20	203,20
Steyr-Münichholz	77,40	38,95	50,—	108,52	56,80	133,60	114,—
Thening	1.080,69	1.100,69	1.199,40	751,80	500,—	3.000,—	789,65
Traun	190,—	247,—	231,—	76,—	84,—	246,—	118,—
Vöcklabruck	1.533,57	960,50	1.240,—	1.395,—	746,25	750,—	381,70
Wallern	845,—	515,—	460,—	628,—	425,—	977,—	—,—
Grieskirchen	280,10	—,—	286,50	282,—	274,—	363,—	337,—
Wels	963,14	1.777,71	990,77	613,95	566,50	1.315,25	620,75

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker- seelsorge	Martin-Luther- Bund	Äußere Mission I	Ostpakistan
363,50	323,85	484,25	627,87	478,85	—,—	485,20	—,—	1.724,80
437,30	335,30	313,98	324,92	658,50	348,12	389,45	1.569,10	759,—
377,—	—,—	—,—	441,50	450,—	513,—	592,—	2.198,50	1.255,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	380,—	—,—	—,—	—,—	245,—	227,85	—,—	950,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
208,55	161,12	250,40	300,—	220,—	250,87	326,—	—,—	758,—
462,50	470,25	652,89	408,02	—,—	—,—	120,77	—,—	4.590,30
442,—	642,40	806,—	841,14	751,80	902,80	1.078,70	—,—	3.200,—
86,—	121,50	123,—	112,50	126,60	160,50	170,—	—,—	610,—
113,—	138,—	305,—	256,—	165,—	366,50	160,—	238,—	1.020,—
317,95	312,65	214,50	192,25	231,60	—,—	472,—	—,—	1.268,85
—,—	112,60	—,—	150,—	100,—	223,—	150,—	—,—	225,—
—,—	—,—	105,60	108,20	—,—	—,—	95,05	—,—	961,60
161,10	200,10	—,—	—,—	151,—	200,50	—,—	107,—	301,20
187,45	155,27	274,25	277,12	324,90	311,80	261,25	260,—	1.008,—
208,27	499,31	675,19	990,26	497,83	—,—	—,—	395,20	1.925,25
184,95	291,30	263,80	249,—	301,22	1.446,92	446,85	817,40	2.291,55
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
180,—	160,—	180,—	200,—	200,—	—,—	200,—	—,—	1.456,80
128,—	133,50	222,—	118,90	116,10	—,—	156,—	—,—	340,—
191,—	141,50	—,—	154,50	191,—	182,—	128,50	—,—	1.149,—
274,—	237,50	343,50	352,—	205,50	362,—	258,—	—,—	846,—
274,30	180,75	340,55	310,90	—,—	425,10	244,—	512,50	720,65
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
156,50	174,50	164,—	173,50	168,50	274,50	144,—	680,70	2.029,10
50,—	45,—	58,—	122,50	66,50	95,—	90,—	174,—	446,50
827,—	749,—	1.213,50	831,—	—,—	—,—	1.046,—	—,—	5.227,—
65,—	49,—	85,—	99,—	56,—	68,—	56,—	121,—	150,—
—,—	400,—	574,—	—,—	—,—	—,—	620,—	—,—	1.000,—
70,—	167,—	321,—	73,—	306,—	—,—	200,—	265,70	848,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	238,52
93,—	73,—	131,—	35,—	42,—	—,—	96,—	139,—	413,—
113,42	160,45	147,25	133,60	200,90	167,09	122,60	—,—	705,22
44,50	41,50	102,—	77,25	89,40	52,90	54,50	—,—	197,60
504,67	530,59	641,87	709,59	746,71	826,40	819,39	—,—	2.783,16
127,—	97,—	118,—	156,—	125,—	112,—	100,—	183,—	600,—
—,—	570,—	1.220,30	1.000,—	—,—	900,—	611,80	464,50	3.311,10
256,20	329,40	588,—	560,—	452,—	404,—	458,—	530,—	2.240,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
759,60	261,55	451,70	565,28	480,65	588,25	437,40	734,74	3.241,20

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Bernstein	748,—	1.051,—	950,—	300,—	155,50	577,—	200,—
Deutsch Jahrdorf	210,—	199,—	213,—	118,—	101,—	310,—	82,—
Deutsch Kaltenbrunn	386,—	265,—	150,—	174,—	246,50	451,—	176,—
Eisenstadt	447,—	716,—	340,—	288,—	141,—	260,—	218,—
Eltendorf	210,—	—,—	201,—	126,50	—,—	212,—	—,—
Gols	1.910,—	1.112,50	451,50	—,—	842,50	457,—	821,—
Großpetersdorf	1.100,—	1.118,—	835,—	—,—	—,—	—,—	256,—
Holzschlag	427,—	358,—	202,—	92,—	60,—	250,—	110,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	1.590,—	564,—	554,—	—,—	241,—	340,—	210,—
Kukmirn	429,—	153,—	183,—	105,—	141,—	228,—	125,—
Güssing	50,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach	600,—	—,—	543,—	385,—	350,—	640,—	445,—
Lutzmannsburg	665,—	540,—	634,—	—,—	215,—	966,—	247,—
Markt Allhau	2.279,07	2.081,07	1.587,86	311,89	594,64	1.603,11	—,—
Mörbisch am See	2.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.500,—	1.200,—
Neuhaus	450,—	508,—	289,—	—,—	80,—	514,—	475,—
Nickelsdorf	886,—	1.084,—	666,50	290,—	350,—	972,—	402,—
Oberschützen	1.016,50	—,—	—,—	—,—	292,—	—,—	293,85
Bad Tatzmannsdorf	852,—	200,—	438,70	420,—	344,70	615,—	—,—
Oberwart	1.208,—	607,—	633,—	228,—	—,—	300,—	484,—
Pinkafeld	1.025,—	502,50	580,—	212,55	108,10	837,—	230,—
Pöttelsdorf	549,20	400,—	325,—	128,—	150,—	760,—	254,—
Rechnitz	760,—	816,—	643,—	385,—	143,—	630,—	431,—
Rust am See	425,—	475,—	305,—	305,—	250,—	285,—	230,—
Siget in der Wart	53,—	43,—	50,—	75,—	36,—	62,—	36,—
Stadt Schlaining	1.150,—	1.500,—	800,—	200,—	200,—	530,—	200,—
Goberling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	850,—	—,—	490,—	460,—	135,—	310,—	306,50
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	563,—	545,—	343,—	137,—	137,—	367,—	138,—
Weppersdorf	410,—	348,—	392,—	141,—	132,—	234,—	86,—
Zurndorf	846,—	420,—	604,—	268,—	268,50	599,—	269,—

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinkersorge	Martin-Luther-Bund	Äußere Mission I	Ostpakistan
—,—	—,—	500,—	397,—	223,—	—,—	235,—	—,—	—,—
73,—	99,—	150,—	—,—	—,—	127,—	81,—	376,—	148,—
77,50	—,—	254,50	214,—	—,—	—,—	80,—	379,50	253,—
80,—	115,—	256,—	126,—	258,—	90,—	196,—	—,—	743,—
—,—	—,—	231,—	285,—	165,—	—,—	110,—	—,—	—,—
710,50	538,50	714,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.022,—	100,—
—,—	—,—	373,—	—,—	568,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
76,—	89,—	120,—	120,—	230,—	64,—	63,—	—,—	210,—
—,—	210,—	310,—	80,—	—,—	—,—	255,—	—,—	450,—
121,—	104,—	225,—	115,—	119,—	84,—	115,—	305,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
296,—	210,—	250,—	143,—	261,—	383,—	—,—	—,—	5.957,—
154,—	153,—	—,—	133,—	447,—	—,—	—,—	—,—	1.537,—
—,—	285,40	474,45	584,—	432,17	316,95	477,20	—,—	—,—
—,—	—,—	257,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.000,—	—,—
148,—	67,—	—,—	168,—	—,—	120,—	167,10	303,—	—,—
—,—	—,—	470,80	257,—	—,—	332,50	343,—	—,—	1.285,—
—,—	—,—	1.518,—	—,—	—,—	—,—	289,—	—,—	1.450,—
212,—	308,50	646,—	273,—	—,—	187,50	315,—	320,—	408,—
—,—	332,—	917,—	406,—	—,—	—,—	260,—	315,—	1.000,—
131,95	161,30	360,—	—,—	—,—	159,65	—,—	158,—	1.571,—
145,—	141,—	203,50	142,—	250,—	140,—	—,—	—,—	1.505,—
180,—	214,—	330,—	240,—	155,—	220,—	272,—	560,—	765,—
—,—	—,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	300,—
50,—	58,—	58,—	33,—	35,—	33,—	35,—	—,—	240,—
136,—	200,—	700,—	150,—	350,—	90,—	200,—	—,—	480,—
79,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
460,—	100,—	580,—	150,—	—,—	290,—	—,—	385,—	1.800,—
—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	110,—	—,—
—,—	114,—	487,—	—,—	108,—	—,—	—,—	—,—	379,—
340,—	267,—	141,—	253,—	145,—	—,—	140,—	—,—	196,—
242,—	187,50	309,—	—,—	—,—	280,—	—,—	206,50	360,—

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Refiningblatt 1970

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. April 1971

4. Stück

Pfingsten 1971

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Jahr um Jahr begeht die Kirche das Fest der Pfingsten. Damit hat die Christenheit alljährlich Gelegenheit, die Möglichkeit einer gründlichen Erneuerung zu bedenken und um sie zu beten; denn der Glaube an den Heiligen Geist schließt die Absage an alle Gefahr der Vertrocknung ein, der Verholzung, der Routine, der Unlebendigkeit. Diese Gefahr ist größer als die andere, daß die Menschen unserer Generation nicht mehr wissen, was es um die Existenz und den Auftrag einer christlichen Kirche in der Welt ist. Die Kirche hat aber von Gott den Auftrag erhalten, in dieser Welt den Geist der Unbefangenheit, der Jugendlichkeit, der unberührten Frische zu bewahren und den Mut zu neuen Wegen zu beweisen.

Die gemeinsame Erinnerung an das Pfingstereignis könnte für alle Kirchen eine Quelle der Neuorientierung und des neuen Lebens sein. Nicht umsonst sagt es unser Bekenntnis mit solcher Fülle: Credo in spiritum sanctum, dominum et vivificantem. Das ist es: Der Glaube an den Heiligen Geist, der da Herr ist und lebendig macht. Man kann dieses Bekenntnis nicht wiederholen, ohne zugleich zu wissen, daß damit aller Resignation grundsätzlich und entschlossen eine Absage erteilt ist. Wir hören zwar von allen Seiten die Fragen, die heute gegen die Christenheit erhoben werden. Wir spüren das Mißtrauen gegenüber der Apparatur der Kirche. Wir wissen um die tiefe Enttäuschung vieler gegenüber einer kraftlosen Verkündigung. — Aber gerade im Angesicht solcher gehäuften Schwierigkeiten müssen wir mit besonderer Inbrunst sagen: Ich glaube an den Heiligen Geist, der da lebendig macht.

Wenn wir nicht völlig unkritisch geworden sind, wissen wir um das Gewicht der Schwierigkeiten, denen wir uns gegenübersehen. Der Glaube an den Heiligen Geist bedeutet aber, daß wir vor menschlichem Versagen nicht zu kapitulieren gedenken, nicht einmal vor dem eigenen. Über allen unseren wohlbekanntesten Schwierigkeiten, über der Kraftlosigkeit unserer brüderlichen Gesinnung leuchtet doch eine große Hoffnung, eine Hoffnung, die sich auch gegenüber den neuen Aufgaben bewähren soll, die unserer Generation gestellt sind. Wenn uns klar geworden ist, daß kein Christenglaube ausreicht, der nur das persönliche Heil im Auge hat, sondern daß wir immer auch an die Welt mit ihren konkreten Nöten denken müssen, dann ist aber auch auf der anderen Seite genau so deutlich, daß keine Maßnahme der Christenheit, keine neue soziologische oder sozialpolitische Programmatik irgendeine Verheißung hat, wenn sie nicht unter dem glaubenden Vertrauen auf Gottes Herrschaft geschieht. Das ist mit dem Bekenntnis zum Heiligen Geist in diesem Jahr gemeint: Wir geben nicht auf, we shall overcome, wir lassen den Blick nicht auf den Fragen haften, denen wir nicht gewachsen zu sein meinen, auch nicht auf dem vielfältigen Versagen, dem die Christenheit immer wieder erliegt; sondern wir wissen, daß es eine Möglichkeit wirklicher und fundamentaler Erneuerung gibt. Das ist die Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Dieser Glaube weiß etwas von dem wunderbaren Schwung immer wieder erneuerten geistlichen Lebens; und so kann über das weite Feld der Kirche der Sturmwind der Erneuerung dahingehen, ja, auch über jede einzelne Gemeinde; denn auch sie, gerade sie, ist nicht nur ein lokaler Verwaltungsbegriff, sondern ein Teil der einen großen christlichen Kirche.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz

Frau Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan

Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien

Bischof Hanns Lilje, Hannover, Westdeutschland

Pfarrer Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England

Pfarrer Dr. John C. Smith, New York, USA

Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika

23. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung
 24. Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden (des Disziplinarobersenates und des Disziplinarsenates) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 25. Berufung der Untersuchungsführer gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung 1965
 26. Aufruf für die Kollekte am 9. Mai 1971 (Sonntag Kantate)
 27. Seelenstandsbericht 1970
 28. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970
 29. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland
 30. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
 31. Dritte Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 32. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
 33. Freie Pfarrstellen
 34. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

23. Zl. 3382/71 vom 4. März 1971

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in Österreich erläßt gemäß § 86 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABL. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABL. Nr. 117/70, im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nachstehende

V e r o r d n u n g

I.

Die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABL. Nr. 82/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABL. Nr. 86/69, werden abgeändert wie folgt:

§ 1 Punkt 10 erhält folgenden Wortlaut:

„10. Aufenthaltskosten in Krankenhäusern

a) 100 Prozent der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses.

b) Wird die zweite oder eine höhere Klasse in Anspruch genommen, wird an Verpflegungsgebühr die niederste Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses berechnet und für Medikamente, Therapie, Röntgen, Injektionen, Laboratorium- und Operationskosten eine Vergütung nach § 1 Punkte 3, 4, 6, 7, 8 und 9 gewährt.

c) Muß infolge Dringlichkeit eines Falles eine höhere als die dritte Klasse in Anspruch genommen werden, so bedarf es hierzu der Bestätigung des aufnehmenden Arztes.“

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. April 1971 rechtsverbindliche Kraft.

24. Zl. 3802/71 vom 19. April 1971

Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden (des Disziplinarobersenates und des Disziplinarsenates) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Infolge Ablaufes der Funktionsdauer der bisherigen Mitglieder der Disziplinarbehörden haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in ihrer Sitzung vom 4. März 1971 gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich 1965, ABL. Nr. 89/65, in der Fassung der Änderung, ABL. Nr. 41/67, für die Funktionsdauer von sechs Jahren berufen:

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Vorsitzender:

Senatspräsident Dr. Robert Lenk, Gerlgasse 10, 1030 Wien

Stellvertreter:

Senatsrat Dr. Herbert Schmeiger, Margaretengürtel 8, 1050 Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Otto Blaha, Lindengasse 44 b, 1070 Wien
Pfarrer Dr. Arthur Dietrich, Dr.-Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt
Pfarrer Gustav Weichselberger, Hochstraße 1, 7471 Rechnitz

Ersatzmänner:

Pfarrer Gerhardt Wegendt, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha
Pfarrer Josef Peter Karner, Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Pfarrer Wolfgang Johannsen, 7411 Markt Allhau

Weltliche Beisitzer:

Oberschulrat Otto Tannenberger, Martinstraße 23, 1180 Wien

Peter Pilat, Forstmeistergasse 7, 1190 Wien

Ersatzmänner:

Rechtsanwalt Dr. Karl Baldauf, 7540 Güssing
Landesgerichtsrat Dr. Udo Jesionek, Blasstraße
25/7, 1190 Wien

Disziplinarsenat für Oberösterreich,
Salzburg und Tirol

Vorsitzender:

Dr. Otto Rolle, Josef-Teufel-Straße 17, 4020 Linz

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder, Bahnhofstraße 10,
4600 Wels

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Dieter Steininger, Bahnhofstraße 27, 4614
Marchtrenk

Pfarrer Eugen Liepold, Rosenstraße 8, 6850 Dorn-
birn

Pfarrer Wolfgang Schmidt, Evangelischer Pfarrhof,
6330 Kutstein

Ersatzmänner:

Pfarrer Hans Reinhard Dopplinger, Georgstraße 9,
4810 Gmunden

Pfarrer Karoly Veghy, Faistauerstraße 17, 5020
Salzburg

Pfarrer Erich Schneider, 4580 Windischgarsten 250

Weltliche Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Rolf Ostheim, Heinrich-Wallmann-
Weg 17, 5025 Salzburg-Parsch

Synodalkuratorstellvertreter Dr. Theodor Hladik,
Bödelestraße 6, 6850 Dornbirn

Ersatzmann:

Senatsrat Dr. Armin Scheiderbauer, Hans-Prodin-
ger-Straße 13, 5020 Salzburg

Disziplinarsenat für Steiermark

Vorsitzender:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Koppitsch,
Stenggasse 57, 8010 Graz

Stellvertreter:

Oberfinanzrat Dr. Helmut Horrow, Josef-Poestion-
Straße 3, 8052 Graz-Wetzelsdorf

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Theo Hoffmann, Jahnstraße 1, 8700
Leoben

Pfarrer Theodor Beermann, Mozartgasse 9, 8010
Graz

Pfarrer Gustav Müller, Feldgasse 2, 8605 Kapfen-
berg

Ersatzmänner:

Pfarrer Theodor Hochhauser, 8781 Wald am Scho-
berpaß

Pfarrer Rudolf Jauernig, Friedhofweg 2, 8160 Weiz

Pfarrer Michael Wohlmuteder, Aßmannngasse 1,
8010 Graz

Weltliche Beisitzer:

Dipl.-Ing. Kurt Musger, 8510 Stainz 160

Rechtsanwalt Gerald Eidenberger, Wiener Straße
50, 8605 Kapfenberg

Ersatzmänner:

Dipl.-Ing. Paul Fiedler, Jakob-Rettenbacher-Gasse
13, 8010 Graz

Oberlandesgerichtsrat i. R. Dr. Ingomar Held,
Feuerbachstraße 10, 8010 Graz

Disziplinarsenat für Kärnten und
Osttirol

Vorsitzender:

Notar Dr. Kurt Cholewa, Hauptplatz 6/I, 9500
Villach

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Herbert Friedl, Bahnhofstraße
4/II, 9020 Klagenfurt

Geistliche Beisitzer:

Senior Pfarrer Friedrich Schmidt, Tarviser Straße
14, 9020 Klagenfurt

Pfarrer Herbert Seeberg-Elverfeldt, 10.-Oktober-
Straße 8, 9800 Spittal an der Drau

Pfarrer Adolf Karner, 9713 Zlan

Ersatzmänner:

Pfarrer Ludwig Frank, Evangelisches Pfarramt,
9551 Tschöran, Post Bodensdorf

Pfarrer Rudolf Satlow, 9702 Ferndorf

Pfarrer Siegfried Gruber, Priel 41, 9400 Wolfs-
berg

Weltliche Beisitzer:

Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner, Untere Vellach 116 b,
9500 Villach

Kurator Dr. Gerhard Aichinger, 9545 Radenthein

Ersatzmänner:

Oberinspektor Andreas Eggarter, Johann-Strauß-
Gasse 4, 9500 Villach

Steuerberater Ernst Traar, Domgasse 5, 9020 Kla-
genfurt

Disziplinarsenat

Vorsitzender:

Senatspräsident Dr. Heinrich Lieberich, Höfergasse
7, 1190 Wien

Stellvertreter:

Ministerialsekretär Dr. Paul Mann, 2544 Leobers-
dorf

Geistliche Beisitzer:

Landessuperintendent Imre Gyenge, Dorotheer-
gasse 16, 1010 Wien

Pfarrer Wolfgang Pohl, Dammstraße 22—26, 2630
Ternitz

Pfarrer Anton Steinbach, Manhartstraße 24, 2000
Stockerau

Ersatzmänner:

Pfarrer Kilian Sindler, 2424 Zurndorf

Pfarrer Arnold Komers, Grottentalgasse 16, 3430
Tulln

Pfarrer Alfred Jahn, Triester Straße 1, 1100 Wien

Weltliche Beisitzer:

Kurator Alfred Binder, Am Hundsturm 7, 1050
Wien

Oberlehrer Hans Ochsenhofer, 7400 Oberwart

Ersatzmänner:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Erwin Schuster, 9300 St. Veit an der Glan
Hans Feitsinger, Rasumofskygasse 27, 1030 Wien.

25. Zl. 3803/71 vom 19. April 1971

Berufung der Untersuchungsführer gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung 1965

Infolge Ablaufes der Funktionsdauer des bisherigen Untersuchungsführer haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. über Empfehlung der Superintendentialausschüsse A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in ihrer Sitzung vom 4. März 1971 gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung 1965, ABl. Nr. 89/65, in der Fassung der Änderung, ABl. Nr. 41/67, für die Funktionsdauer von sechs Jahren berufen:

Für die Superintendentenz **Burgenland**:

Dr. Albert Dörnhöfer, Dr.-Renner-Straße 13, 7000 Eisenstadt;

für die Superintendentenz **Niederösterreich**:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Hampl, Dr.-Alfred-Nagel-Gasse 5/3, 3500 Krems;

für die Superintendentenz **Wien**:

Rechtsanwalt Dr. Martin Binder, Tuchlauben 7 a, 1010 Wien;

für die Superintendentenz **Oberösterreich** sowie die Superintendentenz **Salzburg und Tirol**:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Wilberg, Theatergasse 2, 4810 Gmunden;

für die Superintendentenz **Steiermark**:

Rechtsanwalt Dr. Erich Sonnek, Peter-Tunner-Straße 9, 8700 Leoben;

27. Zl. 4096/71 vom 27. April 1971

Seelenstandsbericht 1970

Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Amstetten	1.923	27	16	14	14	19	11	32
Baden	3.435	40	16	19	47	29	17	60
Bad Vöslau	2.106	34	15	6	33	26	13	33
Berndorf	1.186	12	6	1	21	9	5	26
Gloggnitz	1.036	14	10	2	16	14	9	13
Gmünd	1.232	13	6	16	11	19	8	35
Horn	518	11	3	5	5	5	2	11
Krems an der Donau	1.596	14	7	7	15	10	7	24
Melk	923	4	8	5	6	14	3	10
Mitterbach	1.235	4	3	—	28	21	12	21
Mödling	3.985	—	9	27	54	40	22	73
Naßwald	551	—	3	—	2	11	4	13
Neunkirchen	1.191	21	6	12	14	12	11	24
Perchtoldsdorf	905	—	3	—	17	18	9	21
St. Ägyd am Neuwalde	1.498	7	11	4	28	21	15	20
St. Pölten	3.155	83	27	24	44	33	17	39
Ternitz	1.413	6	5	11	22	24	4	12
Wiener Neustadt	5.092	55	11	25	88	45	29	82
Wördern-Tulln	1.169	22	7	3	19	16	8	17
Superintendentur Niederösterreich	34.149	367	172	181	484	386	206	566

für die Superintendentenz **Kärnten**:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Tillian, Bahnhofstraße 3, 9500 Villach.

26. Zl. 3878/71 vom 20. April 1971

Aufruf für die Kollekte am 9. Mai 1971 (Sonntag Kantate)

„... Aller Welt Enden sehen das Heil unseres Gottes.“ (Aus Psalm 98 für den Sonntag Kantate.)

„Stimmt“ das?

Weil darüber unter Christen ein erbittertes Gespräch entbrannt ist, ist der Ruf „Singet dem Herrn“ in Verruf geraten.

Zweifellos jauchzt die Welt in unseren Tagen nicht gerade. Aber gerade deswegen sollten wir uns weniger scheuen, es für ein Wunder zu halten, daß die Gemeinden der Christen trotzdem singen und musizieren.

Geschieht's aus Gewohnheit, ist's freilich ein böses Zeichen. Geschieht's aber aus Glauben, zeigt es doch an, daß Gott erstaunlicherweise — trotz allem — lebendig und fröhlich macht.

Es wird vielleicht manchmal übersehen, wieviel Mühe, Zeit und Geld eingesetzt wird, den Gemeinden singen und musizieren zu helfen. Aber die Gaben, die in den Gottesdiensten des Sonntags Kantate für die Kirchenmusik gegeben werden, zeigen doch, in welchem Teil erstaunlichem Maß dieser Einsatz bedacht wird.

Dafür sei den Gottesdienstbesuchern und den Presbyterien die die Kollekte vom Sonntag Kantate der Kirchenmusik widmen, von Herzen gedankt.

Pfarrer Michael Meyer

Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Tauten	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	12.799	—	25	111	126	122	105	163
Leopoldstadt	10.233	—	24	160	107	90	46	161
Landstraße	11.000	—	17	90	44	48	32	131
Gumpendorf	14.262	—	39	186	131	48	64	217
Neubau	6.308	—	9	87	62	41	25	115
Favoriten-Christuskirche	7.125	—	14	99	59	46	33	110
Favoriten-Gnadenkirche	4.158	—	4	81	21	31	6	53
Simmering	3.168	—	11	43	26	21	21	75
Hetzendorf	2.873	—	2	37	13	17	4	29
Lainz	2.100	—	2	18	21	18	9	74
Hietzing	6.762	—	13	50	69	24	28	105
Hütteldorf	1.774	—	7	26	26	10	12	15
Ottakring	5.849	—	9	77	47	35	17	68
Währing	8.943	—	37	77	131	43	62	126
Döbling	5.538	—	12	61	36	56	8	71
Floridsdorf	8.757	—	23	98	82	65	24	103
Donaustadt	5.205	—	4	55	47	39	11	57
Liesing	5.837	—	17	16	74	53	28	70
Bruck an der Leitha	1.868	4	25	8	37	34	18	28
Klosterneuburg	1.829	77	6	2	22	25	7	39
Korneuburg	866	18	1	6	12	5	4	18
Laa an der Thaya	829	6	4	6	4	10	4	15
Purkersdorf	1.480	—	10	2	13	8	5	29
Schwechat	3.719	36	6	23	41	37	11	46
Stockerau	995	8	7	3	10	12	6	23
Superintendentur Wien	134.277	149	328	1.422	1.261	938	590	1.941

Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bernstein	1.916	5	2	1	36	40	17	20
Deutsch Jahrndorf	400	3	—	—	3	8	3	6
Deutsch Kaltenbrunn	851	1	—	1	10	11	2	10
Eisenstadt	890	10	5	2	11	13	11	14
Eltendorf	1.583	—	4	1	29	25	7	28
Gols	3.175	10	2	2	36	47	15	39
Großpetersdorf	1.083	3	2	—	11	19	7	18
Holzschlag	472	—	—	—	7	11	4	1
Kobersdorf	1.447	1	1	—	31	22	16	26
Kukmirn	1.653	—	—	—	23	27	11	26
Loipersbach	1.114	—	—	—	14	14	9	17
Lutzmannsburg	500	—	—	—	5	6	4	5
Markt Allhau	2.382	2	1	1	47	42	21	34
Mörbisch am See	1.834	—	—	—	29	32	13	17
Neuhaus am Klausenbach	1.416	1	—	1	21	30	2	26
Nickelsdorf	885	—	—	—	11	12	4	13
Oberschützen	2.244	—	4	—	35	35	15	28
Oberwart	1.201	—	—	—	23	18	7	20
Pinkafeld	2.818	7	—	5	36	44	18	43
Pöttelsdorf	1.321	1	1	3	24	25	12	32
Rechnitz	966	3	4	1	16	13	4	23
Rust	771	1	2	—	16	10	8	5
Siget in der Wart	320	3	—	—	3	—	2	7
Stadt Schlaining	1.590	5	1	—	17	37	7	14
Stoob	954	4	1	2	15	17	4	16
Unterschützen	447	4	1	—	9	7	2	8
Weppersdorf	661	2	—	—	5	10	2	6
Zurndorf	1.106	4	1	1	17	19	7	13
Superintendentur Burgenland	36.000	70	32	21	540	594	234	515

Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont	1.245	17	8	3	34	26	14	9
Bad Aussee	613	4	4	—	4	8	5	10
Bruck an der Mur	2.607	7	10	19	42	42	15	26
Eisenerz	879	3	1	3	10	16	5	9
Feldbach	534	—	3	—	6	—	6	12
Fürstenfeld	1.162	7	4	6	17	30	8	14
Gaishorn	1.203	6	5	2	19	21	3	11
Graz, linkes Murufer	8.448	194	21	44	101	100	67	142
Graz, linkes Murufer-Nord	3.374	—	11	9	47	27	25	61
Graz, rechtes Murufer	4.516	—	17	62	78	50	40	73
Graz-Eggenberg	2.648	11	3	21	54	35	27	26
Gröbming	1.344	5	4	—	36	31	13	15
Hartberg	362	6	—	3	5	7	1	9
Judenburg	1.947	20	9	15	27	32	13	22
Kapfenberg	3.332	37	6	23	54	36	17	32
Kindberg	1.183	7	11	3	18	15	10	19
Knittelfeld	2.477	—	17	25	24	18	15	38
Leibnitz	991	6	4	19	11	19	5	12
Leoben	4.610	10	20	46	65	46	44	61
Mürzzuschlag	2.692	23	9	29	31	36	11	45
Peggau	1.306	6	2	5	17	6	9	13
Radkersburg	476	3	2	4	12	7	3	8
Ramsau	1.595	—	3	—	35	18	27	22
Rottenmann	984	2	4	5	12	13	5	10
Schladming	3.623	7	4	1	77	77	27	29
Stainach-Irdning	562	6	3	—	7	11	6	10
Stainz	705	10	6	14	13	13	10	7
Trofaiach	1.612	2	7	10	25	25	7	10
Voitsberg	1.159	4	4	11	18	17	7	31
Wald	622	1	3	—	16	8	9	8
Weiz	845	5	7	10	9	18	4	11
Superintendentur Steiermark	59.656	409	212	392	924	808	458	805

Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Gastein	791	11	6	3	12	11	10	8
Hallein	1.581	21	11	10	15	22	9	15
Innsbruck	4.880	150	28	42	86	36	38	76
Innsbruck-Ost	3.147	61	8	31	41	38	8	44
Jenbach	890	14	3	7	23	13	4	5
Kitzbühel	776	7	2	1	14	7	17	5
Kufstein	1.297	20	7	3	28	20	17	19
Reutte	881	4	2	4	15	4	6	12
Salzburg	11.190	—	36	52	234	143	158	234
Zell am See	1.446	4	14	9	26	17	17	21
Superintendentur Salzburg-Tirol	26.879	292	117	162	494	311	284	439

Rechnungsabschluß

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1970

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1970

Aktiva					Passiva
I. Forderungsvermögen					S
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S			
a) Personaldarlehen	758.378,—				
b) Religionsunterricht-Übergenuß	163.459,—				
c) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich“	25.732,09				
d) Lohnsteuernachforderung	62.130,—				
e) Innere Mission	94.316,64				
f) Baudarlehen	89.641,29				
g) Gemeindedienst	52.000,—				
h) Adremaanlage	45.634,—				
i) Druckerei Fleck	34.680,—				
j) Gallneukirchen	75.514,04				
k) Predigerseminar	12.627,03	1.414.112,09			
2. Forderungen des Motorisierungsfonds		619.049,50			
3. Forderungen des Umschuldungsfonds		3.952.269,63			
II. Geldvermögen					
1. Kassenbestand	6.602,92				
2. Postsparkassenguthaben	1.375.539,14				
3. Guthaben bei Kreditunternehmungen	11.258.631,01				
4. Wertpapiere	3.445.857,46	16.086.630,53			
III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Gehälter Jänner 1970	1.972.343,30				
2. Kirchenbeiträge 1969	1.190.020,62				
3. Sonstige Ansprüche	14.413,50	3.176.777,42			
		<u>25.248.839,17</u>			
					<u>25.248.839,17</u>
I. Eigenvermögen der Kirche A. B.					5.211.615,24
II. Rücklagen					480.000,—
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.					11.911.636,52
IV. Fremdvermögen					
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.					6.265.254,26
2. Verbindlichkeiten					81.522,93
V. Passive Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Kirchenbeitragsseinbegebühren 1969	158.615,61				
2. Kirchenbeitragsprämien 1969	930.056,28				
3. Kirchenbeitragsanteile 1969	209.752,33				
4. Sonstige Verpflichtungen	386,—	1.298.810,22			

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1970

Aktiva

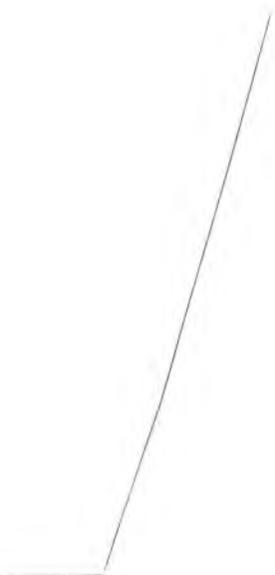
I. Forderungsvermögen		S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.			
a) Personaldarlehen	1,119.230,—		
b) Religionsunterricht-Übergenuß	204.168,10		
c) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich“	24.372,09		
d) Lohnsteuernachforderung	44.730,—		
e) Innere Mission	44.316,64		
f) Baudarlehen	67.400,29		
g) Gemeindedienst	60.000,—		
h) Adremaanlage	40.234,—		
i) Druckerei Fleck	44.680,—		
j) Diakonisches Werk	49.762,94		
k) Oberkirchenrat H. B.	5.364,86		
l) Superintendentur A. B. Wien	14.000,—		
m) Evangelische Pfarrgemeinde Wr. Neustadt	15.106,80	1,733.365,72	
2. Forderungen des Motorisierungsfonds		1,043.149,50	
3. Forderungen des Umschuldungsfonds		3,950.086,07	
II. Geldvermögen			
1. Barkasse	93.492,58		
2. Postsparkassenguthaben	3,050.424,72		
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	9,727.361,09		
4. Wertpapiere	3,440.346,50	16,311.624,89	
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen			
1. Gehälter Jänner 1971	2,030.170,10		
2. Kirchenbeiträge 1970	1,039.282,13	3,069.452,23	
		26,107.678,41	

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		S	Passiva S
Stand 1. 1. 1970		5,211.615,24	
Gebarungsüberschuß		497.588,48	5,709.203,72
II. Rücklagen			297.900,—
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)			10,980.935,17
IV. Fremdvermögen			
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3)			6,822.959,73
2. Verbindlichkeiten			13.918,73
V. Passive Rechnungsabgrenzungen			
1. Kirchenbeitragsinhebegebühren 1970	167.745,04		
2. Kirchenbeitragsprämien 1970	867.968,38		
3. Kirchenbeitragsanteile 1970	147.400,—		
4. Sonstige Verpflichtungen			
a) Darlehensrückzahlung Iselin	250.000,—		
b) Haftrücklässe	803.453,86		
c) Basler Mission (Gehälter)	32.698,80		
d) Dienst für die Welt	11.500,—		
e) Gallneukirchen	1.994,98	2,282.761,06	
			26,107.678,41

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1970

Aufwendungen	Voranschlag		Erträge	Voranschlag	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile	1,797.400,—	1,650.000,—	Kirchenbeiträge 1970	46,322.037,81	43,000.000,—
Kirchenbeitrags einbegebühren	13,063.245,66	12,370.000,—	Zuweisungen aus dem Religionsunterricht	6,484.564,59	6,400.000,—
Kirchenbeitragsprämien	867.968,38	600.000,—	Gehaltsrückerstattungen	462.193,60	430.000,—
Personalaufwand	S		Pensionsbeiträge	1,426.588,83	1,370.000,—
a) Aktive Geistliche	29,352.428,41	29,870.000,—	Mietzinserrstattungen	57.570,18	50.000,—
b) Pensionen	11,153.534,30	10,740.000,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	12.976,04	10.000,—
c) Dienstwohnungszinse	36.487,42	35.000,—	Kirchliche Druckwerke	S	
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	2,112.643,92	2,160.000,—	a) Amtsblatt	51.913,53	50.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	347.699,90	430.000,—	b) Amt und Gemeinde	14.232,50	20.000,—
Vertretungskosten	35.936,10	70.000,—	c) Sonstige Druckwerke	12.084,12	5.000,—
Übersiedlungskosten	145.519,30	100.000,—	d) Sonstige Drucksorten	16.358,10	10.000,—
Kurseelsorge	87.296,37	90.000,—	e) Protokolle der Synode	960,—	95.548,25
Bildungszulage	38.160,—	30.000,—	Zinsenerträge	73.538,37	75.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke (Anlage 1)	3,257.698,56	2,879.585,—	Kostensersatz H. B.	34.060,02	22.000,—
		NT 421.819,50	Bundeszuschuß	9,966.751,15	8,816.000,—
Kirchenkanzlei	S		Sonstige Rückerstattungen	30.244,—	18.000,—
a) Beleuchtung und Beheizung	42.616,67	30.000,—			1,818.035,—
b) Post- und Fernspreckgebühren	89.209,40	80.000,—			
c) Kanzleibedarf	50.195,88	40.000,—			
d) Geldverkehrskosten	6.443,31	7.000,—			
e) Neuanschaffungen	35.968,70	—,—			
f) Mietzins	126.707,74	100.000,—			
g) Übersiedlungskosten	46.075,—	397.216,70 NT			
Reisekosten					
a) Oberkirchenrat	89.755,48	90.000,—			
b) Sonstige	33.414,36	30.000,—			
c) Evian	7.844,60	131.014,44			
Kirchliche Liegenschaften					
Betriebskosten und Abgaben	19.113,52	20.000,—			
Kirchliche Druckwerke	S				
a) Amtsblatt	61.900,—	50.000,—			
b) Amt und Gemeinde	55.743,70	35.000,—			
c) Bücher und Zeitschriften	19.642,73	8.000,—			
d) Drucksorten	5.230,—	10.000,—			
e) Mitteilungen	1.914,—	144.430,43			
Mitgliedsbeiträge					
a) Lutherischer Weltbund	36.364,96	36.000,—			
b) Forschungsinstitut	5.194,—	5.150,—			
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	25.073,72	18.000,—			

d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—		1.800,—
e) Konferenz europäischer Kirchen	<u>7.525,57</u>	75.958,25	7.500,—
Synode		77.805,87	90.000,—
Sitzungen im Auftrage der Synode		110.983,53	80.000,—
Versicherungskosten		10.499,20	3.000,—
Prüfungskosten Treuhandgesellschaft		26.824,43	25.000,—
Bauanwalts honorar		45.000,—	75.000,—
Rücklage für Buchungsmaschine		50.000,—	50.000,—
Rücklage für Architektenhonorar Studentenheim Graz		170.000,—	
Rücklage für Übersiedlungskosten		19.000,—	
Darlehensrückzahlung Iselin		250.000,— NT	250.000,—
Zuweisung an Gehaltegrundstock		450.000,— NT	450.000,—
Zuweisung an Abfertigungsfonds		130.000,— NT	130.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	S		
a) Repräsentationskosten	1.644,95		
b) Personalbetreuung	16.310,45		
c) Spenden	2.453,—		
d) Sonstige Ausgaben	44.211,27	64.619,67	60.000,—
Gebarungsüberschuß		497.588,48	
		64,966.072,84	62,094.035,— NT 1,316.819,50



64,966.072,84 62,094.035,—

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

	S	S	S
a) Evangelisches Jugendwerk	424.951,25		404.700,—
		NT	25.127,50
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—		19.000,—
ao. Zuschuß „Arche“	19.000,—	NT	19.000,—
„Arche“-Werbung	9.986,40	472.937,65	9.500,—
b) Evangelische Frauenarbeit		487.720,02	360.000,—
		NT	123.822,—
c) Evangelisches Theologenheim		134.135,90	85.500,—
d) Evangelisches Predigerseminar		164.519,94	200.000,—
e) Evangelische Studentengemeinde		63.650,—	63.650,—
f) Evangelische Akademie Wien		76.000,—	47.500,—
		NT	28.500,—
Evangelische Akademie Kärnten		7.600,—	7.600,—
Volkshochschule Deutsch Feistritz		75.000,—	75.000,—
g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		95.000,—	95.000,—
h) Evangelische Frauenschule		88.350,—	88.350,—
i) Evangelischer Gemeindedienst		160.000,—	160.000,—
j) Diakonisches Werk		243.485,—	243.485,—
k) Gustav-Entz-Stiftung		47.500,—	47.500,—
l) Evangelisches Schulwerk Oberschützen		190.000,—	190.000,—
m) Rüstzeiten		40.000,—	40.000,—
n) Äußere Mission		34.313,—	100.000,—
o) Salzburger Missionsschule		63.650,—	63.650,—
p) Ungarischer Seelsorgedienst		46.000,—	46.000,—
q) Evangelische Militärseelsorge		23.750,—	23.750,—
r) Religionsunterricht		57.000,—	57.000,—
s) Dispositionsfonds Bischof		60.000,—	60.000,—
t) Dienst an Sinnesgeschädigten		9.500,—	9.500,—
u) Evangelischer Preßverband		87.400,—	39.900,—
		NT	47.500,—
v) Instandhaltungsfonds		360.000,—	200.000,—
		NT	160.000,—
w) Fachschaft evangelischer Theologen		12.000,—	19.000,—
x) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus		5.000,—	5.000,—
y) Landjugendarbeit		4.000,—	4.000,—
z) Religiöse Schulwochen		3.862,85	9.500,—
aa) Laienausbildung		60.000,—	60.000,—
bb) Seminar für Pädagogische Akademie		10.726,—	19.000,—
cc) Lektorenausbildung		13.516,20	16.000,—
dd) Projektgruppe Kamerun		13.914,—	—,—
ee) Allianzkonferenz		1.500,—	—,—
ff) Arzt und Seelsorger		1.000,—	—,—
gg) Kindergartenseminar		1.948,—	—,—
hh) Krankenhauseseelsorgertagung		2.000,—	—,—
ii) Internatsgebäude Graz		2.100,—	170.000,—
jj) Gehaltszuschuß Religionsunterrichtsinspektor		3.620,—	3.620,—
kk) Dienst für die Welt		20.000,—	19.000,—
ll) Diakonischer Dienst		15.000,—	14.250,—
		3.257.698,56	(2.859.585,—)
		NT	620.319,50

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1970 S	Bestand am 31. 12. 1970 S
Motorisierungsfonds	970.958,60	1.124.799,43
Gehaltgrundstock	8.086.588,67	8.880.767,41
Pfaff-Stiftung	7.827,56	10.063,56
Evangelischer Gemeindedienst	73.755,17	80.548,66
Zweckbestimmte ökumenische Spenden	8.900,31	—,—
Kollekten	74.947,55	312.561,—
Instandhaltungsfonds	122.869,10	446.415,65
Baufonds Verwaltungsgebäude	2.565.789,56	109.779,46
Abfertigungsfonds	—,—	16.000,—
	11.911.636,52	10.980.935,17

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1970 S	Bestand am 31. 12. 1970 S
Krankenfürsorgefonds	2.125.676,56	2.533.135,54
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	229,75	61.096,68
Diakonischer Dienst	25.843,52	10.962,17
Evangelische Militärseelsorge	—,—	4.892,60
Religionsunterrichtsfonds	101.234,80	96.766,10
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer	60.000,—	80.000,—
Umschuldungsfonds Eigenvermögen	515.951,43	592.318,17
Umschuldungsfonds Kredit	3.436.318,20	3.438.046,47
Ausstellung Schloß Wildberg	—,—	5.742,—
	6.265.254,26	6.822.959,73

Anlage 4

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1970

Vermögensrechnung des Motorisierungsfonds zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	81.649,93	Fondsvermögen	1,124.799,43
Forderungen an Geistliche	<u>1,043.149,50</u>		
	<u>1,124.799,43</u>		<u>1,124.799,43</u>

Gebahrungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Postgebühren	300,—	Zuschuß Lutherisches Nationalkomitee	150.000,—
Geldverkehrskosten	210,75	Zinsen	4.351,58
Gebahrungsüberschuß	<u>153.840,83</u>		
	<u>154.351,58</u>		<u>154.351,58</u>

Vermögensrechnung des Gehaltegrundstocks zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	6,052.105,91	Fondsvermögen	8,880.767,41
Wertpapiere	<u>2,828.661,50</u>		
	<u>8,880.767,41</u>		<u>8,880.767,41</u>

Gebahrungsrechnung des Gehaltegrundstocks für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Geldverkehrskosten	3.507,13	Zuschuß Kirche A. B.	450.000,—
Gebahrungsüberschuß	<u>794.178,74</u>	Zinsen	337.881,83
	<u>797.685,87</u>	Kursgewinn	9.804,04
			<u>797.685,87</u>

Vermögensrechnung der Pfaff-Stiftung zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	10.063,56	Fondsvermögen	10.063,56

Gebarungsrechnung der **Pfaff-Stiftung** für das Jahr 1970

Aufwendungen			Erträge	
		S	S	
Instandhaltungskosten		704,—	Gesetzlicher Mietzins	2.940,—
Gebarungsüberschuß		2.236,—		
		<u>2.940,—</u>		<u>2.940,—</u>

Abschluß des Verrechnungskontos „**Pfaffhaus**“ zum 31. Dezember 1970

Aufwendungen			Erträge	
		S	S	
Grundsteuern und Abgaben		2.905,—	Betriebskostenrückerstattung	5.031,07
Betriebskosten		4.624,85	Zuschuß der Kirche A. B.	2.822,98
Geldverkehrskosten		4,20		
Instandhaltungskosten		320,—		
		<u>7.854,05</u>		<u>7.854,05</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Zweckbestimmte ökumenische Spenden**
zum 31. Dezember 1970

Aktiva			Passiva	
		S	S	
Rückzahlung Harvard-Universität		8.760,82	Vortrag aus 1969	8.900,31
an Zwischenkirchliche Hilfe 1968		139,49	Landeskirche Hessen-Nassau	212.288,60
an Evangelische Pfarrgemeinde Wels		212.288,60	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	29.835,23
an Evangelische Pfarrgemeinde Vöcklabruck für Kirchbau Frankenmarkt		29.835,23		
		<u>251.024,14</u>		<u>251.024,14</u>

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1970

Aktiva			Passiva	
		S	S	
Bankguthaben		446.415,65	Fondsvermögen	446.415,65

Gebarungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1970

Aufwendungen			Erträge	
		S	S	
Amtsräume Oberkirchenrat		13.589,65	Zuschuß Kirche A. B.	360.000,—
Evangelische Frauenschule		21.668,—		
Dienstwohnung Bartensteingasse		1.195,80		
Gebarungsüberschuß		323.546,55		
		<u>360.000,—</u>		<u>360.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst
zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva S
Geldstand beim Oberkirchenrat	20.548,66	Zweckvermögen	80.548,66
Geldstand beim Gemeindedienst	60.000,—		
	<u>80.548,66</u>		<u>80.548,66</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst
für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge S
Gehaltskosten	88.100,51	Zuschuß der Kirche A. B.	160.000,—
Versicherungen	706,—	Zuschuß Deutscher Landeskirchen für Autokirche	99.794,59
Parkplatzgebühr	2.400,—	Spenden	
Reparatur der Autokirche	99.794,59	für VW-Bus	4.500,—
Kosten für Autokirche und VW-Bus	33.659,90	für Campingdienst	
Bürospesen	37.272,46	Deutsche Landeskirchen	39.187,05
Fernsprechgebühren	5.040,30	Superintendentur Oberösterreich	11.474,81
Post- und Versandkosten	9.064,50	Kollekten	
Werbungskosten	6.403,43	für Volksmission	21.000,—
Reisekosten	27.429,40	für Gemeindebibelwochen	19.196,44
Campingdienst	38.488,31		
Gebarungüberschuß	6.793,49		
	<u>355.152,89</u>		<u>355.152,89</u>

Vermögensrechnung des Neubaufonds zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva S
Bankguthaben	109.779,46	Fondsvermögen	109.779,46

Gebarungsrechnung des Neubaufonds für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		S	Erträge S
Baukosten	1.938.063,53	Spenden		
Baunebenkosten	504.052,33	Evangelische Kirche Bayern	101.154,93	
Zentralheizung	182.923,50	Evangelische Kirche Hannover	280.415,30	
Fernsprechanlage	56.500,—	Evangelische Kirche Schaumburg-Lippe	3.505,—	
Einrichtungen	710.284,25	Evangelische Kirche Eutin	7.010,—	
Gartengestaltung	109.266,54	Evangelische Kirche Bremen	70.100,—	
Honorare	156.509,69	Evangelische Kirche Braunschweig	49.070,—	
		Evangelische Kirche Berlin (West)	105.150,—	
		Evangelische Kirche Lübeck	21.030,—	
		Evangelische Kirche Lippe-Detmold	21.565,—	
		Evangelische Kirche Württemberg	280.415,50	
		Evangelische Kirche Pfalz	63.375,—	
		Zinsen		118.186,03
		Kassenskonti		80.612,78
		Gebarungsabgang		2.456.010,10
	<u>3.657.599,84</u>			<u>3.657.599,84</u>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1970**

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	122.953,38	Fondsvermögen	2.533.135,54
Einlagebücher	1.759.778,94		
Bankguthaben	38.718,22		
Wertpapiere	611.685,—		
	2.533.135,54		2.533.135,54

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Leistungen	1.762.293,40	Beiträge	2.131.322,30
Bestattungskostenzuschüsse	15.172,50	Zinsen	117.934,61
Außerordentliche Beihilfen	7.000,—	Kursgewinn	555,—
Kuraufenthalte	24.465,—		
Leistungen der Kindererholungsfürsorge	30.600,—		
Postgebühren	2.000,—		
Geldverkehrskosten	189,03		
Depotgebühr	233,—		
Gebarungüberschuß	407.458,98		
	2.249.811,91		2.249.811,91

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **Diakonischer Dienst**
zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkasse	10.962,17	Zweckvermögen	10.962,17

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Diakonischer Dienst** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Stipendien an diakonische Helfer	11.700,—	Zuschuß an Kirche A. B.	15.000,—
Prospekt	15.000,—	Gebarungsverlust	14.881,35
Reisekosten	1.021,80		
Portoauslagen	508,80		
Betreuungskosten	1.650,75		
	29.881,35		29.881,35

Vermögensrechnung des **Abfertigungsfonds** zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	16.000,—	Fondsvermögen	16.000,—

Gebahrungsrechnung des **Abfertigungsfonds** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Ausbezahlte Abfertigung	114.000,—	Zuweisungen der Kirche A. B.	130.000,—
Gebahrungsüberschuß	16.000,—		
	<u>130.000,—</u>		<u>130.000,—</u>

Kollektenkonto 1970

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	1.012.577,17	Aus 1969 vorgetragene Kollekten	74.947,55
Noch weiterzuleitende Kollekten	312.561,—	Eingänge 1970	1.250.190,62
	<u>1.325.138,17</u>		<u>1.325.138,17</u>

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	96.766,10	Fondsvermögen	96.766,10

Gebahrungsrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stundenvergütung	59.142,80	Zuschuß der Kirche A. B.	57.000,—
Seminar Krieglach	938,50	Zuschuß der Kirche H. B.	3.000,—
Kosten für Religionsunterrichtsvergütungen	4.387,40	Gebahrungsverlust	4.468,70
	<u>64.468,70</u>		<u>64.468,70</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **Religionsunterricht** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Mehrstundenvergütung an Geistliche	1.141.919,80	Überweisungen der Gebietskörperschaften	3.688.924,22
Haftpflichtversicherung	12.857,10	an die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Gebietskörperschaften	4.095.297,50
Rücküberweisungen	28.325,45	Kirche H. B. für Haftpflichtversicherung	563,20
Geldverkehrskosten	46,68	Fahrtkosten	17.481,40
Fahrtkosten	27.879,30		
An die Kirche A. B.	6.484.564,59		
An die Kirche H. B.	106.673,40		
	<u>7.802.266,32</u>		<u>7.802.266,32</u>

Vermögensrechnung des Amtes für **Rundfunk, Film und Fernsehen**
zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S	Zweckvermögen	Passiva
	S		S
Barkasse	61.096,68		61.096,68

Gebarungsrechnung des Amtes für **Rundfunk, Film und Fernsehen**
für das Jahr 1970

Aufwendungen	S	Erträge
	S	S
Autokosten	20.397,—	Zuschuß der Kirche A. B. 95.000,—
Rundfunkarbeit	35.338,70	Zuschuß der Kirche H. B. 5.000,—
Fernseharbeit	9.973,50	Filmverleih 1.787,—
Reisekosten	300,—	Österreichischer Rundfunk 21.650,—
Grundumlagen	1.800,—	Österreichisches Fernsehen 12.900,—
Mitgliedsbeiträge	1.258,72	Kollekten 1.237,90
Zeitschriften	1.135,35	
Geldverkehrskosten	1,50	
Bürobedarf	474,—	
Fernsprechgebühren	3.666,80	
Sonstige Auslagen	833,20	
Postgebühren	1.529,20	
Gebarungüberschuß	60.866,93	
	137.574,90	137.574,90

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **Evangelische Militärseelsorge**
zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S	Zweckvermögen	Passiva
	S		S
Bankguthaben	4.892,60		4.892,60

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Evangelische Militärseelsorge**
für das Jahr 1970

Aufwendungen	S	Erträge
	S	S
Stunden- und Fahrtkostenvergütung	8.962,—	Zuschuß der Kirche A. B. 23.750,—
Bücher und Schriften	2.993,—	Zuschuß der Kirche H. B. 1.250,—
Drucksorten für Matrikenführung	756,—	
Militärseelsorgeamt	800,40	
Soldatenfreizeit	6.596,—	
Gebarungüberschuß	4.892,60	
	25.000,—	25.000,—

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1970

Aktiva	S		S	Passiva
				S
Forderungen an Gemeinden	3.950.086,07	1. Stand Darlehen Evangelische Landeskirche Bayern zum 1. Jänner 1970	619.341,18	
Bankguthaben	80.278,57	Kursaufwertung	55.230,—	
			674.571,18	
		Rückzahlung 1970	101.154,93	573.416,25
		2. Stand Darlehen Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Jänner 1970	2.816.977,02	
		Kursaufwertung	250.900,—	
		Rücküberweisung	53.996,19	
			3.121.873,21	
		Rückzahlung 1970	257.242,99	2.864.630,22
		3. Eigenvermögen zum 1. Jänner 1970	515.951,43	
		Kursaufwertung	45.833,24	
		Überschuß	30.533,50	592.318,17
	<u>4.030.364,64</u>			<u>4.030.364,64</u>

Gebarungrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		S	Erträge
				S
Postgebühren	500,—	Zinsen		31.033,50
Gebarungüberschuß	30.533,50			
	<u>31.033,50</u>			<u>31.033,50</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos Evangelisches Theologenheim für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		S	Erträge
				S
Lohnkosten Bedienerinnen	96.735,38	Mietzinsenträgnisse Haus 6		7.443,12
Aushilfslöhne	10.030,—	Spenden		10.085,—
Fahrtspesen	4.605,80	Kollekten		68.818,39
Frühstück für Studenten	13.501,50	Zuschuß der Kirche A. B.		134.154,80
Bibliothek	5.005,80	Zuschuß der Kirche H. B.		4.500,—
Betriebskosten	3.567,90			
Grundsteuer und Abgaben	4.044,—			
Beheizung	27.216,59			
Beleuchtung	19.174,72			
Laufende Instandsetzung	8.671,24			
Reinigungskosten	7.100,20			
Miete Fahrradkeller	848,62			
Kanzleibedarf	2.325,40			
Versicherungen	1.267,10			
Postgebühren	3.193,40			
Fernsprechgebühren	5.199,30			
Neuanschaffungen	3.134,90			
Veranstaltungen	1.411,57			
Studentenwohnung	5.107,59			
Sonstige Auslagen	2.860,80			
	<u>225.001,31</u>			<u>225.001,31</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **Predigerseminar** für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Verpflegskosten	37.204,35	Verpflegskostenbeiträge	3.950,—
Tagungsauslagen	5.103,—	Tagungsbeiträge	111.321,50
Fahrtkosten Lehrgangsteilnehmer	11.765,80	Veranstaltungen	12.098,—
Veranstaltungen	18.374,—	Rücklage 1969	23.284,50
Betriebskosten	5.753,21	Zuschuß der Kirche A. B.	164.519,94
Beheizung	28.243,26		
Beleuchtung	12.155,80		
Reinigungskosten	6.554,45		
Miete	50.000,—		
Instandhaltungskosten	7.206,—		
Kanzleibedarf	1.145,10		
Fernsprechgebühren	10.329,30		
Reisekosten Leiter und Kuratorium	8.109,50		
Referentenkosten	8.682,20		
Lohnkosten	76.076,30		
Bücher und Zeitschriften	14.994,57		
Neuanschaffungen	11.448,90		
Versicherungen	1.028,10		
Postgebühren	686,10		
Sonstige Auslagen	314,—		
	315.173,94		315.173,94

Rechnungsabschluß der Liegenschaft **Wien 18, Blumengasse 6**, für das Jahr 1970

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Grundsteuer und Abgaben	6.469,—	Mietzinserträge	25.467,50
Reinigungsgeld	5.869,90		
Instandhaltungskosten	3.078,90		
Betriebskosten	2.595,88		
Geldverkehrskosten	10,70		
An Evangelisches Theologenheim	7.443,12		
	25.467,50		25.467,50

Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	629	3	6	5	19	15	5	10
Althofen	758	3	2	5	8	18	3	18
Arriach	1.215	—	2	2	30	27	7	12
Bleiberg	936	2	5	3	14	18	3	7
Dornbach	958	—	2	4	19	32	5	9
Eisentratten	1.008	2	6	2	16	16	5	12
Feffernitz	2.090	2	2	1	35	54	12	23
Feld am See	1.621	—	6	6	42	42	14	16
Ferndorf	820	—	—	2	14	24	5	7
Fresach	2.112	2	5	1	47	52	11	24
Gnesau	1.065	—	2	1	23	26	8	7
Hermagor	1.494	—	4	3	33	23	16	21
Klagenfurt	5.609	23	13	18	76	63	33	71
Klagenfurt-Ost	3.185	6	8	5	49	37	19	35
Lienz	786	—	2	2	13	15	11	6
Pörschach am Wörther See	1.581	11	7	10	28	20	13	13
Radenthein	1.787	1	9	5	36	36	10	11
St. Ruprecht	2.841	7	14	9	61	42	21	20
St. Veit an der Glan	1.874	14	14	8	30	39	19	20
Spittal an der Drau	2.935	8	14	11	54	63	22	25
Trebesing	847	—	3	—	19	21	8	10
Treßdorf	1.537	—	1	—	29	22	6	24
Tschöran	1.280	—	4	—	23	22	12	9
Unterhaus	1.514	1	1	2	33	27	12	17
Villach	6.439	19	22	20	125	127	92	80
Völkermarkt	835	5	5	—	16	16	8	12
Waiern	1.855	19	10	6	52	52	19	14
Weißbriach	1.576	2	9	—	26	25	15	17
Wiedweg	903	—	16	2	20	29	11	6
Wolfsberg	703	7	2	—	18	—	7	9
Zlan	1.220	—	4	—	27	25	12	14
Superintendentur Kärnten	54.063	137	200	133	1.035	1.028	444	579

Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee	892	8	3	1	12	13	14	11
Bad Goisern	3.470	—	3	6	70	72	24	43
Bad Ischl	1.412	2	4	5	31	24	12	25
Braunau am Inn	1.903	11	3	3	34	33	11	24
Eferding	1.601	—	8	1	21	23	7	24
Gallneukirchen	779	8	2	3	6	7	6	16
Gmunden	3.279	—	5	13	44	63	22	40
Gosau	1.534	1	1	1	23	26	20	19
Hallstatt	755	1	1	3	18	9	11	13
Kirchdorf an der Krems	1.030	1	1	7	14	22	7	13
Lenzing-Kammer	1.652	5	7	—	38	19	16	20
Linz-Innere Stadt	4.861	—	19	67	76	79	62	62
Linz-Süd	6.126	11	20	70	74	78	36	73
Linz-Urfahr	2.749	1	12	14	27	20	17	43
Marchtrenk	1.535	22	6	4	24	21	16	6
Mattighofen	1.072	3	1	1	13	28	7	14
Neukematen	1.759	7	7	8	20	24	13	25
Ried im Innkreis	705	7	3	7	3	4	2	11
Rutzenmoos	1.309	1	6	—	31	24	14	15
Schärding	529	1	5	—	5	6	7	7
Scharten	945	—	2	1	16	15	6	11
Schwanenstadt	1.233	1	2	5	28	20	7	17
Stadl-Paura (ab 1. 6. 1970)	1.165	2	3	—	12	—	3	6
Steyr	3.892	9	5	64	43	40	24	49
Thening	2.235	—	2	2	26	23	24	29
Traun	3.781	—	17	20	61	66	26	44
Vöcklabruck	2.630	19	4	10	39	30	14	36
Wallern	1.448	—	2	2	18	30	7	20
Wels	4.407	3	14	37	99	71	28	69
Superintendentur Oberösterreich	60.688	124	168	355	926	890	463	785

H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bregenz	2.055	294	12	28	40	36	27	42
Dornbirn	1.092	78	3	6	22	11	8	11
Feldkirch	1.771	135	1	12	46	18	10	15
Linz	—	1.027	—	10	5	3	4	10
Oberwart	—	1.557	1	1	26	18	18	18
Wien-Innere Stadt	—	5.571	19	12	43	29	27	69
Wien-Süd	—	2.107	11	7	20	14	9	42
Wien-West	—	2.240	11	11	28	9	6	66
Kirche H. B.	4.918	13.009	58	87	230	138	109	273

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	36.000	70	32	21	540	594	234	515
Kärnten	54.063	137	200	133	1.035	1.028	444	579
Niederösterreich	34.149	367	172	181	484	386	206	566
Oberösterreich	60.688	124	168	355	926	890	463	785
Salzburg-Tirol	26.879	292	117	162	494	311	284	439
Steiermark	59.656	409	212	392	924	808	458	805
Wien	134.277	149	328	1.422	1.261	938	590	1.941
Kirche A. B.	405.712	1.548	1.229	2.666	5.664	4.955	2.679	5.630
Kirche H. B.	4.918	13.009	58	87	230	138	109	273
Landeskirche A. u. H. B.	410.630	14.557	1.287	2.753	5.894	5.093	2.788	5.903

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

28. Zl. 2937/71 vom 18. März 1971

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970

Der Synodalausschuß A. B. sowie die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihren Sitzungen vom 4. März 1971 über Empfehlung der Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Generalsynode gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, Abl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, Abl. Nr. 30/71, die Rechnungsabschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970 genehmigt. Der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. und ihrer Fonds und Zweckvermögen für das Jahr 1970 ist mit dem Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftsprüfers, Dktm. Dr. Karl Allichhammer, Wien, vom 18. März 1971 versehen. Der Bestätigungsvermerk der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970 wird demnächst nachgetragen. Die vorangeführten Rechnungsabschlüsse werden hiermit beigeheftet verlautbart.

29. Zl. 2608/71 vom 10. März 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Von den rund 1100 Seelen wohnen etwa 60 außerhalb der Muttergemeinde Loipersbach.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der Muttergemeinde zu halten, ferner jeden dritten Sonntag im Monat in der Predigtstelle Rohrbach. Abendandachten sind von der Adventzeit bis zur Karwoche erwünscht. Religionsunterricht ist an der Volksschule in Loipersbach und an der Hauptschule in Schattendorf im Ausmaße von zwölf Wochenstunden zu erteilen. Alle Unterrichtsstunden werden in der Volksschule Loipersbach gehalten.

Dem Pfarrer steht als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus, etwa fünf Gehminuten von der Kirche entfernt, zur Verfügung. Es besteht aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, einer bewohnbaren Veranda, Küche, Badnische sowie allen Nebenräumlichkeiten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Gemüse- und Obstgarten sind vorhanden.

Gymnasium und Realgymnasium in Mattersburg, alle anderen höheren Schulen in Wiener Neustadt (10 bzw. 30 km).

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, 7022 Schattendorf, zu richten. Auskunft erteilt das Pfarramt.

30. Zl. 3634/71 vom 13. April 1971

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau in der Nähe von Graz ist infolge Kündigung durch den jetzigen Pfarrer frei und deshalb zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Frohnleiten ganz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung teilweise. Die Gemeinde zählt 1312 Seelen, die auf einem Gebiet von 600 Quadratkilometern wohnen, und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Bevölkerung besteht zum überwiegenden Teil aus Arbeitern.

Die Gottesdienste sind in vier Kirchen zu halten: In Peggau und Frohnleiten am ersten, dritten und fünften Sonntag im Monat; in Enzenbach, Hörgas, Judendorf und Gratkorn am zweiten und vierten Sonntag, außerdem an jedem fünften Sonntag im Altersheim im Schloß Weyer bei Rothleiten und an jedem ersten Sonntag ein Frühgottesdienst in der Marktkapelle Übelbach.

Der Religionsunterricht ist an fünf Hauptschulen und fünfzehn Volksschulen zu erteilen. Die Gemeindegewalter als Religionslehrerin hält 27 Stunden, für den Pfarrer sind acht Lehrstunden als Pflichtausmaß, er erteilt gegenwärtig neun Religionsstunden wöchentlich.

Die Pfarrwohnung besteht aus sechs Zimmern, Küche, Keller, Bad und Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Ein schöner und großer Garten mit Obst- und Beerenkulturen steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Bahn- und Autobusverbindungen nach Graz sind günstig.

Die Bewerbungen sind bis 31. Mai 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, zu Händen Forstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Kurt Danda, Hugo-von-Montfort-Straße 16, 8130 Frohnleiten, zu richten.

31. Zl. 3747/71 vom 16. April 1971

Dritte Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 5000 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Ortsgemeinde Leonding. Die Seelsorgearbeit bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Krankenhauseelsorge, Religionsunterricht in höheren und mittleren Schulen aller Typen und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch Gemeindeordnung geregelt.

Gottesdienste sind regelmäßig in der Martin-Luther-Kirche und in Außenstationen zu halten.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im zentral und ruhig gelegenen neuen Pfarrhaus (mit Gas- tagenheizung und großem Balkon) im Mindestausmaß von 85 m² (drei Zimmer mit Nebenräumlichkeiten) in der Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a geboten.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

32. Zl. 3480/71 vom 7. April 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	6,050.645,43	5,462.471,49
Niederösterreich	859.705,59	819.614,82
Burgenland	574.212,23	502.776,49
Steiermark	1,181.758,28	1,011.281,68
Kärnten	905.351,46	951.325,93
Oberösterreich	1,123.165,15	1,236.407,80
Salzburg-Tirol	883.218,96	668.000,73
	11,578.057,10	10,651.878,94

33. Zl. 3781/71 vom 19. April 1971

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1969
Loipersbach	April 1971
Kärnten	
Unterhaus	September 1970
Treßdorf	September 1970
Niederösterreich	
St. Pölten, weitere Pfarrstelle	Jänner 1971
Oberösterreich	
Linz, Pfarrvikarin im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, 2. Pfarrstelle	Jänner 1970
Linz-Innere Stadt, 3. Pfarrstelle	April 1971
Gosau	Juni 1970
Steiermark	
Leoben, weitere Pfarrstelle	März 1968
Stainach-Irdning	Juli 1969
Fürstenfeld	März 1971
Bruck an der Mur	März 1971
Peggau	April 1971
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Wien	
Wien-Hietzing, Pfarrer im Schuldienst	Dez. 1970

34. Zl. 4095/71 vom 27. April 1971

Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1970

Ertrag		S
1. Bundeszuschuß		10,491.317,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	57.000,—	
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	88.350,—	
von der Kirche H. B.	4.650,—	93.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	134.135,90	
von der Kirche H. B.	4.500,—	138.635,90
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Religiöse Schulwochen		
von der Kirche A. B.	3.862,85	
von der Kirche H. B.	500,—	4.362,85
Seminar f. Stud. d. PA		
von der Kirche A. B.	10.726,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	11.726,—
Diakonischer Dienst		
von der Kirche A. B.	15.000,—	15.000,—
Gehaltszuschuß Religionsunterrichtsinspektor		
von der Kirche A. B.	3.620,—	3.620,—
Dienst für die Welt		
von der Kirche A. B.	20.000,—	20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	472.937,65	
von der Kirche H. B.	23.300,—	496.237,65
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	243.485,—	
von der Kirche H. B.	12.815,—	256.300,—

4. Vereine, Fonds und Stiftungen:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	63.650,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.350,—</u>	67.000,—
Evangelische Akademie Wien		
von der Kirche A. B.	76.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>4.000,—</u>	80.000,—
Evangelische Akademie Kärnten		
von der Kirche A. B.	7.600,—	
von der Kirche H. B.	<u>400,—</u>	8.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	63.650,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.350,—</u>	67.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
Evangelischer Preßverband		
von der Kirche A. B.	87.400,—	
von der Kirche H. B.	<u>4.600,—</u>	92.000,—
		12.289.199,40

Aufwendungen

S S

1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	9.966.751,15	
an die Kirche H. B.	<u>524.565,85</u>	10.491.317,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		60.000,—

Evangelische Frauenschule		
Stipendien	10.000,—	
Heimleiterin	53.000,—	
Betrieb	<u>30.000,—</u>	93.000,—
Evangelisches Theologenheim		138.635,90
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Religiöse Schulwochen		4.362,85
Seminar für Studierende an PA		11.726,—
Diakonischer Dienst		15.000,—
Gehaltszuschuß RU-Inspektor		3.620,—
Dienst für die Welt		20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
Jugendarbeit	446.251,25	
Wohnungsrücklage	20.000,—	
Zuschuß „Arche“	<u>29.986,40</u>	496.237,65
Diakonisches Werk		256.300,—
4. Vereine, Fonds und Stiftungen:		
Evangelische Studentengemeinde		67.000,—
Evangelische Akademie Wien		80.000,—
Evangelische Akademie Kärnten		8.000,—
Salzburger Missionsschule		67.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		50.000,—
Evangelischer Preßverband		<u>92.000,—</u>
		12.289.199,40

Kirchliche Mitteilungen

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning lautet:

(03682) 27 71.

(Zl. 2987/71 vom 2. April 1971.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Radenthein, Kärnten, lautet:

(04246) 82 2 02.

(Zl. 3656/71 vom 13. April 1971.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 28. Mai 1971

5. Stück

35. Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 36. Kollekte für die Trinkerseelsorge am 13. Juni 1971
 37. Gegenüberstellung des Kirchenbeitragsaufkommens 1970 zu 1969 (nach Seelenzahl, Kirchenbeitragspflichtigen, Kirchenbeitragsleistungen und Prozentsätzen der Landeskirche A. B. in Österreich) mit Gegenüberstellung und Berechnungen für jede evangelische Superintendenz A. B.
 38. Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 39. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
 40. Erlöschen der weiteren Pfarrstelle bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau mit dem Amtssitz in Obervellach
 41. Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
 42. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
 43. Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam
 44. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld
 45. Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 46. Rechnungsabschluß 1970 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

35. Zl. 4641/71 vom 17. Mai 1971

Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1: (1) Diese Dienstordnung regelt die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich in allen ihren Stufen.

(2) Gleichgestellt sind Verbände von Gemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, Werke der Kirche sowie kirchliche Stiftungen und Anstalten (§§ 8, 218, 219 und 220 Kirchenverfassung).

(3) Diese Dienstordnung findet keine Anwendung auf Arbeiter.

(4) Diese Dienstordnung findet ferner keine Anwendung auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden. Als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Der Dienstgeber kann jedoch, falls es dienstliche oder örtlicher Verhältnisse erfordern, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter der Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung abschließen.

(5) Durch Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B., die der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. bedarf, können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten von der Anwendung dieser Dienstordnung ausgenommen oder von der Anwendung ausgenommene Gruppen dieser Dienstordnung unterstellt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Vertragsbedienstete Begriff des Vertragsbediensteten

§ 2: Vertragsbedienstete sind Personen, die zu einem in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Dienstgeber in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 3: (1) Dienstgeber im Sinne dieser Dienstordnung sind:

1. die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H. B. in Österreich;
2. die Superintendentialgemeinde;
3. die Pfarrgemeinde;
4. der Gemeindeverband oder die kirchliche Einrichtung.

(2) Die Anstellung eines Vertragsbediensteten erfolgt:

1. in der Gesamtgemeinde durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.;
2. in einer Superintendentialgemeinde durch den zuständigen Superintendentialausschuß;
3. in einer Pfarrgemeinde durch das Presbyterium;
4. in einer in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtung durch deren satzungsmäßiges Organ.

Anstellungsvoraussetzungen

§ 4: (1) Als Vertragsbedienstete können nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
2. allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der in dieser Dienstordnung festgesetzten besonderen Voraussetzungen;
3. einwandfreies Vorleben.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 1 kann, sofern geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Vertragsdauer

§ 5: (1) Das Dienstverhältnis gilt, sofern über dessen Dauer keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, für auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit kann nur eingegangen werden, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist, sofern nicht die Bestimmung des Abs. 4 anzuwenden ist.

(3) Ein Dienstverhältnis nach Abs. 2 kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden. Diese Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(4) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur auf die Höchstdauer von einem Monat abgeschlossen und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Dienstverhältnis, sofern es nicht gelöst wird, im allgemeinen auf unbestimmte Zeit verlängert. Sollte sich in einem besonderen Falle die Probezeit für die Beurteilung des Vertragsbediensteten als zu kurz erweisen, so kann das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen darf.

Dienstvertrag

§ 6: (1) Dem Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und dieser Dienstordnung auszufolgen.

(2) Dieser Dienstvertrag muß Angaben darüber enthalten:

1. zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
3. für welche Beschäftigung der Vertragsbedienstete aufgenommen und in welche Verwendungsgruppe er demgemäß eingestuft wird,
4. welche Zeit als Vordienstzeit angerechnet wird, mit Festsetzung der Gehaltsstufe,
5. ob es sich um ein Dienstverhältnis in Voll- oder Teilbeschäftigung handelt,
6. wo sich der Dienstort befindet,
7. daß diese Dienstordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(3) Die Anrechnung der Vordienstzeiten kann auch in einem Nachtrag zum Dienstvertrag erfolgen (Abs. 2 Z. 4).

Vordienstzeiten

§ 7: (1) Als Vordienstzeiten sind für den Urlaubsanspruch (§ 30), für den Anspruch bei Dienstverhinderung (§ 32), für die Kündigung (§§ 33 und 35), für die Abfertigung (§ 37), für das Gehalt (§ 14) und für das Sterbegeld (§ 29) voll anzurechnen:

1. die in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 3 Abs. 1 genannten Dienstgeber in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten,
2. die in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs oder in einem freien kirchlichen Dienst in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten,
3. die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem von einer Gebietskörperschaft verwalteten Fonds, Stiftung oder Anstalt zurückgelegten Dienstzeiten,
4. Zeiträume, während welcher der Vertragsbedienstete an einer Berufsausübung nachweislich durch Militärdienstleistung oder durch einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund verhindert war,
5. Zeiträume einer Ausbildung, die für eine Anstellung in einem bestimmten Dienstzweig erforderlich ist.

(2) Zeiten einer Teilbeschäftigung bei Dienstgebern, die in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführt sind, sind anteilmäßig anzurechnen.

(3) Alle übrigen Beschäftigungszeiten können zur Hälfte angerechnet werden.

(4) Von der Anrechnung sind Zeiten, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, ausgeschlossen.

(5) Für die Abfertigung (§ 37) sind Vordienstzeiten, sofern für diese eine Abfertigung bezahlt wurde, sowie Beschäftigungszeiten nach Abs. 2 nicht anzurechnen.

§ 8: (1) Die Anrechnung der Vordienstzeiten wirkt ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf Anrechnung der Vordienstzeiten muß vom Vertragsbediensteten bei sonstigem Ausschluß vor Ablauf der Probezeit geltend gemacht werden.

(3) Bei der Berechnung von Vordienstzeiten sind über volle Monate hinausgehende Zeiten bis zum 15. Tag abzurunden, ab dem 16. Tag auf den vollen Monat aufzurunden.

(4) Nach Anrechnung der Vordienstzeiten ist der Tag des fiktiven Dienstantrittes vom Dienstgeber festzusetzen (§ 6 Abs. 3).

Allgemeine Dienstpflichten

§ 9: (1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können durchzuführen.

(2) Der Vertragsbedienstete hat seinen Vorgesetzten und seinen Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und sich inner- und außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen.

(3) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht hievon entbunden wurde. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Der Vertragsbedienstete hat nötigenfalls vorübergehend auch außerhalb des mit ihm vereinbarten Pflichtenkreises andere ihm zumutbare Arbeiten durchzuführen.

Dienstverhinderung

§ 10: (1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(2) Ein wegen Krankheit oder Unfall voraussichtlich länger als drei Tage vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, umgehend eine Bestätigung des zuständigen Krankenkassen- oder Amtsarztes über Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Versäumnis den Anspruch auf sein Gehalt, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegenstanden sind.

Nebenbeschäftigung

§ 11: (1) Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ohne Verzug seinem Dienstgeber zu melden.

(2) Eine Nebenbeschäftigung kann untersagt werden, wenn sie das Ansehen des Dienstgebers schädigt oder wenn der Dienst darunter leidet.

Geschenkannahme

§ 12: Der Vertragsbedienstete darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch seinen Dienstgeber erhält, keine mit Rücksicht auf seinen Dienst ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotene Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwande andere Vorteile verschaffen.

Arbeitszeit

§ 13: (1) Die wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten beträgt 43 Stunden, ab 1. Jänner 1972 42 Stunden und ab 1. Jänner 1975 40 Stunden.

(2) Die für eine Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes notwendig aufzuwendende Zeit wird voll angerechnet.

(3) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche, falls notwendig einschließlich der Sonn- und Feiertage, erfolgt durch den Dienstgeber. Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, daß innerhalb jeder Woche eine ununterbrochene Freizeit von 36 Stunden sichergestellt ist.

Gehalt

§ 14: (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf das Monatsgehalt und allfällige Zulagen, wie Haushaltszulage, Kindererziehungsbeihilfe, Dienstzulage, Dienstalterszulage und Funktionsgebühr. Das Gehalt ist in der Regel monatlich im vorhinein auszahlbar.

(2) Weiters hat der Vertragsbedienstete für jedes Kalendervierteljahr Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe von fünfzig v. H. des Monatsgehaltes und der allfälligen Zulagen, die ihm für den Auszahlungsmonat zustehen. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Steht ein Vertragsbediensteter während eines Kalendervierteljahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsgehaltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung der Sonderzahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

(4) Gehaltsänderungen treten mit dem auf das sie begründende Ereignis folgenden Monatsersten ein. Soweit Gehaltsänderungen auf einer Änderung des Familienstandes beruhen, erfolgen sie mit dem auf die Anzeige dieser Änderung folgenden Monatsersten. Allfällige Übergüsse, welche durch verspätete Meldung entstanden sind, werden im Abzugswege hereingebracht.

(5) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsgehaltes eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten. Den entsprechenden Teil der Haushaltszulage und der Kindererziehungsbeihilfe erhalten sie jedoch nur dann, wenn sie diese nicht von einem anderen Dienstgeber voll bekommen.

(6) Im Falle des Todes sind die laufenden Bezüge mit dem Letzten des Sterbemoments, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats einzustellen, in dem der Vertragsbedienstete tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen

§ 15: (1) Die Verwendungsgruppen sind:

- I. Höherer Dienst
- II. Gehobener Fachdienst
- III. Fachdienst
- IV. Mittlerer Dienst
- V. Hilfsdienst.

(2) Die Verwendungsgruppen I bis III umfassen je zwanzig Gehaltsstufen, die Verwendungsgruppen IV und V je einundzwanzig Gehaltsstufen.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren.

(4) Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(5) Die Höhe des Monatsgehaltes in den Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

(6) Vertragsbedienstete, die Tätigkeiten ausüben, die verschiedenen Verwendungsgruppen zuzuzählen sind, sind in jene Verwendungsgruppe einzustufen, die ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht.

§ 16: (1) Die Vertragsbediensteten werden nach ihrer Ausbildung und ihrer dienstlichen Verwendung in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen eingestuft:

1. Verwendungsgruppe I (Höherer Dienst)

Personen, welche auf Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung eines bestimmten Hochschulstudiums Anstellungsvoraussetzung ist.

2. Verwendungsgruppe II (Gehobener Fachdienst)

Personen, welche eine allgemeinbildende höhere Lehranstalt oder eine berufsbildende höhere Lehranstalt mit Reifeprüfung abgeschlossen haben, sofern sie auf einem Posten in Verwendung stehen, für welchen diese Ausbildung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für folgende Verwendungen:

a) Abteilungsleiter beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. oder bei Gemeindeverbänden;

b) Leiter von Kirchenbeitragsstellen oder Gemeindesekretäre in Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit mehr als 10.000 Seelen;

c) Referenten der Wiener Kirchenbeitragsstellen;

d) Leiter und Geschäftsführer von kirchlichen Einrichtungen;

e) Diözesanjugendwarte und Personen in einer gleichwertigen Verwendung in der Jugend- oder Sozialarbeit;

f) Leiter von Kindergärten und Horten;

g) Personen, die die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder die Missionsschule in Salzburg, eine Diakonenanstalt oder eine gleichwertige ausländische Anstalt mit Erfolg abgeschlossen haben, sofern sie als Gemeindeschwestern oder als Diakone mit sehr gutem Erfolg durch zehn Jahre tätig gewesen sind.

3. Verwendungsgruppe III (Fachdienst)

a) Personen, die eine dreijährige Handelsschule oder eine gleichwertige andere Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, über ein entsprechendes Fachwissen verfügen oder eine diesem Fachwissen entsprechende Tätigkeit ausüben;

b) Personen, die die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder die Missionsschule in Salzburg oder eine Diakonenanstalt oder eine gleichwertige ausländische Anstalt mit Erfolg abgeschlossen haben, sofern sie nicht in die Verwendungsgruppe II einzustufen sind. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer ausländischen Anstalt stellt der Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung fest.

4. Verwendungsgruppe IV (Mittlerer Dienst)

Personen, die die Pflichtschule mit Erfolg abgeschlossen haben, insbesondere Kanzleiangestellte, Helfer in Kindergärten und Horten sowie Kraftfahrer.

5. Verwendungsgruppe V (Hilfsdienst)

Amtsgehilfen, Kirchendiener, sofern diese nicht ausschließlich manuelle Arbeit zu verrichten haben, Kanzleikräfte und sonstige Hilfskräfte.

(2) Der Dienstgeber kann vom Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung (Abs. 1 Z. 2) sowie vom Erfordernis der Schulausbildung (Abs. 1 Z. 3) in besonderen Fällen absehen. Letzteres gilt insbesondere für folgende Verwendungen:

Gemeindesekretäre in Gemeinden mit weniger als 10.000 Seelen; Personen, die selbständig Matriken und Kassenbücher führen; Buchhalter; Erzieher; Hortnerinnen und Kindergärtnerinnen.

Haushaltszulage

§ 17: (1) Eine monatliche Haushaltszulage erhält:

1. im Ausmaß von S 40,— der verheiratete Vertragsbedienstete, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit bezieht, die im Monat

mehr als die Hälfte des Gehaltes der Verwendungsgruppe III, Gehaltsstufe 1, betragen;

2. im Ausmaß von S 150,— zuzüglich je S 150,— für jedes unversorgte Kind:

a) der verheiratete Vertragsbedienstete, der nicht unter Z. 1 fällt;

b) der nicht verheiratete Vertragsbedienstete, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört;

c) der Vertragsbedienstete, der verpflichtet ist, für den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je S 150,— der Vertragsbedienstete für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Verwitwete, geschiedene oder dauernd von ihren Ehegatten getrennt lebende Vertragsbedienstete erhalten die Haushaltszulage, wenn ihnen für ein Kind staatliche Familienbeihilfe gewährt wird.

Kindererziehungsbeihilfe

§ 18: (1) Die Kindererziehungsbeihilfe wird auf Antrag jeweils für ein Schul- oder Ausbildungsjahr gewährt für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des Vertragsbediensteten erfolgt, sofern am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt und beträgt:

1. für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Anstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, S 80,— monatlich,

2. für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, S 240,— monatlich.

Dienstzulage

§ 19: Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppen III und IV erhalten nach fünfjähriger ununterbrochener zufriedenstellender Dienstzeit beim gleichen Dienstgeber im kirchlichen Dienst eine für die Zusatzpension (§ 26) anrechenbare Dienstzulage in der Höhe der Hälfte der Differenz zum Gehalt eines gleichdienstalten Vertragsbediensteten der nächsthöheren Verwendungsgruppe.

Dienstalterszulage

§ 20: Dem Vertragsbediensteten, der die höchste Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Zusatzpension (§ 26) anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße des Eineinhalbfachen des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe.

Funktionsgebühr

§ 21: (1) Der Dienstgeber kann Vertragsbediensteten in besonders verantwortlicher Stellung zum Monatsgehalt eine für die Zusatzpension (§ 26) anrechenbare Funktionsgebühr gewähren.

(2) Höchstbeträge, bis zu welchen Funktionsgebühren bewilligt werden können, setzt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. im Verordnungswege fest.

Überstundenleistung

§ 22: (1) Als Überstunde gilt jede Arbeitsstunde, durch die die wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Die Festlegung der Überstunden erfolgt durch den Dienstgeber nach den Erfordernissen des Dienstes nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Vertragsbediensteten.

(2) Jede Überstunde wird mit einem Zuschlag von fünfzig v. H. zum normalen Stundenlohn vergütet. Als Normalstundenlohn gilt ab 1. Jänner 1970 das durch 186 geteilte Monatsgehalt einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und Funktionsgebühr des Vertragsbediensteten; ab 1. Jänner 1972 das durch 182 geteilte Monatsgehalt; ab 1. Jänner 1975 das durch 173 geteilte Monatsgehalt.

(3) Als Abgeltung für regelmäßig zu leistende Überstunden kann im Einvernehmen mit der zuständigen Personalvertretung ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(4) Überstunden können vom Dienstgeber durch Gewährung einer Dienstfreistellung im gleichen Ausmaß abgegolten werden.

Reisekostenvergütung

§ 23: (1) Bei Dienstreisen gebührt dem Vertragsbediensteten als Reisekostenvergütung der Ersatz der Fahrtkosten eines Massenverkehrsmittels (Eisenbahn 2. Klasse). Mit Genehmigung des Dienstgebers kann auch in besonderen Fällen ein Personenkraftwagen benützt werden. Das Kilometergeld wird durch Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. festgesetzt.

(2) Muß infolge der Dienstreise Verpflegung außer Haus eingenommen oder außerhalb des Dienstortes genächtigt werden, erhält der Vertragsbedienstete Tages- und Nächtigungsgelder, deren Höhe durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. festgesetzt wird.

Personaldarlehen und Geldaushilfen

§ 24: (1) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Ansuchen dem Vertragsbediensteten ein unverzinsliches Personaldarlehen im Höchstausmaß von drei Bruttomonatsgehältern gewährt werden. Die Rückzahlung des Personaldarlehens muß spätestens mit dem zweiten auf die Auszahlung folgenden Monat beginnen und längstens nach zwei Jahren, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt sein.

(2) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

Sozialbeihilfen

§ 25: (1) Bei Verheiratung eines Vertragsbedien-

steten ist eine Beihilfe von S 1000,—, bei Geburt eines Kindes eine Beihilfe von S 500,— zu gewähren.

(2) Wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen, stehen jedem Ehegatten Beihilfen im halben Ausmaß zu.

Zusätzliche Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 26: (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt von dem auf sein Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Monat eine Zusatzpension zu der ihm nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zustehenden Pension, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Dienstzeit muß mindestens 25 Jahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 betragen;

2. das Dienstverhältnis muß infolge Kündigung durch den Dienstgeber (§ 33 Abs. 2) oder infolge Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme der Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufgelöst sein.

(2) Wurde eine Abfertigung bezahlt, besteht der Anspruch auf eine Zusatzpension erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

(3) Witwen erhalten, wenn der verstorbene Gatte im Zeitpunkt seines Todes bereits eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 erworben hatte und wenn ihnen die Witwenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anfällt, eine Zusatzwitwenpension.

(4) Eine Zusatzwitwenpension gebührt jedoch nicht, wenn

1. die Ehe erst nach dem Ausscheiden des Vertragsbediensteten aus dem Dienstverhältnis geschlossen wurde;

2. seit der Eheschließung noch nicht ein Jahr verstrichen ist und kein eheliches Kind aus dieser Ehe vorhanden ist.

(5) Ist aus der Ehe des Vertragsbediensteten ein Kind vorhanden, so kann dieses bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit einen Erziehungsbeitrag bis zur Höhe der Haushaltszulage für Kinder (§ 17 Abs. 2) erhalten. Die Selbsterhaltungsfähigkeit wird mit dem Fortfall der staatlichen Familienbeihilfe angenommen.

(6) Doppelwaisen von Vertragsbediensteten können, wenn die in Abs. 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen, eine Waisenrente in der Höhe der doppelten Haushaltszulage für Kinder erhalten.

(7) Die Ansprüche nach Abs. 1 bis 6 erlöschen mit dem Fortfall der Voraussetzungen und aus dem in § 36 Abs. 2 Z. 2 angeführten Grunde.

Höhe und Fälligkeit der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 27: (1) Als Zusatzpension zur laufenden Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird eine Ergänzung auf 80 v. H. des Monatsgehaltes einschließlich der zusatzpensionsfähigen Zulagen ge-

währt. Dem Monatsgehalt ist die dem Empfänger zuletzt zuerkannte Gehaltsstufe zugrunde zu legen.

(2) Die Höhe der Zusatzwitwenpension beträgt 55 Prozent, ab 1. Juli 1971 60 Prozent der Zusatzpension, die der verstorbene Gatte bezogen hat oder im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte. Dabei ist das jeweils geltende Gehaltsschema zugrunde zu legen.

(3) Die Zusatzpensionen sind monatlich im vorhinein fällig.

Gnadengaben

§ 28: Der Dienstgeber kann ausgeschiedenen Vertragsbediensteten und deren Angehörigen, denen kein Anspruch auf eine Leistung nach § 26 zusteht, bei besonderer Bedürftigkeit eine Gnadengabe bewilligen.

Sterbegeld

§ 29: (1) Den gesetzlichen Erben eines Vertragsbediensteten, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet war, gebührt ein Sterbegeld, wenn der Vertragsbedienstete mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst gestanden war und die gesetzlichen Erben mit ihm zum Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

(2) Das Sterbegeld beträgt, sofern das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsgehaltes samt Zulagen; hat das Dienstverhältnis über drei Jahre gedauert, das Dreifache dieses Betrages.

(3) Bei Fehlen der in Abs. 1 genannten Erben können sonstige Verwandte oder andere Personen, die für die Bestattung gesorgt haben, einen Zuschuß zu den Bestattungskosten in der Höhe bis zu zwei Bruttomonatsgehältern erhalten.

(4) Mit der Zahlung des Sterbegeldes an einen Anspruchsberechtigten erlischt der Anspruch der übrigen.

Urlaubsanspruch

§ 30: (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehaltes zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. bis zu einer Dienstzeit von 5 Jahren 18 Werk-tage,
2. nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 24 Werk-tage,
3. nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 26 Werk-tage,
4. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren 30 Werk-tage,
5. nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 32 Werk-tage,
6. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren 36 Werk-tage.

(3) Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der in § 10 Abs. 1 angeführten Gründe ist auf den Urlaub nicht anzurechnen.

(4) Die für das Urlaubsausmaß maßgebliche Dienstzeit ist jeweils zum 1. Juli zu ermitteln.

(5) Den Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe I sind bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes fünf Jahre anzurechnen.

(6) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und dem Vertragsbediensteten unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes und die Erholungsmöglichkeit des Vertragsbediensteten festzusetzen. Bei einer Urlaubsdauer von 24 Werktagen und darüber hinaus kann die Teilung desurlaubes in zwei Teile verlangt werden, wenn es der Dienst erfordert.

(7) Der Dienstgeber kann aus dienstlichen Gründen anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird oder daß der Antritt desurlaubes aufzuschieben ist. In diesem Falle ist dem Vertragsbediensteten der nachgewiesene Schaden zu ersetzen.

(8) Der Anspruch auf Urlaub entfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, wenn der Vertragsbedienstete den Urlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. April verbraucht werden konnte.

(9) Erkrankt der Vertragsbedienstete während desurlaubes, so sind auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(10) Nach dreitägiger Krankheitsdauer hat der Vertragsbedienstete seiner Dienststelle über die Erkrankung Mitteilung zu machen. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Kommt der Vertragsbedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Abs. 9 nicht anzuwenden.

(11) Der gekündigte Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Urlaub, sofern dieser noch nicht verbraucht ist. Überschreitet der Urlaubsanspruch die Kündigungszeit, so ist das Gehalt für den restlichen Urlaub zu bezahlen.

(12) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne triftigen Grund vorzeitig austritt oder fristlos entlassen wird.

(13) Ohne Gewährung von Gehalt kann Urlaub bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Zeit desurlaubes ist für die Rechte, die von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nicht anzurechnen.

Sonderurlaub

§ 31: (1) Dem Vertragsbediensteten kann zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten

neben dem Erholungsurlaub ein Sonderurlaub gewährt werden. Der Sonderurlaub darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Gehalt.

(2) Der Sonderurlaub ist im folgenden Ausmaß zu gewähren:

1. bei eigener Eheschließung drei Werktage,
2. bei der Eheschließung von Geschwistern ein Werktag,
3. bei der Eheschließung eigener Kinder ein Werktag,
4. bei der Geburt eines eigenen Kindes zwei Werktage,
5. beim Tod des Ehegatten drei Werktage,
6. beim Tod der Eltern zwei Werktage,
7. beim Tod eines eigenen Kindes zwei Werktage,
8. beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern ein Werktag,
9. bei Wohnungswechsel, wenn ein eigener Haushalt geführt wird, zwei Werktage.

(3) Sind diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Vertragsbediensteten eingetreten, so ist die für die Hin- und Rückfahrt erforderliche Zeit in der Regel bis zu einem Werktag zusätzlich zu gewähren.

(4) Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, wenn diese von höherer kirchlicher Stelle anerkannt werden, ist, sofern sie eine Dauer von zwei Wochen jährlich nicht übersteigt, auf den Urlaub nicht anzurechnen.

Anspruch bei Dienstverhinderung

§ 32: (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf Monatsgehalt und Zulagen (§ 14 Abs. 1 und 2) bis zur Dauer von sechs Wochen; wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 16 Wochen.

(2) Dauert die Dienstverhinderung über die in Abs. 1 bestimmten Zeiträume hinaus, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume fünfzig v. H. des Monatsgehaltes und der Zulagen.

(3) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(4) Wegen einer durch Krankheit oder durch Unfall verursachten Dienstverhinderung (Abs. 1) darf der Vertragsbedienstete nicht gekündigt werden, es sei denn, daß die Verhinderung den Zeitraum für den der Anspruch auf Fortbezug des ganzen oder eines Teiles des Gehaltes besteht, vier Wochen übersteigt.

(5) Hat die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Be-

rechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist die Bestimmung des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1967, in der jeweils geltenden Fassung, nicht beschäftigt werden dürfen, kein Gehalt, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Gehaltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf das volle Gehalt. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(7) Für den Karenzurlaub im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1967, gelten die Bestimmungen des § 15 des genannten Gesetzes.

Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 33: (1) Nach Ablauf der Probezeit (§ 5 Abs. 4) kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nur schriftlich und mit Angabe des Grundes durch Kündigung gelöst werden.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern die Entlassung nicht in Frage kommt;

2. der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;

3. der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

4. der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;

5. es sich erweist, daß das Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

6. die Verwendungsstelle aus dienstlichen Gründen aufgelassen wird;

7. der männliche Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr oder der weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erworben hat.

Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses

§ 34: (1) Das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten ist seitens des Dienstgebers unkündbar, wenn es länger als zehn Jahre im kirchlichen Dienst gedauert hat, wobei Vordienstzeiten nach § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 anzurechnen sind, es sei denn, daß der männliche Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr oder der weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und bereits Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erworben hat.

(2) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen

bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Kündigungsfristen

§ 35: (1) Der Dienstgeber kann durch rechtzeitige Kündigung das Dienstverhältnis nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres lösen.

(2) Die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Dienstgeber beträgt sechs Wochen; sie beträgt:

nach Vollendung des 2. Dienstjahres zwei Monate,

nach Vollendung des 5. Dienstjahres drei Monate,

nach Vollendung des 10. Dienstjahres vier Monate,

nach Vollendung des 15. Dienstjahres fünf Monate.

(3) Der Vertragsbedienstete kann das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonates unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen.

(4) Bei Kündigung durch den Dienstgeber sind dem Vertragsbediensteten während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes ohne Schmälerung des Gehaltes freizugeben.

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, Entlassung und Austritt

§ 36: (1) Das Dienstverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere, wenn er sich auch Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschuldenkommen läßt;

2. der Vertragsbedienstete wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;

3. der Vertragsbedienstete sich trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung und Androhung der fristlosen Entlassung beharrlich Dienstnachlässigkeiten zuschulden kommen läßt;

4. der Dienstnehmer seine Anstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden über seine Person oder durch unrichtige Angaben über nicht getilgte Bestrafungen erschlichen hat;

5. sich nach der Anstellung ergibt, daß der Vertragsbedienstete unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen angemessenen Dienste zu leisten;

6. der Vertragsbedienstete im Dienst untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt oder eine Belohnung verlangt;

7. der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die das Ansehen des Dienstgebers schädigt oder die ihn an der vollständigen und ge-

nauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

(3) Das Dienstverhältnis endet bei Austritt des Vertragsbediensteten aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

(4) Ein wichtiger Grund, der den Vertragsbediensteten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung

§ 37: (1) Hat das Dienstverhältnis einschließlich der anrechenbaren Dienstzeit (§ 7) ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn:

1. das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf endet;
2. das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
3. den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft (§ 36 Abs. 2);
4. das Dienstverhältnis nach § 36 Abs. 3 endet;
5. der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt;
6. das Dienstverhältnis einverständlich gelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt.

(3) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- drei Jahren das Zweifache,
- fünf Jahren das Dreifache,
- zehn Jahren das Vierfache,
- fünfzehn Jahren das Sechsfache,
- zwanzig Jahren das Neunfache,
- fünfundzwanzig Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsgehaltes und der Zulagen.

(5) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Dreifachen nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom vierten Monat an in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

Zeugnis

§ 38: (1) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ver-

langen und auf seine Kosten auch während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

Sonderverträge

§ 39: (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen zum Vorteile des Vertragsbediensteten getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Dienstordnung abweichen. Abweichungen zum Nachteile des Vertragsbediensteten sind ungültig.

(2) Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. Sonderverträge, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

(3) Pfarrgemeinden können jedoch mit Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. Dienstnehmer mit Sonderverträgen anstellen, auf welche die Bestimmungen dieser Dienstordnung keine Anwendung finden.

Abschnitt III

Übergangsbestimmungen

§ 40: (1) Haben Personen, die bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung bereits Vertragsbedienstete, Beamte oder Pensionisten sind, durch eine Dienstordnung, einen Dienstvertrag oder durch einen ordnungsgemäßen Beschluß eines Dienstgebers (§ 3) Rechte und Ansprüche erworben, so bleiben diese gewahrt.

(2) Desgleichen bleiben Rechte und Ansprüche, die den in Abs. 1 genannten Personen durch eine Dienstordnung, einen Dienstvertrag oder einen ordnungsgemäßen Beschluß eines Dienstgebers (§ 3) für einen späteren Zeitpunkt oder bei einem zu einem späteren Zeitpunkt zu erwartenden Ereignis zugesichert wurden, gewahrt.

(3) Die Stellung sowie Rechte und Ansprüche von Kirchenbeamten richten sich nach den vor Inkrafttreten dieser Dienstordnung geltenden Vorschriften.

(4) Vertragsbedienstete, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstordnung bereits in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber (§ 3) befinden, können die Neuanrechnung von Vordienstzeiten bis zum 31. Dezember 1971 bei sonstigem Ausschluß geltendmachen.

(5) Soweit bereits angerechnete Vordienstzeiten nach dieser Dienstordnung nicht anrechenbar sind, bleibt die bisherige Anrechnung aufrecht.

(6) Ergibt die neue Berechnung eine Verbesserung des Tages des fiktiven Dienstantrittes, so hat die Neuanrechnung der Vordienstzeiten in einem Nachtrag zum Dienstvertrag zu erfolgen. Die Verbesserung der dienst- und gehaltsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten ist mit Wirkung vom 1. Juni 1971 durchzuführen.

(7) Bis zur Erlassung eines Kirchengesetzes über die Höhe des Monatsgehaltes in den Verwendungs-

gruppen und Gehaltsstufen sowie eines Kirchengesetzes über die Personalvertretung für die Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gelten die Vorschriften der §§ 30 Abs. 5 und 54 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 109/54, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 125/70; unter Bedachtnahme auf Absatz 3 die Vorschriften der §§ 44 und 47 bis 51 der angeführten Dienstordnung.

Schlußbestimmungen

§ 41: (1) Diese Dienstordnung erlangt am 1. Juni 1971 rechtsverbindliche Kraft.

(2) Mit ihrer Wirksamkeit tritt die von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 genehmigte Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedien-

stete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 109/54, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 125/70, nach Maßgabe des § 40 Abs. 7 außer Kraft.

36. Zl. 4579/71 vom 14. Mai 1971

Kollekte für die Trinkerseelsorge am 13. Juni 1971

Hierfür zu opfern, sollte uns eine Selbstverständlichkeit sein. Aber manche Gemeinden beteiligen sich leider nicht an dieser Arbeit. Ich darf nur sagen, daß diese Kollekte im Budget der Österreichischen Blaukreuzarbeit eingeplant ist und ganz anders noch gewertet werden sollte. Allen Mitarbeitern herzlichen Dank!

Pfarrer Otto Obracai

1. Vorsitzender des Österreichischen Blauen Kreuzes

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

37. Zl. 4471/71 vom 11. Mai 1971

Gegenüberstellung des Kirchenbeitragsaufkommens 1970 zu 1969 (nach Seelenzahl, Kirchenbeitragspflichtigen, Kirchenbeitragsleistungen und Prozentsätzen Superintendentenz Wien

der Landeskirche A. B. in Österreich) mit Gegenüberstellung und Berechnungen für jede evangelische Superintendentenz A. B.

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Wien-Innere Stadt	12.730	12.747	186,93	205,96
Leopoldstadt	10.421	10.345	121,64	126,18
Landstraße	11.000	11.000	111,64	115,10
Gumpendorf	14.832	14.525	108,83	121,25
Hetzendorf	2.880	2.867	89,87	95,51
Neubau	6.875	6.721	128,49	131,57
Favoriten-Christuskirche	7.335	7.261	78,72	83,62
Favoriten-Gnadenkirche	4.442	4.276	101,82	114,29
Simmering	3.200	3.129	83,39	96,12
Hietzing	6.935	6.835	149,35	155,45
Lainz	2.170	2.114	184,55	191,31
Hütteldorf	1.788	1.757	161,91	168,84
Ottakring	6.019	5.938	82,52	89,41
Währing	9.035	8.978	145,11	145,93
Döbling	5.620	5.605	234,06	251,39
Floridsdorf	8.835	8.757	66,47	73,53
Donaustadt	5.210	5.740	71,09	68,55
Schwechat	3.770	3.781	40,60	42,38
Wiener Gemeindeverband	123.097	122.376	120,94	128,49
Liesing	5.702	5.746	77,94	76,97
Bruck an der Leitha	1.808	1.842	41,21	54,24
Klosterneuburg	1.918	1.918	79,58	85,26
Korneuburg	867	891	108,33	114,44
Laa an der Thaya	342	339	64,19	76,44
Mistelbach	516	509	57,11	60,27
Purkersdorf	1.150	980	84,25	109,47
Preßbaum	550	530	72,17	70,11
Stockerau	1.055	1.059	77,58	83,91
Restliche Wiener Gemeinden	13.908	13.814	74,44	79,45
Summen	137.005	136.190		
Im Durchschnitt			116,22	123,51

1969	Beitragspflichtige		Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
8.151	7.969	64,03	62,52	291,94	329,45	
7.168	7.130	68,79	68,92	176,85	183,08	
5.372	5.085	48,84	46,23	228,58	248,98	
9.267	8.912	62,48	61,36	174,18	197,61	
1.479	1.518	51,35	52,95	175,01	180,39	
4.585	4.329	66,69	64,41	192,67	204,27	
5.018	5.211	68,41	71,77	115,07	116,52	
3.086	2.902	69,47	67,87	146,57	168,40	
1.983	2.035	61,97	65,04	134,57	147,79	
3.984	3.787	57,45	55,32	260,—	281,01	
1.248	1.223	57,51	57,85	320,90	330,69	
1.093	1.050	61,13	59,76	264,86	282,52	
3.496	3.489	58,08	58,76	142,08	152,61	
4.982	4.988	55,14	55,56	263,15	262,67	
3.434	3.506	61,10	62,52	383,08	401,90	
4.668	4.858	52,84	55,48	125,80	132,55	
2.712	2.665	52,05	46,43	136,58	147,64	
1.729	1.759	45,86	46,52	88,53	91,09	
73.455	72.410	59,67	59,17	202,68	217,15	
2.857	2.904	50,11	50,54	155,54	152,29	
917	925	47,81	50,22	86,20	108,—	
824	800	42,96	41,71	185,24	204,41	
508	510	58,60	57,24	184,86	199,93	
186	193	54,39	56,93	118,02	134,27	
222	275	43,02	54,13	132,75	111,34	
469	442	40,78	45,10	206,59	242,72	
304	328	55,27	61,89	130,58	113,28	
607	603	57,54	56,94	134,83	147,37	
6.894	6.980	49,57	50,53	150,17	157,23	
80.349	79.390	58,64	58,29	198,17	211,89	

Superintendentenz Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Amstetten	1.980	1.976	94,08	87,99
Baden	2.482	2.440	101,96	123,49
Traiskirchen	1.000	1.053	55,78	49,83
Bad Vöslau	2.088	2.135	59,68	67,30
Berndorf	1.274	1.247	56,49	62,30
Gloggnitz	1.120	1.125	66,93	73,92
Gmünd	1.333	1.293	108,39	139,21
Horn	556	569	107,54	146,26
Krems	1.651	1.617	111,91	112,25
Melk-Scheibbs	1.002	945	79,43	67,22
Mitterbach	1.286	1.309	76,57	77,14
Mödling	4.002	3.811	119,99	131,93
Naßwald	625	625	48,83	68,69
Neunkirchen	1.254	1.315	96,99	97,74
Perchtoldsdorf	940	920	125,54	136,31
St. Ägyd am Neuwalde	1.485	1.503	89,97	96,32
St. Pölten	3.245	3.143	105,56	128,81
Ternitz	1.398	1.397	75,63	80,93
Wiener Neustadt	5.218	5.157	70,51	65,72
Wördern-Tulln	1.256	1.194	74,12	94,20
Summen	35.195	34.774		
Im Durchschnitt			88,85	96,48

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Badgastein	760	760	104,81	101,43
Hallein	1.642	1.637	68,10	117,70
Innsbruck-Christuskirche	9.296	4.775	193,24	149,27
Innsbruck-Ost		3.801		125,57
Jenbach		904		121,—
Kitzbühel	783	747	81,53	90,16
Kufstein	1.307	1.310	89,72	75,48
Reutte	951	964	173,92	151,65
Salzburg	11.160	11.210	133,66	140,36
Zell am See	1.456	1.464	66,97	84,48
Summen	27.355	27.572		
Im Durchschnitt			143,43	129,79

1969	Beitragspflichtige 1970	Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
		1969	1970	1969 S	1970 S
1.231	1.134	62,17	57,34	151,33	153,45
1.210	1.222	48,75	50,09	209,15	246,58
400	559	40,—	53,09	139,45	93,86
835	860	40,—	40,28	149,20	167,08
789	748	61,93	59,98	91,22	103,87
648	636	41,79	56,53	160,16	130,76
650	524	48,76	40,53	222,29	343,47
348	308	62,57	54,13	171,87	270,20
800	811	48,47	50,15	230,88	223,83
561	503	55,99	53,23	141,87	126,28
577	668	44,87	51,03	170,65	151,17
2.375	2.295	59,34	60,22	202,21	219,08
305	326	48,80	52,16	100,06	131,69
707	715	56,38	54,37	172,03	179,76
562	548	59,79	59,56	209,96	228,86
788	786	53,06	52,30	169,56	184,15
1.839	1.750	56,67	55,68	186,27	231,34
721	752	51,57	53,83	146,54	150,34
3.088	3.012	59,18	58,41	119,15	112,51
567	650	45,14	54,44	164,20	173,03
19.001	18.807				
		53,99	54,08	164,56	178,40

1969	Beitragspflichtige 1970	Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
		1969	1970	1969 S	1970 S
330	366	43,42	48,16	241,39	210,61
589	810	35,87	49,48	189,25	237,87
4.988	2.606	53,66	54,60	360,12	273,39
	2.077		54,64		229,81
	527		58,30		207,54
374	406	47,77	54,35	170,67	165,89
624	603	47,74	46,03	187,93	163,98
527	524	55,42	54,36	313,82	278,97
6.685	6.685 (?)	59,90	59,63	223,13	235,38
743	727	51,03	49,66	131,24	170,12
14.860	15.331				
		54,32	55,57	264,03	233,56

Superintendentenz Steiermark

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Admont	1.246	1.260	84,58	86,47
Bad Aussee	647	620	81,27	90,45
Bruck an der Mur	2.569	2.589	91,05	88,29
Eisenerz	939	899	76,15	81,11
Feldbach	543	538	111,10	108,34
Fürstenfeld	900	896	87,39	96,74
Rudersdorf	258	267	87,48	98,43
Gaishorn	1.162	1.200	49,19	54,89
Graz, linkes Murufer	8.819	8.102	153,61	179,77
Graz, linkes Murufer-Nord	3.361	3.352	164,09	169,47
Graz, rechtes Murufer	4.615	4.238	104,06	181,91
Graz-Eggenberg	2.604	2.598	103,03	110,07
Gröbming	1.354	1.355	57,15	78,45
Hartberg	367	364	128,14	123,72
Judenburg	1.571	1.539	123,49	130,41
Fohnsdorf	415	412	79,86	77,89
Kapfenberg	3.433	3.399	87,55	93,83
Kindberg	1.250	1.217	55,65	69,97
Knittelfeld	2.474	2.497	78,42	87,71
Leibnitz	1.057	1.017	109,30	130,92
Leoben	4.805	4.640	72,60	80,20
Mürzzuschlag	2.899	2.781	63,40	69,36
Peggau	1.305	1.303	75,36	77,43
Radkersburg	473	479	155,—	155,30
Ramsau	1.566	1.581	86,58	77,68
Rottenmann	987	990	67,18	83,08
Schladming	3.200	3.259	62,54	69,69
Aich	350	351	49,20	56,67
Stainach-Irdning	535	568	77,75	81,44
Stainz	719	739	98,71	95,90
Trofaiach	1.602	1.626	62,25	61,04
Voitsberg	1.188	1.183	83,94	103,65
Wald am Schoberpaß	640	644	77,57	73,73
Weiz	870	865	103,96	115,52
Summen	60.723	59.368		
Im Durchschnitt			97,88	111,24

1969	Beitragspflichtige		Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
605		584	48,48	46,35	174,46	186,56
350		339	54,10	54,68	150,22	165,42
1.285		1.298	50,02	50,14	182,03	176,08
424		424	45,15	47,16	168,66	171,99
278		267	51,20	49,63	216,97	218,30
551		552	61,22	61,61	142,75	157,02
181		181	70,16	67,79	124,68	145,20
510		502	43,89	41,83	112,08	131,22
4.603		ca. 5.400 (?)	52,19	66,65	294,29	269,71
1.687		1.799	50,19	53,66	326,97	315,82
2.768		2.347	59,98	55,38	173,49	328,47
1.907		2.010	73,23	77,36	140,69	142,28
431		432 (?)	31,83	31,88 (?)	179,55	246,08
211		211	57,49	57,97	222,89	213,42
805		735	51,24	47,76	241,—	273,05
220		234	53,01	56,79	150,65	137,15
1.787		1.733	52,05	50,99	168,20	184,03
538		514	43,04	42,24	129,30	165,65
1.290		1.280	52,10	51,30	150,52	170,98
580		527	54,87	51,82	199,20	252,67
2.480		2.460	51,61	53,02	140,67	151,26
1.357		1.323	46,81	47,57	135,44	145,80
562		503	43,07	38,60	174,97	200,57
315		317	66,60	66,18	232,73	234,66
625		612	39,91	38,71	216,94	200,67
514		648	52,08	65,45	128,99	126,94
1.166		1.336	62,54	40,99	171,62	170,02
151		171	49,20	48,72	114,05	116,33
260		273	48,60	48,66	160,—	169,45
388		392	53,96	53,04	182,93	180,81
789		785	49,25	48,28	126,40	126,43
450		450	37,88	38,04	221,59	272,47
328		323	51,25	50,15	151,36	147,02
512		584	58,85	67,51	176,65	171,12
30.918		31.546	50,92	53,14	192,22	209,34

Superintendentenz Kärnten

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Agoritschach-Arnoldstein	645	622	52,68	53,18
Althofen	824	804	82,82	104,48
Arriach	1.214	1.219	50,60	60,07
Bleiberg	965	935	48,03	52,50
Dornbach	947	950	32,15	37,11
Eisentratten	972	930	55,65	64,12
Feffernitz	2.030	2.074	44,82	67,91
Feld am See	1.607	1.615	61,86	66,66
Ferndorf	820	820	29,66	53,15
Fresach	1.581	1.585	43,91	63,08
Puch	530	531	55,75	59,27
Gnesau	1.072	1.081	54,28	56,94
Hermagor	1.486	1.490	71,86	77,77
Klagenfurt-Johanneskirche	5.653	5.608	} 97,84	96,98
Klagenfurt-Christuskirche	3.316	3.221		72,51
Lienz	728	750	78,75	85,38
Pörtschach	1.585	1.602	92,04	90,35
Radenthein	1.620	1.705	75,55	74,72
Spittal an der Drau	3.126	3.351	89,62	96,16
St. Ruprecht	2.447	2.475	65,87	73,39
Einöde	343	334	53,35	50,60
St. Veit an der Glan	1.870	1.870	75,99	80,40
Trebesing	837	840	59,69	52,94
Treßdorf	1.573	1.581	53,60	58,73
Tschöran	1.261	1.265	50,26	48,85
Unterhaus	1.482	1.497	76,37	76,99
Villach	6.302	6.327	65,08	79,10
Völkermarkt	832	861	140,04	120,26
Waiern	1.857	1.865	81,39	82,23
Weißbriach	1.035	1.040	39,84	62,40
Techendorf	433	431	73,18	75,53
Wiedweg	400	417	61,66	61,55
Bad Kleinkirchheim	498	468	74,09	80,—
Wolfsberg	815	801	88,27	110,06
Zlan	1.210	1.220	68,67	76,10
Summen	53.916	54.185		
Im Durchschnitt			71,52	76,28

1969	Beitragspflichtige		Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
276	271		42,79	43,57	123,11	122,06
421	412		51,09	51,24	162,11	203,90
483	491		39,79	40,28	127,17	149,13
343	378		35,54	40,43	135,14	129,85
321	325		33,90	34,21	94,83	108,48
438	437		45,06	46,99	123,50	136,43
888	945		43,76	45,56	102,42	149,06
591	602		36,78	37,28	168,19	178,81
310	255 (?)		37,80	31,09	78,46	170,96
628	653		39,72	41,19	110,55	153,14
224	230		42,26	43,31	131,92	136,85
436	412		40,67	38,11	133,46	149,40
534	551		35,94	36,98	199,94	210,30
} 4.187	2.541	}	46,68	45,31	} 209,60	214,04
	1.362	}		42,29		171,46
470	478		64,56	63,73	121,88	133,97
892	824		56,28	51,44	163,53	175,64
748	791		46,17	46,39	163,63	161,07
1.707	1.817		54,61	54,22	164,11	177,35
966	881		39,47	35,60	166,89	206,15
134	152		39,07	45,51	136,04	111,18
1.007	1.007 *		53,86	53,86	141,09	149,28
321	345		38,35	41,07	155,65	128,90
679	666		43,16	42,13	124,19	139,40
405	440		32,12	34,78	156,48	140,45
680	708		45,88	47,29	166,46	162,80
3.259	3.296		51,71	52,09	125,85	151,85
428	411		51,44	47,74	272,23	251,90
951	736		51,21	39,46	158,94	208,39
355	356		34,30	34,23	116,15	182,30
163	163		37,64	37,82	194,42	199,71
166	154		41,50	36,93	148,57	166,67
198	207		39,76	44,23	186,34	180,87
396	402		48,59	50,19	181,68	219,28
525	526		43,39	43,11	158,26	176,52
24.530	24.225		45,50	44,71	157,20	170,61

* Für 1970 nicht gemeldet, daher wie 1969 angenommen.

Superintendentenz Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Attersee	631	633	99,12	106,97
Mondsee	269	259	70,13	69,50
Bad Goisern	3.588	3.588	82,94	94,66
Bad Ischl	1.427	1.409	102,53	91,74
Braunau	1.917	1.894	86,10	90,48
Eferding	1.595	1.597	94,77	106,75
Gallneukirchen	779	783	78,59	78,18
Gmunden	2.319	2.331	132,84	145,25
Ebensee	488	488	94,02	115,79
Laakirchen	526	490	72,51	90,13
Gosau	1.543	1.532	90,35	96,57
Hallstatt-Obertraun	783	770	60,63	75,91
Kirchdorf an der Krems	616	625	124,81	139,—
Windischgarsten	390	392	131,19	140,74
Lenzing-Kammer	1.689	1.665	74,23	103,96
Linz-Innere Stadt	5.015	5.005	232,02	252,24
Linz-Süd	} 5.815	5.155	} 125,17	144,01
Enns		857		110,52
Linz-Urfahr	2.930	2.732	119,69	131,57
Marchtrenk	1.511	1.529	88,90	95,10
Mattighofen	1.104	1.098	86,05	88,22
Neukematen	568	568	104,26	95,79
Bad Hall	750	749	108,24	119,44
Sierning	505	505	83,66	91,88
Ried im Innkreis	728	712	123,35	130,63
Rutzenmoos	1.340	1.343	107,57	127,78
Schärding	563	561	114,89	105,98
Scharten	938	935	144,79	153,19
Schwanenstadt	1.155	1.238	106,29	112,85
Steyr	3.976	3.672	103,56	131,99
Thening	2.182	2.235	152,87	146,26
Traun	3.548	3.652	64,97	85,37
Vöcklabruck	2.551	2.607	96,13	102,45
Wallern	1.015	1.026	124,77	122,58
Grieskirchen	408	420	147,02	157,84
Wels	} 4.978	4.339	} 157,33	189,44
Stadl-Paura		648		87,84
Vorchdorf		401		400
Summen	60.541	60.442		
Im Durchschnitt			118,34	130,87

1969	Beitragspflichtige		Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
308		309	48,81	48,82	203,07	219,11
137		143	50,93	55,21	137,70	125,88
1.840		1.919	51,28	53,48	161,74	177,—
760		870	53,26	61,74	192,51	148,59
940		941	49,03	49,69	175,61	182,09
710		716	44,51	44,83	212,92	238,12
288		277	36,97	35,38	212,58	220,97
1.082		1.094	46,66	46,93	284,76	309,50
251		262	51,43	53,69	182,93	215,66
216		218	41,06	44,49	176,60	202,58
651		682	42,19	44,52	214,15	216,91
412		420	52,62	54,55	115,22	139,16
357		361	57,95	57,76	215,38	240,65
194		197	49,74	50,26	263,75	280,02
812		841	48,07	50,51	154,42	205,82
3.237		3.104	64,55	62,02	359,44	406,71
} 2.982		2.814	} 51,28	54,59	} 244,09	263,85
		439		51,23		215,73
1.813		1.685	61,88	61,68	193,42	213,31
710		715	46,99	46,76	189,19	203,38
491		500	44,47	45,54	193,50	193,72
257		253	45,24	44,54	230,46	215,06
382		375	50,93	50,07	212,53	238,55
244		243	48,32	48,12	173,14	190,94
428		442	58,79	62,08	209,81	210,42
610		601	45,53	44,75	236,26	285,56
276		268	49,02	47,77	234,37	221,85
420		412	44,78	44,06	323,34	347,68
431		461	37,32	37,24	284,81	303,03
2.348		1.910	59,05	52,02	175,37	253,73
1.123		1.172	51,47	52,44	297,01	278,91
2.305		1.794	64,97	49,12	100,—	173,80
1.230		1.329	48,22	50,98	199,36	200,96
498		540	49,06	52,63	254,32	232,91
216		238	52,94	56,67	277,71	278,52
} 2.700		2.372	} 54,24	54,66	} 290,06	346,58
		339		52,31		167,92
141		158	35,16	39,50	193,15	199,57
31.800		31.414				
			52,53	51,97	225,27	251,80

Superintendentenz Burgenland

Pfarrgemeinde	Seelenstand am		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969 S	1970 S
Bernstein	1.933	1.923	70,19	103,15
Deutsch Jahrndorf	409	406	146,51	152,07
Deutsch Kaltenbrunn	854	857	62,10	89,36
Eisenstadt	890	890	135,07	142,20
Eltendorf	1.588	1.585	52,10	58,74
Gols	3.215	3.200	131,99	200,36 *
Großpetersdorf	1.083	1.085	108,03	114,—
Holzschlag-Günseck	462	461	80,37	75,60
Kobersdorf	1.498	1.487	72,22	76,40
Kukmirn	1.629	1.658	81,89	84,99
Loipersbach	1.113	1.117	91,79	90,89
Lutzmannsburg	501	500	141,99	145,32
Markt Allhau	2.373	2.371	73,84	82,82
Mörbisch	1.821	1.827	91,99	127,79
Neuhaus am Klausenbach	1.407	1.441	66,76	63,47
Nickelsdorf	886	885	115,14	134,—
Oberschützen	2.335	2.495	94,07	70,91
Oberwart	1.183	1.190	127,90	131,35
Pinkafeld	2.854	2.849	104,62	125,24
Pöttelsdorf	1.338	1.329	101,14	106,51
Rechnitz	985	970	109,06	125,28
Rust	762	764	88,19	110,75
Siget in der Wart	323	323	92,85	90,06
Stadt Schlaining	1.723	1.584	74,16	91,49
Stoob-Oberloisdorf	980	955	104,26	102,36
Unterschützen	448	455	77,94	75,34
Weppersdorf	663	663	136,29	117,97
Zurndorf	1.134	1.112	116,51	132,98
Summen	36.390	36.382		
Im Durchschnitt			95,64	109,79

* Die außergewöhnliche Steigerung bei Gols von 1969 auf 1970 ist auf eine Nachzahlung in Höhe von S 75.000,— für die Jahre vor 1969 zurückzuführen.

Zusammenstellung

Superintendentenz	Seelenstand am		Prozentsatz der Seelen zur Gesamtzahl		Aufbringung je Seele	
	1. 1. 1969	1. 1. 1970	1969	1970	1969 S	1970 S
Wiener Gemeindeverband	123.097	122.376	29,94	29,93	120,94	128,49
Wiener Restgemeinden	13.908	13.814	3,38	3,38	74,44	79,45
Wien	137.005	136.190	33,32	33,31	116,22	123,51
Niederösterreich	35.195	34.774	8,61	8,50	88,85	96,48
Burgenland	36.390	36,382	8,82	8,90	95,64	109,79
Steiermark	60.723	59.368	14,77	14,52	97,88	111,24
Kärnten	53.916	54.185	13,11	13,25	71,52	76,28
Oberösterreich	60.541	60.442	14,72	14,78	118,34	130,87
Salzburg-Tirol	27.355	27.572	6,65	6,74	143,43	129,79
Summen	411.125	408.913				
Im Durchschnitt			100,00	100,00	105,60	113,46

1969	Beitragspflichtige		Beitragspflichtige, mithin Prozentsatz der Seelen		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
841		851	43,51	44,25	161,31	233,10
229		236	55,99	58,13	261,67	261,62
409		506	47,89	59,04	129,67	151,35
465		445	52,25	50,00	258,51	284,40
914		1.108	57,56	69,91	90,51	84,02
1.274		1.547	39,63	48,34	333,06	414,47
593		579	54,76	53,36	197,28	213,64
238		232	51,51	50,32	156,02	150,22
674		689	44,99	46,33	160,50	164,90
806		807	49,48	48,61	165,50	174,84
521		540	46,81	48,34	196,09	188,02
285		279	56,89	55,80	249,59	260,43
1.156		1.166	48,71	49,18	151,59	168,41
816		910	44,81	49,81	205,29	256,35
521		521	37,03	36,15	180,30	175,57
410		423	46,28	47,80	248,81	280,33
858		872	36,75	34,95	255,97	202,89
588		590	49,70	49,58	257,34	264,92
1.399		1.386	49,02	48,65	213,42	257,44
1.026		837	76,68	62,98	131,89	169,12
508		612	51,57	63,09	211,48	198,57
347		347	45,54	45,42	193,56	243,84
133		125	41,18	38,70	225,47	232,71
750		725	43,53	45,77	170,37	199,80
450		455	45,90	47,64	227,15	214,86
204		205	45,54	45,05	171,45	167,24
302		306	45,55	46,15	299,21	255,62
577		591	50,88	53,14	228,99	250,44
17.294		17.890				
			47,55	49,17	201,25	223,29

Steigerung gegenüber dem Vorjahr		Beitragspflichtige		Prozentsatz der Beitrags- pflichtigen zur Gesamtzahl		Prozentsatz der Beitrags- pflichtigen zur Seelenzahl		Aufbringung je Beitragspflichtiger	
1969 %	1970 %	1969	1970	1969	1970	1969	1970	1969 S	1970 S
6,49	5,62	73.455	72.410	33,67	33,12	59,67	59,17	202,68	217,15
3,79	6,00	6.894	6.980	3,16	3,20	49,57	50,53	150,17	157,23
6,32	5,64	80.349	79.390	36,83	36,32	58,65	58,29	198,17	211,89
8,47	7,29	19.001	18.807	8,71	8,60	53,90	54,08	164,56	178,40
15,60	15,49	17.294	17.890	7,93	8,19	47,55	49,17	201,25	223,29
4,43	11,11	29.918	31.546	13,72	14,43	49,27	53,14	198,67	209,34
9,46	7,19	24.530	24.225	11,24	11,08	45,50	44,71	157,20	170,61
2,29	10,40	32.194	31.414	14,76	14,37	53,18	51,97	222,54	251,80
17,50	9,64	14.860	15.321	6,81	7,01	54,32	55,57	264,03	233,56
		218.146	218.593						
7,39	6,27			100,00	100,00	53,06	53,46	199,02	212,23

38. Zl. 4313/71 vom 5. Mai 1971

Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

39. Zl. 4342/71 vom 6. Mai 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	7,429.574,89	6,683.698,50
Niederösterreich	1,442.599,07	1,359.447,93
Burgenland	775.527,52	666.961,49
Steiermark	2,023.169,70	2,005.033,88
Kärnten	1,417.780,71	1,381.288,35
Oberösterreich	2,021.686,12	1,945.516,06
Salzburg-Tirol	1,373.291,88	1,065.282,04
	16,483.629,89	15,107.228,25

40. Zl. 4502/71 vom 12. Mai 1971

Erlöschen der weiteren Pfarrstelle bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau mit dem Amtssitz in Obervellach

Durch die mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Zl. 4313/71 vom 5. Mai 1971, errichtete Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau ist die weitere Pfarrstelle in dieser Pfarrgemeinde mit dem Amtssitz in Obervellach erloschen.

41. Zl. 4586/71 vom 14. Mai 1971

Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

42. Zl. 4611/71 vom 17. Mai 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie umfaßt auf einem Gebiet von rund 500 km² die politische Expositur Bad Aussee mit den Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Pichl und Mitterndorf. Die Pfarrgemeinde zählt rund 620 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. In Bad Aussee sind sonntäglich und an allen hohen Festtagen Gottesdienste zu halten, außerdem in der Predigtstation Mitterndorf, die eine eigene Kapelle hat, in den Monaten Jänner bis Juni und Oktober bis Dezember vierzehntäglich und an allen hohen Festtagen. Zur Zeit des Kurbetriebes, in den Monaten Juli bis September, ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, da in dieser Zeit ein reger Gottesdienstbesuch der Kurgäste in Bad Aussee und Mitterndorf stattfindet.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit je vier Wochenstunden an der Volksschule in Bad Aussee, ebenso an den Hauptschulen und dem musisch-pädagogischen Realgymnasium, je eine Stunde an der Handelsschule und der Frauenwirtschaftsschule in Bad Aussee, vierzehntäglich je eine Doppelstunde an den Volksschulen in Altaussee, Grundlsee und Lupitsch sowie eine Stunde in Knoppen bei Pichl. Insgesamt entfallen auf eine Woche 17 Stunden. In Mitterndorf erteilt eine geprüfte Lehrkraft den Religionsunterricht.

Bad Aussee hat ein Landeskrankenhaus, das seel-sorgerliche Betreuung erwartet.

In dem in einer der schönsten Gegenden Österreichs gelegenen Pfarrhaus (mit Zentralheizung) wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen, Küche, Bad, Keller und einem Holzschuppen, sowie ein kleiner Garten. Eine Garage ist vorhanden. Im Nebenhaus zum Pfarrhaus befindet sich ein größerer Raum für die Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten, abschriftlich an den Administrator der Pfarrgemeinde, Superintendent Martin Kirchschrager, Mozartgasse 9, 8010 Graz.

43. Zl. 4659/71 vom 18. Mai 1971

Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1970, Zl. 10.026/70, die Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, gemäß §§ 51 und 56 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, mit Beschluß vom 10. Dezember 1970 oberstkirchenbehördlich genehmigt. Diese Genehmigung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Der Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam umfaßt folgendes Gebiet:

aus dem Gerichtsbezirk Frankenmarkt des politischen Bezirkes Vöcklabruck die politischen Gemeinden Fornach, Frankenmarkt, Pfaffing, Pondorf, Vöcklamarkt, Frankenburg im Hausruck und Redleiten;

aus dem Gerichtsbezirk Vöcklabruck des politischen Bezirkes Vöcklabruck die politischen Gemeinden Neukirchen an der Vöckla, Buchkirchen, Timelkam, Gampnern, Haunolding, Piesdorf, Viehaus, Weiterschwang, Wietzing; die Weiler: Bergham, Koberg, Gensstetten, Hörgattern, Siedling, Stötten und Stein sowie die Rotte Egning.

44. Zl. 4673/71 vom 18. Mai 1971

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld wird mit Eintritt des bisherigen Inhabers in den dauernden Ruhestand zur Wiederbesetzung ab 1. September 1971 hiermit zum zweiten Male ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt nach der neuesten Zählung 1202 Seelen, von denen 810 zur Muttergemeinde Fürstenfeld und 392 zur Tochtergemeinde Rudersdorf gehören. In der Gesamtzahl sind die in Neudau, Bezirk Hartberg, wohnhaften evangelischen Gemeindeglieder inbegriffen.

Gottesdienste sind sonn- und feiertäglich in der evangelischen Heilandskirche in Fürstenfeld sowie am ersten und zweiten Sonntag im Monat im evangelischen Bethaus in Rudersdorf zu halten. In Neudau und Burgau werden die Gottesdienste mindestens einmal im Monat gefeiert. Nachmittagsgottesdienste in Rudersdorf und den übrigen Außenstationen sind für die hohen Feiertage gesondert vorgesehen.

Etwas 25 Stunden Religionsunterricht an den Volksschulen im ganzen Pfarrsprengel halten zur Zeit mangels einer Gemeindegewerkschaft verschiedene Lehrkräfte.

Der Pfarrer selbst hat am Bundesgymnasium in Fürstenfeld 16 Wochenstunden und in der städtischen Handelsschule zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Es werden von ihm der Konfirmandenunterricht, die Amtshandlungen, die Besorgung der üblichen Kanzleiarbeit, Seelsorge, besonders im Allgemeinen Landeskrankenhaus, sowie Hausbesuche erwartet und die Abhaltung von Bibelstunden in der Advent- und Passionszeit. Ferner wird kirchliche Jugendarbeit in einer noch mit dem Diözesanjugendpfarramt zu vereinbarenden Weise in der gemeindeeigenen Jugendherberge zu treiben sein.

Die Pfarrwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses umfaßt vier Zimmer, Bad, Vorraum, Küche und ist samt der Pfarrkanzlei und dem Gemeindegewerksaal im Erdgeschoß, das auch noch eine Wohnung für kirchliche Mitarbeiter (Zimmer und Küche) enthält, zentralgeheizt mit Ölheizung. In der Mansarde sind zwei bewohnbare Zimmer mit Ofenheizung vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Es ist eine große, schöne Garage vorhanden. Keller, Dachboden und ein schöner Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 1971 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld einzureichen, welches gern alle Auskünfte erteilt.

45. Zl. 4724/71 vom 19. Mai 1971

Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Hiermit wird die neu errichtete Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau ausgeschrieben.

Die Aufgabe des Pfarrers im Schuldienst umfaßt die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau im Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung. Folgende Mitarbeit in der Pfarrgemeinde hat der Pfarrer im Schuldienst zu übernehmen: Bei Verhinderung des Ortspfarrers durch Krankheit, Urlaub und ähnliches hat er die Vertretung zu übernehmen, insbesondere im Predigtamt. Außerdem übernimmt der Pfarrer im Schuldienst einmal monatlich die Vertretung in einem Gottesdienst in Spittal an der Drau sowie in einer der Predigtstationen.

Eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad und Kellerraum ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1971 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen, der die Stelle auch besetzt. Dienstantritt so bald wie möglich.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

46. Zl. 4297/71 vom 4. Mai 1971

Rechnungsabschluß 1970 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, wird hiermit der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich verlautbart:

Ausgaben:	S	S
Gehaltsbezüge der Geistlichen		
Dienstbezüge . . .	1,226.787,50	
Ruhebezüge . . .	454.332,—	
Witwenbezug . . .	83.074,—	
Beitrag zum Kinderbeihilfenfonds . . .	69.618,07	
Sachleistungen . . .	3.500,—	
Leistungen bei Ableben	34.209,—	1,871.520,57
Gehaltsbezüge		
Dienstbezüge . . .	179.297,55	
Gesetzliches Zusatzruhegehalt . . .	25.292,—	
Sozialversicherungsbeitrag	22.860,76	
6% Beitrag zum Kinderbeihilfenfonds . . .	10.714,65	
Abgaben	4.150,—	242.314,96

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

	S	S
Kosten der Kirchenleitung		
Reisekosten,		
Taggelder	12.549,90	
Synode,		
Generalsynode	9.400,10	
Spesen des Landes-		
superintendenten	61.145,90	
Repräsentationen	1.790,65	
Bücher, Zeitschriften	2.364,46	87.251,01
Kosten der Kirchenkanzlei		
Anteil		
Gemeindekosten	41.600,—	
Reinigungsmaterial	1.436,60	
Reparaturen	1.186,40	
Fahrtauslagen	500,—	
Porto	2.563,90	
Bankspesen	3.639,17	
Kanzleimaterial	2.797,50	
Buchhaltungskosten	3.365,—	57.088,57
Gemeinsame Kosten		
§ 209 KV	26.309,84	
Gemeinsame Werke	104.124,42	130.434,26
Diverse Aufwendungen		17.905,50
Reformiertes Kirchenblatt		164.998,47
		2.571.513,34
Einnahmen:		
Wien-Stadt	388.500,—	
Wien-Süd	129.000,—	
Wien-West	118.200,—	
Oberwart	84.000,—	
Linz	80.000,—	
Bregenz	168.500,—	
Dornbirn	84.000,—	
Feldkirch-Bludenz	145.000,08	1.197.200,08
Bundeszuschuß		524.565,85
Kostenbeteiligung		
Wien-Stadt	103.600,—	
Ungarnseelsorge	25.579,47	129.179,47
Religionsunterrichtsvergütung		240.606,56
Pensionsbeiträge		65.468,60
Sonstige Einnahmen (Büromaschinen-		
verkauf)		2.000,—
Zinsenertrag		890,—
Spenden		226.544,84

	S
Reformiertes Kirchenblatt	106.967,86
	2.493.423,26
Gebarungsabgang 1970	78.090,08
	2.571.513,34

Kirchliche Mitteilungen

Über eigenes Ersuchen wurde Pfarrer Bruno Krzywon nach Erreichung der vorgesehenen Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bruno Krzywon wurde am 19. April 1906 in Bielitz geboren und widmete sich nach bestandener Reifeprüfung dem Studium der evangelischen Theologie mit der Absicht, als Religionslehrer an Mittelschulen zu wirken. Nach Ablegung der Pfarramtsprüfung arbeitete er von 1934 bis 1936 als geistliche Hilfskraft und Personalvikar in Wien-Gumpendorf. Am 15. Oktober 1936 wählte ihn die Freistadt Rust zu ihrem Pfarrer. Aus Gesundheitsrücksichten mußte Pfarrer Krzywon 1944 sein Amt in Rust niederlegen, wurde dem Pfarramt Wien-Floridsdorf zur Dienstleistung zugeteilt und am 9. März 1947 zum 1. Pfarrer der Pfarrgemeinde gewählt.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Pfarrer Krzywon aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst den Dank und die Anerkennung für den langjährigen, treuen Einsatz in der Diasporasituation aus. Die Kirchenleitung verbindet mit ihrem Dank die Hoffnung, daß Pfarrer Krzywon noch viele Jahre eines gesegneten Ruhestandes bei entsprechender Gesundheit geschenkt sein möchten. (Zl. 3391/71 vom 31. März 1971.)

Nach Fühlungnahme mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. hat das Kuratorium des Bildungshauses Deutsch Feistritz am 26. März 1971 beschlossen, daß der Leiter dieser Einrichtung, Pfarrer Sepp Meier, den Titel „Direktor“ führt. (Zl. 3797/71 vom 19. April 1971.)

Vikar Adolf Kaiser wurde am 25. April 1971 in Laa an der Thaya durch Superintendent Georg Traar ordiniert. (Zl. 4160/71 vom 29. April 1971.)

Pfarrhelfer Klaus Dieter Niedorff wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 bestätigt. (Zl. 4234/71 vom 3. Mai 1971.)

Pfarrhelfer Ludwig Drexler wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1971 bestätigt. (Zl. 4332/71 vom 5. Mai 1971.)

Prediger Karl Müller, Hermagor, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1971 der Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf als Pfarrhelfer zugeteilt. (Zl. 4343/71 vom 6. Mai 1971.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Gmünd, Niederösterreich, lautet: **(02852) 23 78.**
(Zl. 4289/71 vom 11. Mai 1971.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Juni 1971

6. Stück

- 47. Freie Vereinbarung der Religionsprofessoren mit Pfarrgemeinden zur Mitarbeit an kirchlichen Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes — steuerliche Behandlung von Einkünften aus dieser Mitarbeit
- 48. Einmalige Beihilfe
- 49. Einmalige Beihilfe
- 50. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
- 51. Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
- 52. Ausschreibung der Pfarrstelle des amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde
- 53. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

47. 5071/71 vom 4. Juni 1971

Freie Vereinbarung der Religionsprofessoren mit Pfarrgemeinden zur Mitarbeit an kirchlichen Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes — steuerliche Behandlung von Einkünften aus dieser Mitarbeit

In der letzten Zeit haben sich Unklarheiten über die steuerliche Behandlung von Einkünften der Religionsprofessoren ergeben, die auf Grund einer freien Vereinbarung an kirchlichen Aufgaben in einer Pfarrgemeinde nach § 24 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes mitarbeiten.

Es handelt sich bei dem betreffenden Personenkreis um Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden und daher gemäß § 20 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes aus dem Dienstverhältnis zur Kirche ausgeschieden sind und gemäß § 24 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes nach freier Vereinbarung an kirchlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Pfarrgemeinden, mitarbeiten.

Arbeitet nun ein solcher Religionsprofessor in einer Pfarrgemeinde in der Weise mit, daß er z. B. Gottesdienste hält und Kasualien durchführt, so sind die ihm zugesagten Entschädigungen für diese Mitarbeit, gleichgültig, ob es sich dabei um Geld- oder Sachbezüge oder beides handelt und welchen Titel diese Vereinbarung trägt, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Einkommensteuergesetz zu behandeln.

Die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes,

die in dieser Richtung die Rechtsmeinung der Finanzbehörden unterstützt, geht dahin, daß durch die oben angeführte freie Vereinbarung ein Dienstverhältnis zwischen dem Religionsprofessor und seiner Pfarrgemeinde begründet wird und der Religionsprofessor daher nach § 36 Abs. 3 Einkommensteuergesetz als Arbeitnehmer zu behandeln ist.

Wenn nunmehr ein Religionsprofessor auf Grund dieser freien Vereinbarung in einer Pfarrgemeinde mitarbeitet, so ist er verpflichtet, eine zweite Lohnsteuerkarte zu lösen.

Daraus ergibt sich, daß der Religionsprofessor gemäß § 76 Abs. 3 Einkommensteuergesetz zum Jahresausgleich von Amts wegen durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt erfaßt werden wird. Die Pfarrgemeinde hat daher auf Grund dieser Bestimmung dem Wohnsitzfinanzamt des Religionsprofessors Name und Anschrift desselben zur Durchführung des Jahresausgleiches bekanntzugeben (die Nichtbekanntgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Finanzstrafgesetzes dar) und mitzuteilen, daß er eine zweite (dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt hat. Diese Meldung ist jeweils zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erstatten.

Für den Religionsprofessor ist interessant, daß ein Jahresausgleich nur dann durchgeführt wird, wenn die Einkünfte von mindestens zwei Arbeitgebern im Kalenderjahr die Summe von S 60.000,— übersteigen. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelangt man, indem die Bruttoeinnahmen (Bruttobezüge) um die steuerfreien Einkünfte und die Werbungskosten (mindestens um das Werbungskostenpauschale von S 3276,—) gekürzt werden. Unter steuerfreien Einkünften darf die Freigrenze von

S 7000,— (früher S 5000,—) des § 93 Abs. 1 lit. b) Einkommensteuergesetz nicht subsummiert werden. Diese Freigrenze ist kein steuerfreier Betrag, sie besagt nur, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer

unterbleibt, wenn neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit andere Einkünfte zufließen, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist und diese nicht höher als S 7000,— sind.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

48. Zl. 5089/71 vom 4. Juni 1971

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, mit Wirkung für die Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

I.

Den geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich werden zur Abgeltung der Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Dezember 1970 nachstehende einmalige Beihilfen gewährt:

Gehaltstufe	Verwendungsgruppe	
	A	B
1	1002,—	804,—
2	1062,—	864,—
3	1110,—	912,—
4	1194,—	972,—
5	1284,—	1038,—
6	1368,—	1110,—
7	1458,—	1182,—
8	1548,—	1248,—
9	1644,—	1320,—
10	1740,—	1392,—
11	1842,—	1452,—
12	1944,—	1542,—
13	2046,—	1626,—
14	2166,—	1710,—
15	2286,—	1788,—
16	2412,—	1872,—
17	2532,—	1956,—

Für Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes beträgt die Beihilfe S 690,—; im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Amtsprüfung beträgt die Beihilfe S 786,—.

Die einmalige Beihilfe für die Dienstalterszulage beträgt für die Verwendungsgruppe A S 198,—; für die Verwendungsgruppe B S 186,—.

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das zweite Kalendervierteljahr 1971 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 15. Mai 1971 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

49. Zl. 5097/71 vom 4. Juni 1971

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 54 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 2/71, nachstehende

Verordnung

I.

Soweit geistliche Amtsträger Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben, erhalten sie zur Abgeltung der Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Dezember 1970 eine einmalige Beihilfe in nachstehender Höhe:

Der Bischof	S 2364,—
die Superintendenten A. B.	S 708,—
der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.	S 588,—
die Senioren	S 198,—

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das zweite Kalendervierteljahr 1971 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verordnung hat am 15. Mai 1971 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

50. Zl. 5007/71 vom 2. Juni 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Infolge der Pensionierung des derzeitigen Pfarrers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde hat 1612 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft.

Gottesdienste finden statt: jeden Sonntag in der Kirche Trofaiach, ebenso Kindergottesdienst, 14täglich im eigenen Bethaus Vordernberg und vier- bis sechsmal im Jahr in den Predigtstellen Traboch und St. Peter-Freienstein. Bibelstunden sind erwünscht.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit wöchentlich 40 Stunden. Dafür stehen zwei bis vier Religionslehrer zur Verfügung. Der Pfarrer hat wöchentlich das Pflichtausmaß von zehn Stunden zu halten.

Die Kirche, die Pfarrkanzlei, das Sitzungszimmer und die Pfarrwohnung befinden sich im Schloß Stibichhofen, das Eigentum der Pfarrgemeinde ist. Die Dienstwohnung befindet sich im zweiten Stock und hat Küche, Bad, vier Zimmer und Keller. Über Wunsch steht auch eine große Gartenfläche zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Trofaiach ist mit Leoben, wo die höheren Schulmöglichkeiten gegeben sind, verkehrstechnisch sehr gut verbunden (12 km). Das Pfarrhaus liegt in reizvoller Umgebung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. August 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, 8793 Trofaiach, Steiermark, zu richten.

51. Zl. 5299/71 vom 14. Juni 1971

Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde zählt 570 Seelen und umfaßt auf einem Gebiet von 450 km² die im Gerichtsbezirk Irdning gelegenen Gemeinden Aigen, Donnersbach, Donnersbachwald, Irdning, Pürgg-Trautenfels, Stainach, Tauplitz und Wörschach. Alle Orte sind durch Autobusse erreichbar.

Gottesdienste sind zu halten: Vierzehntägig und an Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche in Stainach, einmal monatlich und an den hohen Feiertagen in den Schulbetsälen in Aigen und Irdning, einmal monatlich im Saal des Gemeindeamtes Tauplitz.

In der Pfarrgemeinde befinden sich ein Realgymnasium, eine Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt, eine gewerbliche Berufsschule, eine landwirtschaftliche Berufsschule, zwei Hauptschulen und neun Volksschulen.

Das Unterrichtsmaß beträgt derzeit: 18 Wochenstunden an Mittelschulen, 14 Wochenstunden an Pflichtschulen, zwei Wochenstunden an der landwirtschaftlichen Berufsschule Trautenfels und sieben Monatsstunden an der gewerblichen Berufsschule Stainach.

Die Dienstwohnung im neuen Gemeindezentrum besteht aus drei Zimmern und Nebenräumen und ist zentralgeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 426,—.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Juli 1971 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

52. Zl. 5359/71 vom 15. Juni 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle des amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers der Pfarrgemeinde St. Ägyd am Neuwalde mit dem Sitz in Traisen wird hiermit ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt 1505 Seelen und umfaßt den größten Teil des Bezirkes Lilienfeld. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Dem amtsführenden Pfarrer obliegt — im Zusammenwirken mit dem Superintendenten, der seinen Sitz in St. Ägyd am Neuwalde hat — die Abhaltung der Gottesdienste an vier Orten (14täglich in Traisen und einmal monatlich in Hainfeld und Türnitz, gelegentlich in Salzerbad), während der Superintendent St. Ägyd und Hohenberg betreut. Der amtsführende Pfarrer hat Religionsunterricht im Ausmaß von 14 Stunden zu erteilen (an Volks- und Hauptschulen und dem Gymnasium Lilienfeld); es obliegt ihm auch die Versorgung des Krankenhauses Lilienfeld. Eine Gemeindeordnung regelt die Abgrenzung der Aufgaben des Superintendenten und des amtsführenden Pfarrers. Alle Predigt- und Unterrichtsorte sind mit Eisenbahn und Autobus gut erreichbar.

Die moderne Dienstwohnung in Traisen (Baujahr 1958) besteht neben der Pfarrkanzlei aus drei Zimmern, Kabinett, geräumiger Wohnküche, Badezimmer und allen Nebenräumlichkeiten. Wasser, elektrisches Licht und eine Öl-Zentralheizung sind vorhanden, ebenso auch ein Pfarrgarten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Traisen liegt im landschaftlich sehr schönen Vorarlpengebiet und ist 19 km von St. Pölten entfernt, mit Bahn oder Autobus in einer halben Stunde erreichbar.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde, Niederösterreich, zu richten, das gerne nähere Auskünfte erteilt.

53. Zl. 5121/71 vom 7. Juni 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	8,393.079,34	7,536.406,59
Niederösterreich	1,868.002,67	1,698.026,78
Burgenland	1,038.947,07	911.142,37
Steiermark	2,649.935,70	2,777.087,64
Kärnten	1,843.925,64	1,730.970,03
Oberösterreich	3,233.713,57	2,790.194,11
Salzburg-Tirol	1,808.588,83	1.400.678,97
	20,836.192,82	18,844.506,49

Die Auszüge aus den Protokollen der 3. Session der 7. Synode A. B. und der 2. Session der 7. Generalsynode vom 16. bis 20. März 1970 sind im Druck erschienen und können beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bezogen werden. Der Preis, einschließlich der Versandkosten, für den Auszug aus dem Protokoll der 7. Synode A. B. beträgt S 30,— und für den Auszug aus dem Protokoll der 7. Generalsynode beträgt S 50,—. (Zl. 5073/71 vom 3. Juni 1971.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät der Universität Wien hat in Würdigung der wissenschaftlichen Verdienste die Erneuerung des Doktordiploms von Univ.-Prof. DDr. Dr. h. c. Margarethe Meenseffy beschlossen. (Zl. 5488/71 vom 18. Juni 1971.)

Pfarrer Gottfried Schottner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1971 bestätigt. (Zl. 5115/71 vom 7. Juni 1971.)

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Christian Funk wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 5552/71 vom 21. Juni 1971.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Dorothea Muhr, ist in Baden bei Wien im 82. Lebensjahr am 22. Mai 1971 verstorben. (Zl. 4874/71 vom 26. Mai 1971.)

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 5. April 1971 Fachinspektor Prof. Ernst Heß, Wien, zum Militäroberpfarrer der Reserve ernannt. (Zl. 5052/71 vom 3. Juni 1971.)

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach lautet:

(03152) 25 02.

(Zl. 4788/71 vom 24. Mai 1971.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Gmünd, Niederösterreich, lautet:

(02852) 23 78.

(Zl. 2489/71 vom 11. Mai 1971.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Trebesing lautet:

(04764) 27 05 18.

Zl. 5099/71 vom 4. Juni 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollektenablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 29. Juli 1971

7. Stück

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort,

Senior Robert Karner

aus seinem Dienst unerwartet heimgelufen.

Robert Karner wurde am 21. Oktober 1909 als Sohn des Landwirtes Samuel Karner und dessen Ehefrau Maria in Oberschützen geboren. Er besuchte in seinem Heimatort die Volksschule und das Gymnasium und studierte nach der Matura Evangelische Theologie in Wien. Das Fakultätsexamen legte er hier im Juni 1933 und die Amtsprüfung im Juni 1935 erfolgreich ab und wurde am 25. August 1935 zum geistlichen Amt ordiniert. Nach einem kurzen Dienst als Hilfsprediger in Oberschützen und Zurndorf wurde er schon im April 1936 zum Pfarrer von Zurndorf gewählt und vom Oberkirchenrat in diesem Amte bestätigt.

Am 15. Jänner 1942 mußte Pfarrer Karner die ihm anvertraute Gemeinde verlassen, weil er zum Wehrdienst eingezogen wurde. Erst im März 1946 konnte er nach kurzer Kriegsgefangenschaft und vorübergehendem Predigerdienst in Völkermarkt und Gnesau in seine Gemeinde Zurndorf zurückkehren.

Am 16. September 1949 wählte die Gemeinde Pöttelsdorf Robert Karner zu ihrem Pfarrer. Er diente dieser Gemeinde als treuer Seelsorger bis zu seinem Tode, der ihn am 27. Juni 1971, unmittelbar vor dem Gottesdienst in der Predigtstelle Sauerbrunn ereilte.

Pfarrer Robert Karner war bei seinen Mitmenschen sehr beliebt; schon 1963 hatte ihn das Vertrauen seiner Kollegen in das Amt eines Seniors der Burgenländischen Diözese gerufen. Senior Karner war durch viele Jahre Mitglied der Synode und arbeitete in wichtigen Ausschüssen auf gesamtkirchlicher Ebene mit, vor allem im Finanz- und Synodalausschuß.

Im Dienst in der räumlich ausgedehnten Diasporagemeinde hat er seine körperlichen Kräfte früh verbraucht; ein im Kriege zugezogenes Rheumaleiden hat zunehmend sein Herz beschwert und schließlich den Tod herbeigeführt. Nicht nur von seiner Frau, seiner Tochter, von Verwandten und seinen Gemeindegliedern wird sein früher Tod betrauert, sondern von allen Gliedern unserer Kirche, die diesen aufrechten Mann gekannt und liebgewonnen haben. Der Herr der Kirche, dem der Verewigte in Treue bis zum Tode gedient hat, lasse ihn das Heil Gottes schauen, an das er im Leben geglaubt hat.

- 54. Kollektenaufruf
 - 55. Evangelischer Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland — Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts
 - 56. Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 - 57. Kirchengesetz, mit dem das Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger und über die Festsetzung der Höhe der Dienstalterszulage, ABl. Nr. 126/70, abgeändert wird (1. Gehaltsgesetznovelle)
 - 58. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe
 - 59. Funktionsgebühren für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Festsetzung ihrer Höhe
 - 60. Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam — Berichtigung der Beschreibung des Sprengels
 - 61. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
 - 62. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Juni 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
 - 63. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
 - 64. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
 - 65. Freie Pfarrstellen
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

54. Zl. 5177/71 vom 8. Juni 1971

Kollektenaufruf

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe (8. August 1971) ist in diesem Jahr für den Ökumenischen Rat der Kirchen in Ungarn bestimmt und soll bei der Ausbildung der Pfarrer helfen.

Die Gebäude, welche der Pfarrerausbildung dienen, sind reparaturbedürftig. Auch die Studentenheime sind veraltet. Der Weltrat der Kirchen hatte seine Unterstützung zugesagt, konnte jedoch nur einen Teilbetrag zur Verfügung stellen. Als Nachbarkirche möchte die Evangelische Kirche in Österreich gerne mithelfen, daß die Voraussetzungen für eine geordnete Pfarrerausbildung in Ungarn geschaffen werden können.

55. Zl. 5720/71 vom 25. Juni 1971

Evangelischer Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland — Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat am 17. Juni 1971 zu Zahl 600.379 — Kb/71 ge-

mäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961, das Einlangen der Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend den nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten und als Einrichtung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anerkannten Evangelisch-kirchlichen Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland mit 28. Mai 1971 bestätigt.

Der Evangelische Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland erlangt sohin nach dem angeführten Bundesgesetz mit 28. Mai 1971 für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

56. Zl. 5879/71 vom 29. Juni 1971

Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. unter Bedachtnahme auf § 15 Abs. 5 der Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 35/71, mit Wirkung für die Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Das Monatsgehalt beträgt:

	Gehaltsstufe				
	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	5.423,—	3.995,—	3.280,—	2.970,—	2.773,—
2	5.693,—	4.212,—	3.456,—	3.131,—	2.874,—
3	5.963,—	4.429,—	3.633,—	3.293,—	2.975,—
4	6.233,—	4.645,—	3.809,—	3.455,—	3.076,—
5	6.520,—	4.862,—	3.986,—	3.617,—	3.178,—
6	6.808,—	5.079,—	4.162,—	3.779,—	3.279,—
7	7.096,—	5.296,—	4.272,—	3.880,—	3.342,—
8	7.384,—	5.513,—	4.382,—	3.981,—	3.405,—
9	7.671,—	5.730,—	4.493,—	4.082,—	3.468,—
10	7.959,—	5.947,—	4.603,—	4.184,—	3.530,—
11	8.247,—	6.235,—	4.713,—	4.285,—	3.593,—
12	8.535,—	6.523,—	4.823,—	4.386,—	3.656,—
13	8.822,—	6.810,—	4.933,—	4.487,—	3.719,—
14	9.110,—	7.098,—	5.043,—	4.588,—	3.782,—
15	9.398,—	7.386,—	5.154,—	4.689,—	3.845,—
16	9.773,—	7.674,—	5.264,—	4.790,—	3.908,—
17	10.149,—	7.961,—	5.374,—	4.892,—	3.971,—
18	10.524,—	8.249,—	5.654,—	4.993,—	4.034,—
19	10.899,—	8.537,—	5.941,—	5.094,—	4.097,—
20	11.275,—	8.825,—	6.229,—	5.233,—	4.160,—
21	—,—	—,—	—,—	5.373,—	4.223,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 1. Juli 1971 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

57. Zl. 5887/71 vom 29. Juni 1971

Kirchengesetz, mit dem das Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger und über die Festsetzung der Höhe der Dienstalterszulage, ABl. Nr. 126/70, abgeändert wird (1. Gehaltsgesetznovelle)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. unter Bedachtnahme auf §§ 53 Abs. 4 und 59 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, im wieder-verlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fas-sung der letzten Änderung, ABl. Nr. 117/70, mit Wirkung für die Kirche A. B. nachstehende Verfü-gung mit einstweiliger Geltung:

I.

§ 1: (1) Das Grundgehalt beträgt für die Lehr-vikare der Verwendungsgruppen A und B

- im ersten Jahr ihres Dienstes S 3581,—
- im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie Ordination S 4064,—

(2) Im übrigen beträgt das Grundgehalt in der

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	A	B
1	5.279,—	4.221,—
2	5.553,—	4.514,—
3	5.826,—	4.805,—
4	6.283,—	5.097,—
5	6.739,—	5.463,—
6	7.195,—	5.827,—
7	7.652,—	6.193,—
8	8.108,—	6.558,—
9	8.633,—	6.922,—
10	9.157,—	7.288,—
11	9.682,—	7.653,—
12	10.207,—	8.090,—
13	10.732,—	8.527,—
14	11.371,—	8.964,—
15	12.009,—	9.401,—
16	12.649,—	9.837,—
17	13.287,—	10.275,—

§ 2: Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A S 1153,— Verwendungsgruppe B S 1052,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 1. Juli 1971 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

58. Zl. 5889/71 vom 29. Juni 1971

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. unter Bedachtnahme auf §§ 53 Abs. 4 und 59 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, im wieder-verlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fas-sung der letzten Änderung, ABl. Nr. 117/70, mit Wirkung für die Evangelische Kirche A. B. nachste-hende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes) wird erhöht:

- 1. für den Bischof auf S 12.434,—
- 2. für die Superintendenten A. B. auf S 3.732,—
- 3. für die Oberkirchenräte auf S 3.108,—
- 4. für die Senioren auf S 1.036,—

II.

Diese Verordnung hat am 1. Juli 1971 rechtsver-bindliche Kraft erlangt.

59. Zl. 5901/71 vom 29. Juni 1971

Funktionsgebühren für Vertragsbedienstete der Evan-gelischen Kirche A. u. H. B. — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. ge-mäß § 21 Abs. 2 Dienstordnung der Vertragsbedien-steten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Öster-reich, ABl. Nr. 35/71, mit Wirkung für die Kirche A. B. nachstehende Verordnung:

I.

Der Höchstbetrag bis zu welchem eine Funktions-gebühr vom Dienstgeber bewilligt werden kann, wird mit S 817,— festgesetzt.

II.

Diese Verordnung hat am 1. Juli 1971 rechtsver-bindliche Kraft erlangt.

60. Zl. 5963/71 vom 7. Juli 1971

Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam — Berichtigung der Beschreibung des Sprengels

Die zu ABl. Nr. 43/71 verlautbarte Beschreibung des Sprengels der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam wird wie folgt berichtigt:

„Der Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam umfaßt folgendes Gebiet:

Aus dem Gerichtsbezirk Frankenmarkt des politischen Bezirkes Vöcklabruck die politischen Gemeinden Fornach, Frankenmarkt, Pfaffing, Pöndorf, Vöcklamarkt, Frankenburg im Hausruck und Redleiten;

aus dem Gerichtsbezirk Vöcklabruck des politischen Bezirkes Vöcklabruck die politischen Gemeinden Neukirchen an der Vöckla, Puchkirchen, Timelkam mit Ausnahme des Ortsteiles Untergallaberg, Gampern mit Ausnahme der Ortschaften Baumgarting, Bierbaum, Gampern, Haunolding, Piesdorf, Viehaus, Weiterschwang, Witzling; der Weiler: Bergham, Koberg, Genstetten, Hörgattern, Siedling, Stötten und Stein sowie der Rotte Egning.“

61. Zl. 6089/71 vom 8. Juli 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf gelangt die erledigte Pfarrstelle zur sofortigen Besetzung.

Eine Dienstwohnung, umfassend vier Zimmer, Küche und Nebenräume, sowie ein schöner Garten stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Zu den Pflichten gehören außer dem regelmäßigen Gottesdienst in Pöttelsdorf einmal monatlich Gottesdienst in Sauerbrunn und an den zweiten Feiertagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten auch in der Tochtergemeinde Walbersdorf sowie die Erteilung des Religionsunterrichtes am Bundesgymnasium Mattersburg und an der Berufsschule in Mattersburg im Gesamtausmaß von zehn Wochenstunden. Für den Unterricht an den Pflichtschulen stehen Religionslehrkräfte zur Verfügung. Die Gemeindegewerke hilft bei der Erteilung des Religionsunterrichtes mit.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 7210 Pöttelsdorf, zu richten. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Auskunft erteilt der Administrator, Pfarrer Heinrich Haselauer, Rochusgasse 1, 7000 Eisenstadt.

62. Zl. 6088/71 vom 8. Juli 1971

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Juni 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	11,689.229,18	10,391.872,12
Niederösterreich	2,267.838,53	2,036.264,80
Burgenland	1,249.456,52	1,229.131,37
Steiermark	3,431.046,86	3,557,721,18
Kärnten	2,434.490,92	2,022.926,40
Oberösterreich	4,190.172,18	3,717.896,76
Salzburg-Tirol	2,314.002,18	1,789.089,43
	27,576.236,37	24,744.902,06

63. Zl. 6373/71 vom 19. Juli 1971

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Bereich der Stadt Bruck an der Mur sowie fünf Predigtstellen mit knapp 2700 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b (sechs Pflichtstunden) eingestuft.

Gottesdienste sind sonntäglich in Bruck an der Mur zu halten, in den Außenstationen nach Vereinbarung.

Religionsunterricht ist an den Höheren Schulen (Gymnasium, Handelsakademie und Bundesförsterschule) im Ausmaß von zwölf bis 14 Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen wird von einer Gemeindegewerke und einer Religionslehrerin erteilt.

Die Pfarrgemeinde bietet dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (Ölzentralheizung), bestehend aus vier Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Vorraum und Bad. Weiters steht eine Garage und ein großer Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Grabenfeldgasse 4, 8600 Bruck an der Mur, zu richten.

64. Zl. 6374/71 vom 19. Juli 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a (sechs Pflichtstunden) eingereiht. Die Pfarrgemeinde zählt 2850 Seelen. Die Pfarrkirche steht in der Muttergemeinde Pinkafeld und ist heizbar. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die Tochtergemeinden Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn sowie vereinzelte Gemeindeglieder in den Ortschaften Sinnersdorf und Hochart.

Gottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag und jeden kirchlichen Feiertag in der Pfarrkirche (Haupt- und Kindergottesdienst) sowie wöchentlich in der entsprechenden Zeit des Kirchenjahres Advent- und Passionsandachten. In den Tochtergemeinden werden fallweise Gottesdienste sowie Advent- bzw. Passionsandachten abgehalten, außerdem eine Frühandacht wöchentlich im Evangelischen Altenheim Pinkafeld sowie fallweise Abendandachten im Heim für Körperbehinderte in Schreibersdorf. Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer die Besorgung der üblichen Kanzleiarbeit, die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes und der Bibelstunden sowie die Durchführung der Jugendarbeit.

Religionsunterricht ist zu erteilen an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Pinkafeld, an der

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. August 1971

8. Stück

Helga Hartmann

Direktor i. R. der Evangelischen Frauenschule und langjährige Leiterin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich ist am 20. Juli 1971 im 72. Lebensjahr nach längerer Krankheit heimgegangen. Sie wurde auf dem Evangelischen Friedhof in Wien-Simmering beerdigt.

Frau Direktor Helga Hartmann wurde am 27. Juli 1899 in Dresden als Tochter des Geheimrates Dr. Hartmann geboren. Nach theologischen und philosophischen Studien entschied sie sich für eine soziale Tätigkeit, absolvierte die soziale Frauenschule der Inneren Mission in Berlin und trat in die Gefährdetenfürsorge in Dresden ein.

Im Jahre 1931 wurde sie von der Inneren Mission als Leiterin der „Evangelischen sozialen Frauenschule“ nach Wien berufen und blieb bis zu deren Auflösung durch das nationalsozialistische Regime im Jahre 1939.

Sie lehnte alle Angebote der NS-Volkswohlfahrt ab und baute eine evangelische Frauenarbeit in Österreich auf. Nach Kriegsende schuf sie eine Erholungsfürsorge für Mütter, alte, alleinstehende Frauen und kinderreiche Familien. Diese Arbeit besteht heute noch. Darüber hinaus organisierte sie nach dem Krieg und im Jahre 1956 eine umfassende Flüchtlingshilfe.

Im Jahre 1947 konnte sie aufs neue die „Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst“, zunächst in Baracken, eröffnen, die dann in das Haus in der Severin-Schreiber-Gasse 1 übersiedelte.

Im Jahre 1960 gründete sie ein „Seminar zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimerzieherinnen“. Für diese Schülerinnen beider Ausbildungswege wurde ein Internatsbetrieb im selben Haus eingerichtet.

Fortbildungslehrgänge und ein Schwesternverband für ehemalige Schülerinnen dienten der beruflichen Fortbildung und dem persönlichen Kontakt.

Auch die Hilfe für Entwicklungsländer, „Brot für Hungernde“, geht auf Frau Direktor Helga Hartmann zurück. In dieser Arbeit wurden schon früh ökumenische Kontakte mit der „Caritas“ geschaffen, die sich heute noch als segensreich auswirken.

Mit Frau Direktor Helga Hartmann verliert die Evangelische Kirche in Österreich nicht nur einen ihrer Pioniere auf dem Gebiet des Ausbildungswesens, sondern eine der Frauen, die durch unverzagten Glauben, rasche Entschlußkraft und lauterste Gesinnung der Sache der evangelischen Frau in Österreich, damit aber der ganzen evangelischen Kirche, Achtung und Ansehen verschafft hat.

66. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio
67. Kollektenaufruf für Bibelarbeit
68. Aufruf zur Erntedankkollekte 1971
69. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
70. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz — Erlöschen der zweiten Pfarrstelle
71. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat
72. Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schulpfandienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
73. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

66. Zl. 6721/71 vom 15. Juli 1971

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 24 der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich, in der Fassung ABL. Nr. 25/67, die Prüfungskommission für weitere drei Jahre bestellt.

Es prüfen:

Bibelkunde

Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer

Österreichische Kirchengeschichte

Bischof Oskar Sakrausky

Homiletik und Seelsorge

Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst

Liturgik und Hymnologie

Hofrat Dr. Dr. Franz Fischer

Pädagogische Fächer

Dr. Elisabeth Strehblow

Österreichisches Kirchenrecht

Landessuperintendent Emmerich Gyenge

67. Zl. 6782/71 vom 3. August 1971

Kollektenaufruf für Bibelarbeit

Die Kollekte des 16. Sonntags nach Trinitatis, 26. September 1971, ist für die Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. als Pflichtkollekte für die Bibelarbeit bestimmt. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. werden gebeten, den Zweck der Kollekte ebenfalls in diesem Sinne zu beschließen.

Die Österreichische Bibelgesellschaft hat für diesen Sonntag folgenden Kollektenaufruf erlassen:

„Der Verbreitung der Bibel stehen zur Zeit so große Möglichkeiten offen, daß die Bibelgesellschaft

ten in aller Welt den Bedarf nicht mehr zu decken vermögen. Nicht nur in den Ländern der Kontinente Afrika, Asien und Südamerika, sondern in zunehmendem Maße auch in Osteuropa und dem sogenannten christlichen Abendland steigt die Nachfrage nach der Bibel. Die Bibelgesellschaften als überkonfessionelle Institutionen sind bei der Bewältigung der großen Aufgaben auf die Hilfe jener Völker angewiesen, denen die Bibel als das Wort Gottes wert geworden ist. Die Österreichische Bibelgesellschaft, die seit 1970 selbständig ist, möchte ihren Beitrag für die Bibelverbreitung leisten und ruft deshalb am Bibelsonntag die evangelischen Christen Österreichs auf, in der Kollekte ihr Opfer für diesen Dienst zu geben. Wir verbinden mit diesem Aufruf unseren Dank dafür, daß mit diesem Opfer vielen Menschen ermöglicht wird, eine eigene Bibel zu erwerben.“

68. Zl. 6745/71 vom 9. August 1971

Aufruf zur Erntedankkollekte 1971

Das Diakonische Werk für Österreich ruft zur Erntedankfestkollekte 1971 auf:

„Die Erntedankkollekte ist jedes Jahr für die Aufgaben der Diakonie bestimmt. Dieses Jahr wird sie dem ‚Evangelischen Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland‘ für das Altenheim in Purkersdorf zur Verfügung gestellt.

Das Hauptarbeitsgebiet dieses Vereines ist die Altenbetreuung. Derzeit werden von ihm sechs Altenheime geführt. Das Altenheim in Purkersdorf ist schon alt, und es sind nun Reparaturen notwendig geworden, die mit den eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht mehr bewerkstelligt werden können. Viele Heiminsassen haben auch beachtliche Ermäßigungen.

Wir bitten Sie, uns bei unserer Arbeit an den betagten Brüdern und Schwestern zu helfen. Wir brauchen in unserem Altenheim dringend neue Zimmereinrichtungen sowie Bettzeug und Vorhänge. Dafür erbitten wir Ihr Opfer und danken Ihnen schon heute für Ihre Hilfe.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

69. Zl. 5296/71 vom 14. Juli 1971

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 14. Juli 1971, Zl. 5296/71, die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz mit dem Amtssitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, gemäß § 51 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz umfaßt folgendes Gebiet:

von der Stadt Steyr den 11. Bezirk Münchenholz mit der westlichen Begrenzung durch den Fluß Enns und den Ramingbach;

den Gerichtsbezirk Weyer des politischen Bezirkes Steyr-Land mit allen politischen Gemeinden;

aus dem Gerichtsbezirk Steyr des politischen Bezirkes Steyr-Land die politische Gemeinde Ternberg;

aus dem Gerichtsbezirk Haag des politischen Bezirkes Amstetten die politischen Gemeinden Behamberg und Haidershofen;

aus dem Gerichtsbezirk St. Peter in der Au des politischen Bezirkes Amstetten die Ortschaft Kirnberg der politischen Gemeinde St. Peter in der Au.

Gleichzeitig wird die Übertragung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr auf die neuerrichtete Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz genehmigt.

Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich.

70. Zl. 5296/71 vom 14. Juli 1971

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz — Erlöschen der zweiten Pfarrstelle

Durch die mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 14. Juli 1971, Zl. 5296/71, genehmigte Übertragung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr auf die neuerrichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz ist diese Pfarrstelle erloschen.

71. Zl. 4653/71 vom 22. Juli 1971

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 22. Juli 1971, Zl. 4653/71, die Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue

Heimat, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, gemäß §§ 51 und 56 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat umfaßt folgendes Gebiet:

a) in der Stadt Linz verläuft die Nordgrenze westwärts der Westbrücke an der Unionstraße (beiderseits), anschließend an der Mittelachse der Paschingerstraße bis zur Bahnunterführung, von da am Böschungsfuß des Westbahndammes bis zur Ostgrenze der politischen Gemeinde Leonding des Gerichtsbezirkes Linz-Land. Die Westgrenze ist identisch mit der Grenze der politischen Gemeinde Leonding bis zum Schnitt derselben mit der Achse der Kremsthaler Bundesstraße. Auf der Achse dieser Straße läuft sie nordostwärts bis zur Einmündung der Meixnerstraße, biegt von da über das Gehöft „Bauer in Öd“ zur Heidfeldstraße, verläuft dann weiter (beiderseits) auf dieser Straße bis zur Einmündung in die Wiener Bundesstraße. Von diesem Punkt aus geht die Grenze auf der Achse dieser Straße bis zur Grenze der politischen Gemeinde Traun des Gerichtsbezirkes Linz-Land.

b) Die Südgrenze ist identisch mit der Grenze der politischen Gemeinde Traun des Gerichtsbezirkes Linz-Land. Demgemäß gehören zur Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat aus der politischen Gemeinde Leonding des Gerichtsbezirkes Linz-Land die Ortschaften Haag, Hart, Kinderdorf St. Isidor, Reith, Jetzing und Staudach einschließlich der Hartfeldsiedlung und das Gehöft „Bauer in Öd“. Die Ostgrenze bildet der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Zubringer zur Autobahn Wien-Salzburg.

Der Sitz der neu errichteten Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat ist: Salzburger Straße 231, 4020 Linz.

Die Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Linz-Neue Heimat erfolgt mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 1971.

72. Zl. 5772/71 vom 4. August 1971

Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. August 1971, Zl. 5772/71 die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

73. Zl. 6856/71 vom 10. August 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	13,343.358,07	11,958.727,87
Niederösterreich	2,462.053,60	2,265.357,47
Burgenland	1,599.716,98	1,555.965,79
Steiermark	4,117.537,70	4,056.935,24
Kärnten	3,020.606,88	2,339.371,70
Oberösterreich	4,955.770,82	4,476.697,57
Salzburg-Tirol	2,691.357,21	2,048.671,01
	32,190.401,26	28,701.726,65

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Arthur Berg wird über eigenes Ersuchen nach Erreichung der Altersgrenze mit 31. August 1971 in den dauernden Ruhestand versetzt. Arthur

Berg ist zu uns aus dem evangelischen Kirchengebiet Galiziens gekommen. Am 12. Feber 1906 in Tarnopol geboren, besuchte er die Volksschule in Kolomna und maturierte 1925 am Staatsgymnasium in Bielitz. Seine theologischen Studien absolvierte er an der Wiener Universität sowie in Greifswald und beendete sie 1930 mit dem Fakultätsexamen in Wien.

Arthur Berg diente unserer Kirche durch 40 Jahre, zunächst als geistliche Hilfskraft und Personalvikar in Wien-Währing, dann als Pfarrer in Berndorf und Mödling.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Pfarrer Berg aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem aktiven Kirchendienst den Dank und die Anerkennung für seinen langjährigen, treuen Dienst aus und wünscht noch viele gute, von Gott gesegnete Jahre des Ruhestandes. (Zl. 5178/71 vom 8. Juni 1971.)

Pfarrer Beowulf Moser wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 6617/71 vom 29. Juli 1971.)

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, lautet:
Grabenstraße 59, 8010 Graz.

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Siget in der Wart lautet:
(03352) 81 05 03.

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainach-Irdning lautet:
(03682) 27 71.

(Zl. 4392/71 vom 11. August 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. September 1971

9. Stück

Hofrat Dr. Karl Körner

langjähriger Synodalkurator der Evangelischen Kirche H. B., ist am 9. August 1971 in seinem 80. Lebensjahr unerwartet heimgegangen.

Mit seinem Tod ist ein außerordentlich reichhaltiges Leben zu Ende gegangen, das von früher Jugend an bis ins hohe Alter mit Dienst ausgefüllt war. Seine dynamische und vielseitig begabte Persönlichkeit befähigte ihn, überall Besonderes zu leisten. In seinem Beruf oblagen ihm wichtige Führungsaufgaben in der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen als Direktionsrat und Wirklicher Hofrat. Als Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit erhielt er viele Auszeichnungen. So erhielt er das Große Silberne Ehrenzeichen und das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Im ersten Weltkrieg diente Hofrat Dr. Körner als Oberleutnant und erwarb neben der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. und 2. Klasse die bronzene Militärverdienstmedaille am Bande und das Militärverdienstkreuz mit Schwertern.

Noch als aktiver Beamter mit großem Verantwortungsbereich fand der Verstorbene stets Zeit und Kraft, seiner Kirche zu dienen. Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wählte ihn 1954 zum Synodalkurator. Dieses Amt bekleidete er ununterbrochen bis 1968. Seine inzwischen erfolgte Pensionierung im Dienste der Österreichischen Bundesbahnen erlaubte ihm, seine Energie und seine ganze Zeit der Kirche zu widmen. Diese persönliche Opferbereitschaft kam vielseitig allen reformierten Pfarrgemeinden zugute, denen er seine reiche Erfahrung und sein großes Wissen ebenso mit offenem Herzen zur Verfügung stellte, wie seine Liebe und sein gütiges Verständnis. Sein unermüdliches Wirken hat das Ansehen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich im In- und Ausland wesentlich gefördert.

Als zweiter Präsident der Generalsynode, als Mitglied vieler gemeinsamer Ausschüsse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat Hofrat Dr. Körner dem gesamten österreichischen Protestantismus große Dienste geleistet. Er war auch entscheidend an den Verhandlungen zum Protestantengesetz beteiligt und hat dabei die Interessen der Kirchen in eindrucksvoller Weise vertreten.

Die Evangelische Kirche wird seiner stets mit Anerkennung und Dankbarkeit gedenken.

74. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Teilheft zur Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Neuauflage
75. Erntedankfestkollekte 1971
76. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
77. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
78. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. Zl. 7677/71 vom 17. September 1971

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Teilheft zur Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Neuauflage

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich nach dem **Stand vom 1. Juli 1971** als Teilheft der Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist neu aufgelegt worden.

Sie hat gegenüber der bisherigen Auflage eine Ergänzung durch Aufnahme jener Gesetze, Verordnungen und Erlässe erfahren, die mit der Kirchenverfassung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dieses Teilheft stellt eine unentbehrliche Hilfe für die Arbeit in den Pfarrgemeinden, insbesondere für den geistlichen Amtsträger und die Mitarbeiter dar.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat daher beschlossen, sämtliche evangelische Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zur Abnahme von je zwei Exemplaren dieses Teilheftes **zu verpflichten**. Ein Exemplar ist für den Pfarrer, das andere für das Pfarramt (Presbyterium) bestimmt.

Der Preis für ein Exemplar einschließlich Versandkosten beträgt:

S 90,—.

Der Versand in die Pfarrgemeinden erfolgt in den nächsten Tagen. Es wird gebeten, den beiliegenden Erlagschein zur Bezahlung des Abnahmepreises zu verwenden.

Allfällige weitere Bestellungen dieses Teilheftes sind an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

75. Zl. 7539/71 vom 15. September 1971

Erntedankfestkollekte 1971

Die Erntedankfestkollekte ist jedes Jahr für die Aufgaben der Diakonie bestimmt. Dieses Jahr wird sie dem „Evangelischen Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland“ für das Altenheim in Purkersdorf zur Verfügung gestellt.

Das Hauptarbeitsgebiet dieses Vereines ist die Altenbetreuung. Derzeit werden von ihm sechs Altenheime geführt. Das Altenheim in Purkersdorf ist schon alt und es sind nun Reparaturen notwendig geworden, die mit den eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht mehr bewerkstelligt werden können. Viele Heiminsassen haben auch beachtliche Ermäßigungen.

Wir bitten Sie, uns bei unserer Arbeit an den betagten Brüdern und Schwestern zu helfen. Wir brauchen in unserem Altenheim dringend neue Zimmereinrichtungen sowie Bettzeug und Vorhänge. Dafür erbitten wir Ihr Opfer und danken Ihnen schon heute für Ihre Hilfe.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

76. Zl. 6930/71 vom 9. September 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingeordnet und wird durch Wahl besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen sowie Bibelstunden in Steyr-Münichholz zu halten, ebenso Religionsunterricht an der Höheren Tech-

nischen Lehranstalt und an der Handelsakademie und Handelsschule in Steyr.

Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von einem hauptamtlich angestellten Religionslehrer erteilt. Die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zählt 1073 Seelen. Im besonderen wird der weitere Ausbau der neu gegründeten Pfarrgemeinde erwartet und die Fertigstellung des Kirchbaues.

Als Dienstwohnung werden im neuen Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölzentralheizung ausgestattet) folgende Räume geboten: drei Zimmer, vier Kabinette, Küche, Bad, sonstige Nebenräume und

Garage sowie Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Derzeit werden Gottesdienste in einem würdigen Betsaal abgehalten, ein geräumiger Gemeindesaal kann für die Gemeindearbeit verwendet werden.

In Steyr besteht unter anderem die Möglichkeit zum Besuch des Gymnasiums, der Handelsakademie, Handelsschule und Höheren Technischen Lehranstalt.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 1971 an Herrn Superintendent Dr. Leopold Temmel, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten, welcher auch gerne weitere Auskünfte erteilt (Tel. 07222/57 5 65).

77. Zl. 7428/71 vom 10. September 1971

Kirchenbeitragsgänge Jänner bis August 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	14,234.075,73	12,759.713,62
Niederösterreich	2,625.754,54	2,409.726,07
Burgenland	1,927.774,52	1,823.060,17
Steiermark	4,565.405,75	4,366.551,55
Kärnten	3,279.529,59	2,548.147,13
Oberösterreich	5,514.623,42	4,929.861,27
Salzburg-Tirol	3,009.771,61	2,196.672,58
	35,156.935,16	31,033.732,39

78. Zl. 7680/71 vom 20. September 1971

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Infolge Pensionierung des derzeitigen Pfarrers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde hat 1612 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft.

Gottesdienste finden statt: jeden Sonntag in der Kirche Trofaiach, ebenso Kindergottesdienst, 14täglich im eigenen Bethaus Vordernberg und vier- bis sechsmal im Jahr in den Predigtstellen Traboch und St. Peter-Freienstein. Bibelstunden sind erwünscht.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit wöchentlich 40 Stunden. Dafür stehen zwei bis vier Religionslehrer zur Verfügung. Der Pfarrer hat wöchentlich das Pflichtausmaß von zehn Stunden zu halten.

Die Kirche, die Pfarrkanzlei, das Sitzungszimmer und die Pfarrwohnung befinden sich im Schloß Stibichhofen, das Eigentum der Pfarrgemeinde ist. Die Dienstwohnung befindet sich im zweiten Stock und hat Küche, Bad, vier Zimmer und Keller. Über Wunsch steht auch eine große Gartenfläche zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Trofaiach ist mit Leoben, wo die Möglichkeit zum Besuch von höheren Schulen besteht, verkehrstechnisch sehr gut verbunden (12 km). Das Pfarrhaus liegt in reizvoller Umgebung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 15. November 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, 8793 Trofaiach, Steiermark, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer und Senior i. R. Paul Nitschinger im 78. Lebensjahr am 9. September 1971 zu sich in den ewigen Frieden zu rufen.

Paul Nitschinger, am 21. Mai 1894 in Zurndorf geboren, widmete sich nach Ablegung der Reifeprüfung am Evangelischen Gymnasium in Preßburg an der dortigen Akademie dem Studium der Theologie, vervollständigte sein Wissen an der Universität Göttingen und legte die Kandidatenprüfung 1916 in Preßburg, die Pfarramtsprüfung am 19. September 1917 in Ödenburg mit Erfolg ab. Nach der Vikariatszeit in Ödenburg, Oberschützen und Stadt Schlaining wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 zum Pfarrer in Pinkafeld bestätigt und diente dieser Gemeinde ohne Unterbrechung bis zur Versetzung in den Ruhestand am 30. September 1958. Bis Jahresende 1958 wurde er dann noch im Dienst weiterverwendet. In einem Zeitabschnitt von fast vier Jahrzehnten hat Pfarrer Paul Nitschinger nicht nur innerhalb der Gemeinde Pinkafeld als Prediger und Seelsorger aufopfernd gedient, sondern als Senior und Superintendentenstellvertreter, als rühriger Schriftleiter des „Burgenlandboten“ und als Förderer der Kirchenchöre der ganzen burgenländischen Diözese. Damit hat er das Lob eines treuen Haushalters über Gottes Geheimnisse (1. Kor. 4, 2) verdient, und es war mehr als eine Formsache, wenn ihm der Evangelische Oberkirchenrat aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst den Dank und die Anerkennung der ganzen Kirche ausgesprochen hat. Der Herr der Kirche setze sein Andenken unter uns zum Segen. (Zl. 7954/71 vom 27. September 1971.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Christine Kettenbach, geb. Albus, ist in St. Ruprecht im 77. Lebensjahr, am 11. August 1971, verstorben. (Zl. 7121/71 vom 3. September 1971.)

Pfarrer Dr. Walther Deutsch, Fürstenfeld, wurde über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1971 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dr. Walther Deutsch, geboren am 12. Feber 1901 in Wien, kam als Spätberufener zur Theologie. Als fremdsprachlicher Industriekorrespondent legte er 1936 die notwendigen Ergänzungsprüfungen ab und widmete sich in Wien dem Studium der Theologie, welches er 1939 mit der Kandidatenprüfung erfolgreich abschloß. Nach der Ordination und einer kurzen Vikariatszeit in St. Pölten und Schladming, wurde Dr. Walther Deutsch zum Pfarrer von Holzschlag gewählt und am 31. Mai 1941 in diesem Amt bestätigt. Von 1949 bis 1958 verwaltete Pfarrer Dr. Wal-

Pfarrer Wilhelm Kronbach wurde gemäß § 121 Abs. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 7078/71 vom 3. September 1971.)

Pfarrer Kurt Wienginger wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 7149/71 vom 6. September 1971.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

ther Deutsch die Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau und seit 1. Oktober 1958 die Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld. Als Mitglied des Ausschusses für Volksmission hat Pfarrer Dr. Deutsch mit Vorträgen und Evangelisationen in zahlreichen Gemeinden unserer Kirche gedient und damit den Glauben vieler belebt und gestärkt. Im Rahmen der Blaukreuzarbeit in Österreich nahm er sich auch der Trunksüchtigen an und versuchte mit Erfolg, diesen Menschen zu helfen.

Selbst oft durch Krankheit angefochten, galt die besondere Liebe dieses Seelsorgers den Kranken und Schwachen. Seine Ehefrau Margarete ist ihm seit 40 Jahren treue Weggefährtin und aufopfernde Pflegerin.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht dem bewährten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst aus Anlaß seines Eintrittes in den Ruhestand den besonderen Dank und Anerkennung aus und wünscht Gottes Segen für den weiteren Weg. (Zl. 7955/71 vom 27. September 1971.)

Pfarrer Dr. Klaus Heine wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 6796/71 vom 6. September 1971.)

Frau Vikarin Eva Zabolai-Csekme, zur Zeit in Berkeley, USA, wurde über Vorschlag von Professor Keith Bridston, Pacific Lutheran School of Theology, als Sekretärin des Studienprojekts „Integration der kirchlichen Strukturen“, welches vom Lutherischen Weltbund in Genf bearbeitet wird, gewählt. (Zl. 7114/71 vom 26. August 1971.)

Frau Herlinde Christine Anton, Leoben, hat am 10. September 1971 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „gut bestanden“ abgelegt. (Zl. 7699/71 vom 20. September 1971.)

Herr Friedrich Mühl, Königsdorf, hat am 10. September 1971 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „gut bestanden“ abgelegt. (Zl. 7700/71 vom 20. September 1971.)

Fräulein Christa Kracher, Deutsch Kaltenbrunn, hat am 10. September 1971 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „gut bestanden“ abgelegt. (Zl. 7701/71 vom 20. September 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 29. Oktober 1971

10. Stück

79. Schulhörfunk- und Schulfernsehsendung für den Religionsunterricht — Prüfung durch kirchliche Stellen
80. Ausschreibung der Stelle der Leiterin (des Leiters) der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien
81. Abänderung der Schwierigkeitsklasse
82. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
83. Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/72
84. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

79. Zl. 6212/71 vom 12. Juli 1971

Schulhörfunk- und Schulfernsehsendung für den Religionsunterricht — Prüfung durch kirchliche Stellen

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat zu Zahl 508.392 — I/4 b/70 mitgeteilt, daß die zuständigen Stellen des ORF vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gebeten wurden, nur jene Sendungen in das Schulhörfunk- bzw. Schulfernsehprogramm aufzunehmen, die von den zuständigen kirchlichen Stellen geprüft wurden.

Für den evangelischen Religionsunterricht ist dies das Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Leitung: Pfarrvikarin Dr. theol. Stefanie Prochaska-Czechenherz.

80. Zl. 8140/71 vom 6. Oktober 1971

Ausschreibung der Stelle der Leiterin (des Leiters) der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien

Zu Beginn des Schuljahres 1972/73 ist die Stelle einer Leiterin (eines Leiters) der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien zu besetzen und wird hiermit ausgeschrieben:

Für die Bewerbung ist die erfolgreiche Vollendung akademischer Studien (Theologie, Philosophie oder Soziologie u. a.) erforderlich.

Das Dienstverhältnis wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes bzw. der Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geregelt.

Für eine Dienstwohnung wird im Einvernehmen mit dem Bewerber gesorgt.

Bewerbungen sind bis 1. Dezember 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Direktor Maria Hermann, Severin-Schreiber-Gasse 1, 1180 Wien, oder der Vorsitzende des Schulausschusses, Fachinspektor Dr. Paul Chrystoph, Bartensteingasse 14/I, 1010 Wien.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. Zl. 8355/71 vom 8. Oktober 1971

Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Gemäß § 2 der Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendentialausschuß die Schwierigkeitsklasse der Pfarrgemeinde A. B. Traun neu eingestuft und mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 die Schwierigkeitsklasse 1 a festgesetzt.

82. Zl. 8565/71 vom 13. Oktober 1971

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau in der Nähe von Graz ist infolge Kündigung durch den jetzigen Pfarrer frei und deshalb zur Besetzung neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Frohnleiten ganz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung teilweise. Die Gemeinde zählt 1312 Seelen, die auf einem Gebiet von 600 Quadratkilometern wohnen, und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Bevölkerung besteht zum überwiegenden Teil aus Arbeitern.

Die Gottesdienste sind in vier Kirchen zu halten: In Peggau und Frohnleiten am ersten, dritten und fünften Sonntag im Monat; in Enzenbach, Hörgas, Judendorf und Gratkorn am zweiten und vierten Sonntag, außerdem an jedem fünften Sonntag im Altersheim in Schloß Weyer bei Rothleiten und an jedem ersten Sonntag ein Frühgottesdienst in der Marktkapelle Übelbach.

Der Religionsunterricht ist an fünf Hauptschulen und fünfzehn Volksschulen zu erteilen. Die Gemeindegewerkschwester als Religionslehrerin hält 27 Stunden, das Pflichtausmaß für den Pfarrer beträgt acht Lehrstunden.

Die Pfarrerwohnung besteht aus sechs Zimmern, Küche, Keller, Bad und Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Ein schöner und großer Garten mit Obst- und Beerenkulturen steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Bahn- und Autobusverbindungen nach Graz sind günstig.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1971 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, zu Händen von Herrn Forstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Kurt Danda, Hugo-von-Montfort-Straße 16, 8130 Frohnleiten, zu richten.

83. Zl. 8951/71 vom 27. Oktober 1971

Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/72

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kir-

chenjahr 1971/72 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	28. November	Hebräer 10, 19—25
2. Sonntag im Advent	v	5. Dezember	2. Thessalonicher 3, 1—5
3. Sonntag im Advent	v	12. Dezember	Offenbarung 3, 7—13
4. Sonntag im Advent	v	19. Dezember	Jesaja 62, 1—12
Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	1. Johannes 3, 1—6
2. Christtag	r	26. Dezember	Jeremia 1, 17—19
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Jesaja 51, 1—6
Neujahrstag	w	1. Jänner	Hebräer 13, 20—21
Sonntag nach Neujahr	w	2. Jänner	4. Mose 13, 25—28; 14, 1—3. 10 b—13. 19—24. 31
Epiphania	w	6. Jänner	2. Timotheus 1, 7—10
1. Sonntag nach Epiphania	g	9. Jänner	1. Mose 28, 10—22 a
2. Sonntag nach Epiphania	g	16. Jänner	Hebräer 12, 18—19. (20.) 21—25 a
Letzter Sonntag nach Epiphania	w	23. Jänner	2. Korinther 3, 12—18; 4, 6
Septuagesimae	g	30. Jänner	Römer 9, 14—24
Sexagesimae	g	6. Feber	Hebräer 3, 1. 6 b—14
Estomihi	g	13. Feber	1. Korinther 1, 18—25
Invocavit	v	20. Feber	1. Mose 3, 1—19
Reminiscere	v	27. Feber	Hebräer 5, (1—3.) 4—10
Okuli	v	5. März	Offenbarung 5, 1—14
Laetare	v	12. März	2. Mose 16, 2—7. 13 b—15. 31. 35
Judica	v	19. März	Hebräer 7, 24—27
Palmarum	v	26. März	Hebräer 11, (2. 32 b—38.) 39—40; 12, 1—3
Gründonnerstag	w	30. März	1. Korinther 10, 16—21
Karfreitag	sch	31. März	Hebräer 9, 15. 24—28
Ostersonntag	w	2. April	1. Korinther 15, 12—20
Ostermontag	w	3. April	Hesekiel 37, 1—14
Quasimodogeniti	w	9. April	1. Petrus 1, 3—9
Misericordias Domini	w	16. April	1. Petrus 5, 1—5
Jubilate	w	23. April	Offenbarung 21, 1—7
Cantate	w	30. April	Kolosser 3, 12—17
Rogate	w	7. Mai	Jeremia 29, 1. 4—14 a
Christi Himmelfahrt	w	11. Mai	Kolosser 3, 1—4. (5—11)
Exaudi	w	14. Mai	2. Korinther 4, 7—18
Pfingstsonntag	r	21. Mai	Apostelgeschichte 2, 36—41
Pfingstmontag	r	22. Mai	Jesaja 44, 1—8
Trinitatis	w	28. Mai	Epheser 1, 3—14

1. Sonntag nach Trinitatis	g	4. Juni	2. Timotheus 3, 13—17
2. Sonntag nach Trinitatis	g	11. Juni	Jesaja 55, 1—5
3. Sonntag nach Trinitatis	g	18. Juni	1. Timotheus 1, 12—17
4. Sonntag nach Trinitatis	r	25. Juni	1. Timotheus 6, 11 b—16
5. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Juli	1. Könige 19, 1—8
6. Sonntag nach Trinitatis	g	9. Juli	Epheser 5, 9—14
7. Sonntag nach Trinitatis	g	16. Juli	1. Mose 1, 26—31; (2, 1—3)
8. Sonntag nach Trinitatis	g	23. Juli	Jakobus 2, 14—24
9. Sonntag nach Trinitatis	g	30. Juli	Josua 24, 1—2 a. 13—25
10. Sonntag nach Trinitatis	g	6. August	Apostelgeschichte 13, 42—52
11. Sonntag nach Trinitatis	g	13. August	Römer 9, 30 b—33
12. Sonntag nach Trinitatis	g	20. August	Jesaja 29, 18—24
13. Sonntag nach Trinitatis	g	27. August	Apostelgeschichte 6, 1—7
14. Sonntag nach Trinitatis	g	3. September	Hebräer 13, 1—9 b
15. Sonntag nach Trinitatis	g	10. September	1. Könige 17, 7—16
16. Sonntag nach Trinitatis	g	17. September	Apostelgeschichte 12, 1—17
17. Sonntag nach Trinitatis	g	24. September	2. Petrus 1, 3—11
18. So. n. Trinitatis (Erntedankfest)	g	1. Oktober	Apostelgeschichte 14, 8—18
19. Sonntag nach Trinitatis	g	8. Oktober	2. Mose 34, 4 b—10
20. Sonntag nach Trinitatis	g	15. Oktober	1. Johannes 4, 1—8
21. Sonntag nach Trinitatis	g	22. Oktober	Hebräer 12, 4—11
22. Sonntag nach Trinitatis	g	29. Oktober	1. Johannes 3, 18—24
Reformationsfest	r	31. Oktober	Römer 3, 19 b—28
23. Sonntag nach Trinitatis	g	5. November	2. Thessalonicher 2, 1—12. (13—17)
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	12. November	Daniel 5, 1—30
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	19. November	Offenbarung 19, 11—16
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	26. November	Offenbarung 22, 12—17. 20—21

84. Zl. 8330/71 vom 7. Oktober 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	15,091.702,40	13,542.337,22
Niederösterreich	2,758.458,33	2,563.446,63
Burgenland	2,261.116,46	2,138.903,51
Steiermark	5,051.215,21	4,678.964,31
Kärnten	3,559.118,55	2,915.350,58
Oberösterreich	6,015.585,66	5,540.344,89
Salzburg-Tirol	3,263.756,35	2,503.973,96
	38,000.952,96	33,883.321,10

Kirchliche Mitteilungen

Am 29. September 1971 feierte Altlandessuperintendent Univ.-Prof. i. R. Dr. Johann Karl Egli seinen 80. Geburtstag. Professor Egli blickt auf eine reiche Tätigkeit als Seelsorger und Lehrer zurück. Jahrzehnte hindurch wirkte Egli neben seinem Schwiegervater, Superintendent Zwernemann, als

Gemeindepfarrer in der Reformierten Stadtkirche. Hier wurde Egli vor allem als gerne gehörter Prediger bekannt. Die Synode H. B. wußte aber auch seine organisatorischen Fähigkeiten zu schätzen und übertrug ihm durch die Wahl zum Landessuperintendenten das höchste geistliche Amt der Reformierten Kirche (1947—1952). 1952 würdigte die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien die Verdienste des Humanisten und Wissenschaftlers Egli, indem sie ihn zum Ordinarius für reformierte Dogmatik und evangelisches Kirchenrecht berief. Professor Egli, der zusätzlich auch noch Religionspädagogik, Katechetik und Religionswissenschaft las, übernahm damit den Lehrstuhl des hochgeschätzten Professors Bohatec, bei dem Egli den theologischen Doktorgrad mit einer Dissertation über „Jean Jacques Rousseau in theologischer Sicht“ erworben hatte. Professor Egli war einer der ersten, der die Wichtigkeit kirchlicher Pressearbeit erkannt hat. Er gründete 1924 das heute noch bestehende „Reformierte Kirchenblatt“, in dem er bewußt — nicht zuletzt auf Grund der schwierigen Diasporalage der Reformierten Kirche in Österreich — die Funktion eines „papierenen“ Vikars sah. Professor Egli könnte zwar längst schon seinen wohlverdienten Ruhestand genießen, nimmt aber trotzdem als gerngehörter Gastprediger in der Reformierten Stadtkirche und Ehrenpresbyter der Reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt lebhaften Anteil am Leben seiner Gemeinde und seiner Kirche. (Zl. 8232/71 vom 5. Oktober 1971.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Pfarrer Erich Graski wurde mit 1. Oktober 1971 nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht ihm aus diesem Anlaß Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen Dienste aus.

Erich Graski, am 6. November 1900 in Heinrichswalde (Ostpreußen) geboren, beendete seine theologischen Studien in Königsberg mit dem Fakultäts-examen am 28. Juli 1926 und der Pfarramtsprüfung am 3. September 1928. Er wurde am 21. Oktober 1928 ordiniert. Nach einem zehnjährigen Dienst als Vikar der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße wurde Erich Graski zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrgemeinde A. B. Wien-Schwechat bestellt und in diesem Amte mit 18. Juli 1939 bestätigt. Während des Krieges besorgte Pfarrer Graski nebenamtlich als Standortpfarrer die Wehrmachtsseelsorge in den Lazaretten der Umgebung Wiens. Bei der schwierigen Aufbauarbeit in der weiträumigen Pfarrgemeinde Schwachat wurde Pfarrer Graski tatkräftig von seiner Frau Maria unterstützt, die als Religionslehrerin und Organistin mitarbeitete. Anlässlich der 40jährigen Tätigkeit im Dienst unserer Kirche sowie der 30jährigen Wirksamkeit in Schwachat konnte Pfarrer Graski viele Zeichen der Dankbarkeit von Kirche und Gemeinde entgegennehmen. Die Kirchenleitung wünscht dem verdienten Seelsorger noch viele Jahre eines gesegneten Ruhestandes. (Zl. 8239/71 vom 5. Oktober 1971.)

Pfarrer Erich Wagner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1971 bestätigt. (Zl. 8804/71 vom 22. Oktober 1971.)

Pfarrer Karl Wurm wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1971 bestätigt. (Zl. 8810/71 vom 28. Oktober 1971.)

Pfarrhelfer Udo Teupen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 dem Administrator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus, Pfarrer Gerhard Glawischnig, Trebesing, zugeteilt worden. (Zl. 4794/71 vom 29. September 1971.)

Im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung in Darmstadt wurde Vikar Martin Bolz mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 dem Pfarramt Wien-Döbling zur aushilfsweisen Verwendung zugeteilt. (Zl. 8133/71 vom 1. Oktober 1971.)

Im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung in Düsseldorf wurde Vikar Hans Rudolf Kruse mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwachat zur aushilfsweisen Verwendung zugeteilt. (Zl. 8350/71 vom 7. Oktober 1971.)

Es wurden zugeteilt:

Lehrvikar Reinhard Beham mit Wirkung vom 1. September 1971 Senior Pfarrer Theo Hoffmann, Leoben. (Zl. 6784/71 vom 6. August 1971.)

Lehrvikar Heinz Egger mit Wirkung vom 1. September 1971 Pfarrer Otto Bünker, Radenthein. (Zl. 6741/71 vom 6. August 1971.)

Lehrvikar Manfred Seiler mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 Pfarrer Zoltan Szüts, Baden bei Wien. (Zl. 7917/71 vom 24. September 1971.)

Lehrvikar Viktor Kisza mit Wirkung vom 1. November 1971 Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer, Wien-Hietzing. (Zl. 8252/71 vom 5. Oktober 1971.)

Im Zusammenhang mit einigen organisatorischen Umstellungen hat die Evangelische Diakonissenanstalt Gallneukirchen den neuen Namen

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

erhalten.

Die Postanschrift lautet: Geschäftsführung des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, Postfach 17, 4210 Gallneukirchen. Telefonnummern und Konten werden beibehalten, erhalten aber ebenfalls die neue Bezeichnung. (Zl. 8783/71 vom 20. Oktober 1971.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Siget in der Wart lautet:

(03352) 81 05 03.

(Zl. 6832/71 vom 10. August 1971.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 29. November 1971

11. Stück

85. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — betreffend Absolventen der Pädagogischen Akademien
86. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung des Außerkrafttretens der Genehmigung
87. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung
88. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Fonds und Zweckvermögen) für das Jahr 1972
89. Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge von der Einkommen- und Lohnsteuer
90. Kurseelsorge 1972
91. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1971/72
92. Kollektenaufruf für 5. Dezember 1971, 2. Advent
93. Kollektenaufruf für 1. Jänner 1972, Neujahr
94. Kollektenaufruf für 6. Jänner 1972, Epiphania
95. Eintragung von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte
96. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung
97. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1972
98. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

85. Zl. 8950/71 vom 27. Oktober 1971

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — betreffend Absolventen der Pädagogischen Akademien

Bei Anwendung der Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer, ABl. Nr. 43/65, im abgeänderten Wortlaut, ABl. Nr. 15/70, ist wie folgt zu verfahren:

Der Religionspädagoge der Pädagogischen Akademie meldet der für den Standort der Pädagogischen Akademie zuständigen Superintendentur A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B., daß der Absolvent der Pädagogischen Akademie die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 der Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer, ABl. Nr. 43/65, im abgeänderten Wortlaut, ABl. Nr. 15/70, erfüllt hat, und stellt den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über die erlangte Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen. Dem Antrag ist eine Abschrift des Lehramtszeugnisses der Pädagogischen Akademie, der Taufschein, die Konfirmationsbescheinigung oder der Übertrittsschein, eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes und ein Zeugnis des für den Heimatort zuständigen Seelsorgers beizufügen.

Die Superintendentur A. B. oder der Oberkirchen-

rat H. B. stellt das Zeugnis aus, das ausspricht, daß der Absolvent auf Grund des vorgelegten Lehramtszeugnisses und des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 der Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen erworben hat.

Eine Notengebung ist nicht erforderlich, da auch im Lehramtszeugnis der Pädagogischen Akademie für die einzelnen Gegenstände keine Noten gegeben werden.

Die Superintendentur A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. beantragt beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. die Aufnahme des Absolventen in die Liste der Religionslehrer und die Ausstellung der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit, die die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen bestätigt und die Ermächtigung ausspricht. Dem Antrag ist das Zeugnis der Superintendentur A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., eine Abschrift des Lehramtszeugnisses, der Staatsbürgerschaftsnachweis, ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt, und der Revers über die kirchliche Verpflichtung anzuschließen.

Bei Bewerbern, die bereits im öffentlichen Schuldienst verwendet werden, kann auf den Staatsbürger-

schaftsnachweis und das amtsärztliche Zeugnis verzichtet werden, da diese Unterlagen bereits bei der Anstellung durch die Gebietskörperschaft von dem Bewerber beigebracht werden mußten.

86. Zl. 9521/71 vom 5. November 1971

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung des Außerkrafttretens der Genehmigung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben auf Grund des ihnen von der Generalsynode mit Beschluß vom 18. März 1970 erteilten Auftrages beschlossen:

Punkt II des Beschlusses vom 13. November 1970 über die Genehmigung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, ABl. Nr. 108/70, wird dahin abgeändert, daß die Rechtswirksamkeit dieser Genehmigung mit Ablauf des 31. März 1972 außer Kraft tritt.

87. Zl. 9446/71 vom 5. November 1971

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 86 Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 117/70, im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nachstehende

V e r o r d n u n g :

I.

Die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 83/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 86/69, werden abgeändert wie folgt:

1. § 1 Punkt 1 wird abgeändert:

„1. Ärztliche Behandlung: 80 Prozent der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens:

- für eine Ordination S 70,—,
- für einen Besuch S 100,—,
- für eine Fachordination S 140,—,
- für einen Fachbesuch S 200,—.“

Der folgende Absatz bleibt unverändert.

2. § 1 Punkt 2 wird abgeändert:

„2. Wegentschädigung:

a) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes notwendig ist, bei ärztlichen Besuchen S 3,— für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnort des Erkrankten, jedoch nicht mehr als 60 Prozent der vom Arzt in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr.

b) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder

ein Krankenhaus oder einen Kurort aufzusuchen, 60 Prozent der nachgewiesenen Fahrtauslagen eines Massenbeförderungsmittels.

c) Fehlt ein solches Massenbeförderungsmittel und wird die Beförderung im eigenen Personenkraftwagen durchgeführt, werden die Kosten eines Massenbeförderungsmittels ersetzt.

d) Fehlt ein Massenbeförderungsmittel und ist die Beförderung im eigenen Personenkraftwagen notwendig, werden die Kosten nach den jeweiligen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Inanspruchnahme eigener Personenkraftwagen ersetzt.

e) Bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benutzung eines Krankentransportmittels werden 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten ersetzt.“

3. § 1 Punkt 12 Abs. a), letzter Satzteil, wird abgeändert:

„a) . . . , Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie 80 Prozent der Aufenthaltskosten am Kurort, höchstens jedoch S 3500,—.“

4. § 1 Punkt 12 Abs. b) wird abgeändert:

„b) Eine Kur im Sinne des Absatzes a) darf höchstens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden, ein daran anschließendes drittes Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.“

5. § 1 Punkt 12 Abs. b) erhält die Bezeichnung Abs. c).

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1972 rechtsverbindliche Kraft.

88. Zl. 9336/71 vom 5. November 1971

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Fonds und Zweckvermögen) für das Jahr 1972

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Fonds und Zweckvermögen) für das Jahr 1972 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, verlautbart:

E r t r a g		S
1. Bundeszuschuß		11,300.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk,		
Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—

Salzburger Missionsschule	95.000,—
Bildungshaus Deutsch Feistritz . . .	100.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschüt- zen	200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung	50.000,—
Evangelischer Preßverband	92.000,—
Aktion „Heiliges Land“	20.000,—
„Dienst für die Welt“	30.000,—
„Diakonischer Dienst“	40.000,—
Beihilfe zum Studium von Kinder- gärtnerinnen	10.000,—
Sonstige Zuschüsse	40.000,—
	13,916.000,—

89. Zl. 9478/71 vom 15. November 1971

Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge von der Einkommen- und Lohnsteuer

Da die Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge von der Einkommen- und Lohnsteuer erstmalig für das Jahr 1971 zur Anwendung gelangt, werden die einschlägigen Bestimmungen nochmals in Erinnerung gebracht:

Durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370/70, wurde eine neue Bestimmung eingeführt, daß Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu einem Höchstbetrag von S 600,— jährlich ohne Anrechnung auf den Sonderausgabenpauschalbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Diese Beiträge werden bei den Arbeitnehmern nur im Wege des Jahresausgleiches auf Antrag berücksichtigt, der erstmals für das Kalenderjahr 1971 bis 31. März 1972 zu stellen ist. Der Arbeitgeber hat die vorgelegten Zahlungsbelege zum Lohnkonto zu nehmen, wobei der zu berücksichtigende Beitrag auf dem Lohnkonto, dem Lohnzettel bzw. der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen ist.

Dieser Jahresausgleich ist, falls der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres nur von einem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat, vom Arbeitgeber, ansonsten vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen.

Wenn beide Ehegatten unselbständig tätig sind und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, tritt an die Stelle der Haushaltsbesteuerung die Besteuerung jedes der beiden Ehegatten.

Zahlen beide unselbständig erwerbstätige Ehegatten ihren Kirchenbeitrag gesondert ein und sind sie in der Lage, die entsprechenden Bestätigungen über den Nachweis der Zahlung vorzulegen, dann kann jeder dieser beiden Ehegatten einen Jahresausgleich beantragen.

Die Berücksichtigung des bezahlten Kirchenbeitrages bis S 600,— jährlich ist lediglich Angelegenheit der Finanzämter (Jahresausgleich). Die Kirchenbeitragsstellen haben damit nichts zu tun. Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchenbeiträge durch die Kirchenbeitragsstellen darf der bezahlte Kirchenbeitrag bis zur Höhe von S 600,— jährlich nicht mehr gesondert berücksichtigt

werden. Bekanntlich ist nach § 8 Kirchenbeitragsordnung 1969 Beitragsgrundlage bei Beitragspflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das der Einkommensteuer zugrundezulegende Einkommen des Jahres, vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer; bei Beitragspflichtigen, die Lohnsteuer entrichten, das dem Lohnsteuerabzug zugrundezulegende Einkommen, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer. Bei der Einkommensteuer bildet der bezahlte Kirchenbeitrag bis zu S 600,— jährlich eine Sonderausgabe. Bei der Lohnsteuer wird der Kirchenbeitrag in der angegebenen Höhe im Jahresausgleich berücksichtigt.

Mit anderen Worten: Die Kirchenbeitragsstellen dürfen außer der Einkommen- bzw. Lohnsteuer den vom Beitragspflichtigen bezahlten Kirchenbeitrag bis zu S 600,— jährlich nicht nochmals zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag abziehen.

Diese Erläuterungen geschehen zur Unterrichtung der Kirchenbeitragspflichtigen und der Kirchenbeitragsstellen, wenn an sie von den Kirchenbeitragspflichtigen Anfragen gerichtet werden.

90. Zl. 9576/71 vom 17. November 1971

Kurseelsorge 1972

T i r o l

Innsbruck:
 Steinach am Brenner (Juli und August)
 Fulpmes (Juli bis September)
 Innsbruck-Umgebung (Juli und August)
 Seefeld (Jänner und Feber)
 (Juli und August)

Jenbach:
 Pertisau am Achensee (Juli und August)
 Mayrhofen im Zillertal (Jänner und Feber)
 (Juni bis August)
 Zell am Ziller (Juli und August)
 Tuxertal (Juli und August)

Reutte:
 Ehrwald-Außerfern (Juli und August)
 Landeck (Juli und August)
 Imst (Juli und August)
 St. Anton (Feber und März)

Kufstein (Mitte Juli bis Mitte August)
 Wörgl und Rattenberg (Juli und August)
 Kitzbühel (Jänner bis März)
 (Juli bis September)
 Lienz in Osttirol (Juli und August)
 Matrei in Osttirol (Juli und August)

S a l z b u r g

Salzburg (Juli und August)
 Hallein:
 Golling (15. Juli bis 15. August)
 St. Johann im Pongau (15. Juli bis 15. August)
 (Pfarramt Schladming)
 Wagrain-Radstadt und Umgebung
 (Jänner bis März)
 (Juli und August)

Bad Gastein	(Mai bis Oktober)	Klagenfurt:	
Bad Hofgastein	(Juli bis September)	Maria Wörth	(Juli und August)
Zell am See	(Juli und August)	Weißbriach:	
Mittersill	(Juli bis September)	Techendorf am Weißensee	(Juni bis September)
Saalbach	(Juli und August)		
Saalfelden	(Juli und August)		
Oberösterreich		Wiedweg:	
Attersee-Weyregg	(Juli und August)	Bad Kleinkirchheim	(Juli und August)
Mondsee	(Juli und August)	Hermagor:	
Bad Goisern	(Juli und August)	Presseggersee	(Juli und August)
Gmunden	(Juli und August)	Radenthein:	
Bad Ischl	(Juli und August)	Döbriach	(Juli und August)
St. Wolfgang	(Juni bis September)	Vorarlberg	
St. Gilgen	(Juli und August)	Feldkirch	(Juli und August)
Wallern:		Bludenz	(Juli und August)
Gallspach	(Juli und August)	Schruns im Montafon	(Juli und August)
Neukematen:		Gaschurn	(Juli und August)
Bad Hall	(Juli und August)	Lech am Arlberg	(Jänner und Feber) (Juli und August)
Rosenau-Seewalchen-Attersee	(Juli und August)	Burgenland	
Niederösterreich		Unterschützen:	
Baden bei Wien	(Juli bis September)	Bad Tatzmannsdorf	(Juli und August)
Mitterbach am Erlaufsee	(Mitte Juli bis Mitte August)	Für die Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt eine von DM 350,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollten sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.	
Steiermark		Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 10. Jänner 1972 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, vorzulegen.	
Schladming	(Juli und August)	Die Pfarrer österreichischer Kurseelsorgeorte können bis zum 10. Jänner 1971 dem Kirchlichen Außenamt personelle Wünsche für die Besetzung ihrer Stelle bekanntgeben. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Wünsche ist, daß eine entsprechende Genehmigung der Kirchenleitung des gewünschten Kurpredigers vorliegt.	
Kapfenberg:		Österreichische Kurseelsorger in Italien	
Aflenz	(Juli und August)	Auch im Jahr 1972 können österreichische Pfarrer in Italien als Kurseelsorger eingesetzt werden. Ein Ansuchen österreichischer Bewerber soll bis zum 10. Jänner 1972 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgelegt werden, der es mit einer Befürwortung an das Kirchliche Außenamt weiterleitet.	
Bad Aussee (Mitterndorf)	(Juli und August)	Folgende Orte sind ausgeschrieben:	
Judenburg:		Albano Terme	(April bis Juni, September und Oktober)
Tamsweg	(Juli und August)	Alassio	(Ostern bis September)
Ramsau	(Juli und August)	Bibione-Pineta	
Admont	(Juli und August)	Camping Capalonga	(Sonderregelung)
Feldbach:		Bibione-Spiaggia	(Juli und August)
Bad Gleichenberg	(Mai bis September)	Bordighera	(Ostern bis September)
Kärnten		Caldonazzo	
St. Ruprecht:		Calcerania und	(Juli und August)
Sattendorf	(Juli und August)	Caldonazzo	(Juli und August)
Dornbach:			
Gmünd im Liesertal	(Juli und August)		
Völkermarkt:			
Klopeinersee	(Juni bis September)		
Treßdorf:			
Kötschach-Mauthen	(Juli und August)		
Unterhaus:			
Millstatt	(Juli und August)		
Spittal an der Drau:			
Obervellach	(Juli und August)		
Tschöran:			
Ossiach	(Juli und August)		
Pörtschach	(Juni bis September)		
Velden	(Juli bis September)		
Krumpendorf und Moosburg	(Juni bis September)		

Caorle	(Juli und August)		Konfirmation: Jugendarbeit (Pflichtkollekte)
Capri	(Ostern bis Juni, September)		
Cattolica	(Juni bis September)	21. 5. 1972	Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)
Cavallino, NSU-Campingplatz	(Mai bis September)	4. 6. 1972	1. Sonntag nach Trinitatis: Trinkerseelsorge — Blaues Kreuz
Eisacktal (Brixen, St. Lorenzen)	(Ostern, Juli bis September)	6. 8. 1972	10. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte), Slowenien
Forte di Bibbona			
Camping Casa di Caccia	(Juli und August)		
Gardone	(Ostern bis September)	17. 9. 1972	16. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)
Grödental			
St. Ulrich	(Weihnachten-Neujahr, Feber bis April, Juli bis September)	1. 10. 1972	Erntedankfest: Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)
Ischia	(Ostern bis September)	31. 10. 1972	Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
Klobenstein auf dem Ritten	(Juli bis September)	12. 11. 1972	Drittletztter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund
Lazise-Bardolino	(Sonderregelung)		
Lido della Nazione			
Campingplatz Tahiti	(Sonderregelung)		
Lido de Jesolo			
und Campingplätze Italy			
und Europa bei Cavallino	(Juli und August)		
Lignano-Sabbiodoro	(Juni bis September)		
Lignano-Pineta	(Juni bis September)		
Malcesine-Riva am Gardasee	(Juni bis September)		
Rimini	(Mai bis September)		
Sexten	(Juli und August)		
Sulden	(Weihnachten-Neujahr, Mitte Feber bis Ostern, Juli und August)		
Terracina	(Juli und August)		
Taormina	(April bis Juni, September)		
Viareggio	(Juni bis September)		

Für die Gemeinden A. B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

Theologenheim, Äußere Mission, Baukollekte, Jugendarbeit, Zwischenkirchliche Hilfe, Bibelarbeit und Diakonisches Werk.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates, Postsparkassenkonto 54.061 abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt. Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

92. Zl. 9577/71 vom 17. November 1971

Kurseelsorge in Jugoslawien

Folgende Orte sind ausgeschrieben:

Crikvenica	(Juli und August)
Dubrovnik	(Juli und August)
Opatija	(Juli und August)
Poreč	(Juli und August)
Zadar	(Juli und August)

An diesem Dienst interessierte österreichische Pfarren können allfällige Wünsche bis zum 10. Jänner 1972 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekanntgeben.

91. Zl. 9245/71 vom 5. November 1971

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1971/72

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben folgenden Kollektenplan für 1971/72 beschlossen:

5. 12. 1971	2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
1. 1. 1972	Neujahr: Preßverband
6. 1. 1972	Epiphania: Äußere Mission (Pflichtkollekte), zweckbestimmt
20. 2. 1972	Invocavit: Evangelischer Bund
12. 3. 1972	Laetare: Evangelisches Schulwerk Obereschützen
2. 4. 1972	Ostersonntag: Baukollekte (Pflichtkollekte) für Wien-Hetzendorf
30. 4. 1972	Cantate: Kirchenmusik
14. 5. 1972	Exaudi (Muttertag): Frauenarbeit

Kollektenaufruf für 5. Dezember 1971, 2. Advent

Im Evangelischen Theologenheim in Wien konnten mit Beginn dieses Semesters 18 österreichische Theologiestudenten sowie ein Kandidat aus Jugoslawien und einige deutsche Studenten Aufnahme finden. Besonders für unsere jungen Theologen aus Österreich und Jugoslawien ist das Haus eine ganz wesentliche Hilfe der Vorbereitung auf den Dienst in der Kirche. Unsere Kirche wird nie in der Lage sein können, ihren künftigen Mitarbeitern monatlich etwa S 1500,— Stipendium zur Verfügung zu stellen, wie dies erforderlich wäre, um ein einigermaßen gesichertes Studium finanziell zu ermöglichen. Das kostenlose Wohnen in unserem Theologenheim jedoch entspricht durchaus einem solchen Stipendium. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Theologenheim von allen unseren Gemeinden und Gottesdienstbesuchern mitgetragen wird. Da die Erhaltung und die dringend benötigte Renovierung des Hauses erhebliche Geldmittel benötigt, ersuchen wir Sie durch die heutige Gabe das Theologenheim mitzutragen, und zugleich bitten wir Sie um Ihre Hilfe, somit den Nachwuchs unserer Pfarrerschaft zu fördern, der gerade in der Gegenwart vielfachen Belastungen ausgesetzt ist. Unser Opfer am heutigen Tage hilft jetzt schon unseren jungen Theologen, es hilft aber zugleich auch unserer Kirche von morgen — und sollte uns alle dazu ermuntern, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen.

93. Zl. 9590/71 vom 17. November 1971

Kollektenaufruf für 1. Jänner 1972, Neujahr

Seit langem haben die Synodalausschüsse dem Evangelischen Preßverband in Österreich eine empfohlene Kollekte zugestanden. So wird auch heuer am Neujahrstag (1. Jänner 1972) in den Gemeinden der Kirche A. B. und der Kirche H. B. um eine Kollekte für die Arbeit des Preßverbandes gebeten.

Der Preßverband, der unter der Leitung des Superintendenten Georg Traar und dessen Vorstand, dem unter anderen Superintendent Sturm, Senior Liebenwein, Senior Jung, Pfarrer Otto Bünker, Pfarrer Theodor Beermann angehören, arbeitet, weiß sich seit seinem Bestand — der Preßverband beging vor einigen Jahren seine 40-Jahr-Feier — verantwortlich für den weiten Bereich kirchlicher Pressearbeit. Er gibt für den lutherischen Bereich das Kirchenblatt „Die Saat“ heraus, er hat die Mehrzahl der im Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher in seinen Verlag übernommen, er bietet den Gemeinden nun schon seit 26 Jahren den Kalender „Glaube und Heimat“ an, er sorgt für die Veröffentlichung von Vorträgen (etwa der Wiener „Evangelischen Woche“). Nicht zuletzt gibt er den Evangelischen Pressedienst (epd) heraus, der in steigendem Maße die Öffentlichkeit durch Tagespresse und Rundfunk über Aufgabe, Planung und Arbeit unserer evangelischen Kirche unterrichtet.

Der Preßverband, der von der Landeskirche eine jährliche Subvention empfängt und im übrigen die Kosten für den kleinen Stab der Mitarbeiter und die Kosten des Druckes, der Werbung und des Versandes Schilling um Schilling erarbeiten muß, ist Jahr für Jahr im hohen Maße auf die Kollekte des Neujahrstages angewiesen. Darum bittet der Preßverband herzlich, die Gemeinden schon vorher, also in den Weihnachtstagen, auf die für den 1. Jänner ausgeschriebene Kollekte aufmerksam zu machen und diese den Gemeinden herzlich und dringend zu empfehlen.

94. Zl. 9548/71 vom 16. November 1971

Kollektenaufruf für 6. Jänner 1972, Epiphania

Als dringendes Projekt wird von der Leipziger Mission der Bau einer kleinen Kirche im Marktflecken Mlandizi, Afrika, empfohlen. Die Gemeinde beteiligt sich durch Anfertigung von Zementziegeln und durch

andere Arbeitsleistungen am Bau, kann jedoch die Materialkosten nicht selbst aufbringen.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Aufgabe mit ausgesprochen missionarischer Zielsetzung. Mlandizi liegt an der Kreuzung der großen Staatsstraße von Dar es Salaam nach Sambia und einer anderen Hauptstraße. Der Ort, der ursprünglich fast rein islamisch war und auch heute noch überwiegend von Moslems bewohnt wird, liegt etwa 60 km von Dar es Salaam entfernt.

Die kleine evangelisch-lutherische Gemeinde mit etwa 50 eingeschriebenen Mitgliedern wird durch einen Evangelisten betreut, der außerdem die evangelischen Jugendlichen im Lager des Nationalservices seelsorgerlich zu betreuen und dort auch Gottesdienste zu halten hat. Das geplante Kirchengebäude wird, wie andere Erfahrungen zeigen, die missionarische Kraft der kleinen Gemeinde stärken und ihr dazu verhelfen, ihren Verkündigungsauftrag in der überwiegend islamischen Umwelt zu erfüllen.

Die Leipziger Mission hofft, daß gerade dieses Projekt die evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich, die die Nöte der Diaspora kennen, anzusprechen vermag.

95. Zl. 9769/71 vom 23. November 1971

Eintragung von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte

Der 31. Dezember 1971 ist für die Lohnsteuerpflichtigen ein wichtiger Termin. Deshalb wird den geistlichen Amtsträgern die Vorschrift der Steuergesetze wieder in Erinnerung gerufen.

Geistliche Amtsträger, die im Abschnitt V der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (z. B. Bausparbeiträge, außergewöhnliche Belastungen und dergleichen) eingetragen haben, werden darauf hingewiesen, daß diese Eintragungen mit dem 31. Dezember 1971 ihre Wirksamkeit verlieren.

Wenn auch für das Jahr 1972 Eintragungen von lohnsteuerfreien Beträgen erfolgen sollen, so sind wegen der notwendigen Antragstellung die Lohnsteuerkarten zur Vorlage beim Finanzamt rechtzeitig vom Oberkirchenrat anzufordern.

Wenn auch für das Jahr 1971 eine Eintragung von steuerfreien Beträgen durchgeführt werden soll, muß die Antragstellung beim zuständigen Finanzamt bis längstens 31. Dezember 1971 erfolgen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

96. Zl. 9522/71 vom 5. November 1971

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

Der Synodalausschuß A. B. hat nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1969, ABl. Nr. 126/68, nachstehende

V e r o r d n u n g

beschlossen:

I.

Die Verordnung ABl. Nr. 113/70 wird abgeändert:

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Prämien vom Kirchenbeitragsjahr 1972 angefangen, werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1972 und in den folgenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 420.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 v. H. (25 Prozent) der im Beitragsjahr aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 420.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 v. H. (30 Prozent) der im Beitragsjahr aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75 bzw. 70 Prozent sind an die Zentralkasse des Oberkirchenrates abzuführen.

2. Außerdem erhalten die Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch Prämien, nämlich:

bei einer Kopfleistung ab S 130,— zusätzlich 1^o/_o,
ab S 140,— zusätzlich 2^o/_o,
ab S 150,— zusätzlich 3^o/_o.

Die von den Gemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzustellenden Kirchenbeitragsanteile dürfen auch in Zukunft gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 v. H. (34 Prozent) nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1972 rechtsverbindliche Kraft.

97. Zl. 9340/71 vom 5. November 1971

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1972

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Synode der Evangelischen Kirche A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wird nachstehender Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1972 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/71, verlautbart:

E r t r a g		S
Kirchenbeiträge		52,170.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds	7,435.000,—	
Gehaltsrückerstattungen	475.000,—	
Pensionsbeiträge	1,550.000,—	
Mietzinsersatzungen	60.000,—	
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	10.000,—	
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:	S	
a) „Amtsblatt“	50.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	20.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	180.000,—

Zinserträge	75.000,—
Kostensatz H. B.	25.000,—
Sonstige Rückerstattungen	20.000,—
Bundeszuschuß	10,735.000,—
Gebarungabgang	3,161.500,—
	<u>75,896.500,—</u>

A u f w a n d

	S
Kirchenbeitragsanteile	1,982.460,—
Kirchenbeitragsseinhebegebühren	15,024.960,—
Kirchenbeitragsprämien	730.380,—

Personal aufwand:		S
a) aktive Geistliche	34.010.000,—	
b) Pensionen	14,260.000,—	
c) Dienstwohnungszins	70.000,—	
d) 20. Gehaltsgesetz-novelle a conto	1,900.000,—	
e) Kirchenkanzlei-Gehälter	2,435.000,—	
f) Kirchenkanzlei-Pensionen	500.000,—	
g) U-Bahn-Steuer	19.500,—	53,194.500,—

Vertretungskosten	50.000,—
Übersiedlungskosten, Geistliche	120.000,—
Kurseelsorge	100.000,—
Bildungszulage (Vikare und Pfarrhelfer)	40.000,—

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:

	S
a) Evangelisches Jugendwerk	404.700,—
Rücklage	
Wohnungsbeschaffung	19.000,—
„Arche“-Werbung	9.500,—
„Arche“-Zuschuß	23.750,—
	<u>456.950,—</u>
b) Evangelische Frauenarbeit	325.850,—
c) Evangelisches Theologenheim	213.750,—
d) Evangelisches Predigerseminar	201.400,—
e) Evangelische Studentengemeinde	66.500,—
f) Evangelisches Bildungshaus Deutsch Feistritz	95.000,—
g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—
h) Evangelische Frauenschule	90.250,—
i) Evangelischer Gemeindedienst	40.000,—
j) Diakonisches Werk	264.100,—
k) Gustav-Entz-Stiftung	47.500,—

l) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	190.000,—	
m) Rüstzeiten	40.000,—	
n) Äußere Mission	196.000,—	
o) Missionsschule Salzburg	90.250,—	
p) Ungarischer Seelsorgedienst	28.500,—	
q) Evangelische Militärseelsorge	23.750,—	
r) Religionsunterrichtsfonds	66.500,—	
s) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	
t) Evangelischer Preßverband	87.400,—	
u) Diakonischer Dienst	38.000,—	
v) Fachschaft evangelischer Theologen	19.000,—	
w) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	5.000,—	
x) Landjugendarbeit	4.000,—	
y) Religiöse Schulwochen	9.500,—	
z) Laienausbildung	70.000,—	
aa) Seminar für Studierende der Pädagogischen Akademien	19.000,—	
bb) Unterricht an Pädagogischen Akademien	22.000,—	
cc) Pastorkolleg	20.000,—	
dd) Lektorenausbildung	20.000,—	
ee) „Dienst für die Welt“	28.500,—	
ff) Aktion „Heiliges Land“	19.000,—	
gg) Beihilfe für Studium von Kindergärtnerinnen	9.500,—	
hh) Sonstige Zuschüsse	38.000,—	2,949.700,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beheizung	120.000,—	
b) Stromkosten	50.000,—	
c) Post- und Fernsprechgebühren	100.000,—	
d) Kanzleibedarf	70.000,—	
e) Neuanschaffungen	10.500,—	
f) Geldverkehrskosten	7.000,—	
g) Mietzins für Archiv (Schellinggasse)	15.500,—	
h) Grundsteuer und Abgaben	4.000,—	377.000,—
Reisekosten:		
a) Oberkirchenrat	100.000,—	
b) Sonstige	40.000,—	140.000,—
Kirchliche Liegenschaften	20.000,—

Kirchliche Druckwerke:		
a) „Amtsblatt“	80.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	45.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	
e) Bücher und Zeitschriften	15.000,—	250.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	42.000,—	
b) Forschungsinstitut	5.300,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	18.200,—	
d) Ökumenischer Rat in Österreich	1.800,—	
e) Konferenz Europäischer Kirchen	7.700,—	75.000,—
Synode 1972	90.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode	120.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs	60.000,—
Pfarrerrüstzeiten	50.000,—
Versicherungskosten	12.000,—
Treuhandgesellschaft	35.000,—
Bauanwalt	75.000,—
Zuweisung an Abfertigungsfonds	120.000,—
Instandhaltungsfonds	200.000,—
Differenzgehalt für Religionsunterrichtsinspektor Dr. Chrystoph	15.500,—
Sonstige wirksame Ausgaben	65.000,—
		<u>75,896.500,—</u>

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1972

I.

Allgemeines

Wenngleich der Haushaltsplan 1972 gegenüber dem Haushaltsplan 1971 ziffernmäßig auffallende Veränderungen aufweist, nämlich auf der Ertragseite S 72,735.000,— gegenüber dem vergleichbaren Wert 1971 mit S 65,704.000,— und auf der Aufwandseite S 75,896.500,— gegenüber 1971 mit S 68,431.000,—, so sind die Relationen innerhalb der einzelnen Ansatzposten im wesentlichen gleichgeblieben. Für das Jahr 1972 ist ein Gebarungsabgang von S 3,161.500,— gegenüber einem im Haushaltsplan 1971 angenommenen Gebarungsabgang von rund S 2,727.000,— zu erwarten.

Bei der Vorschau auf die für 1972 zu erwartende weitere Erhöhung an Kirchenbeitrageingängen muß aber besondere Vorsicht angewendet werden. Ob die bemerkenswerte Erhöhung des Kirchenbeitragsaufkommens im Jahre 1971, die es nach den bisherigen Ergebnissen wahrscheinlich ermöglichen wird, den haushaltsplanmäßigen Gebarungsabgang für 1971 aufzufangen zu können, auch für das Jahr 1972 anhalten wird, hängt von der Entwicklung der allgemeinen

Wirtschaftslage in Österreich ab. Käme es nämlich während des Jahres 1972 zu einer wirtschaftlichen Rezession, so muß sich diese zwangsläufig auch auf die Kirchenbeitragsseingänge auswirken.

Beim Personalaufwand können keine Einsparungen erzielt werden, wenn bedacht wird, daß noch immer eine größere Anzahl von Pfarrstellen unbesetzt ist. Der an sich geringe Sachaufwand der Kirchenleitung läßt keine Einsparungen zu.

Auch in diesem Haushaltsplan konnte den kirchlichen Werken, Fonds und Arbeitszweigen nur ein Betrag von S 2,949.700,— zugewiesen werden, ein Zuschuß, der bei einem Gesamtaufwand von S 75,896.500,— nur 3,88 Prozent ausmacht. Die Höhe dieser Zuweisung ist im Blick auf die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Kirche durchaus unzureichend. Eine entsprechende Erhöhung wäre dringend erforderlich. Sie konnte aber im Haushaltsplan 1972 nicht untergebracht werden.

Bei der Festlegung der einzelnen Ansatzposten, sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite, wurden die Ergebnisse der Gebarung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1971 an Hand der buchhalterischen Unterlagen der Kirchenleitung zugrundegelegt, für das letzte Quartal 1971 Schätzungen vorgenommen und darauf aufbauend die Erwartungen und Erfordernisse für das Jahr 1972 in solcher Weise ermittelt, die als realistisch anzusehen ist.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. Kirchenbeiträge:

Bei der Berechnung des zu erwartenden Einganges an Kirchenbeiträgen in der Höhe von S 52,170.000,— ist man von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Kirchenbeitragsseingänge vom 1. Jänner bis 30. September 1971 betragen brutto S 38,001.000,—. Die Steigerung gegenüber dem gleichen Zeitraum 1970 beträgt 12,15 Prozent. Vorsichtigerweise wird man aber, wie im gleichen Zeitraum 1970, für das letzte Quartal 1971 eine etwas rückläufige Bewegung erwarten müssen. Man hat daher für diesen Zeitraum eine Steigerung von 9 Prozent in Rechnung gestellt. Die Quartalsaufbringung 1971 betrug bisher S 12,700.000,—, im Durchschnitt für das Jahr 1971 wären daher S 50,800.000,— zu erwarten. Zieht man die Aufbringung der Kirchenbeiträge 1970 laut Rechnungsabschluß mit S 46,322.000,— zum Vergleich heran, so würde hier die Erhöhung um 9 Prozent einen Betrag von S 50,500.000,— ergeben. Das Mittel beider Werte beträgt S 50,650.000,—. Die weitere Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens für 1972 gegenüber den voraussichtlichen Ergebnissen des Jahres 1971 wird mit 3 Prozent angenommen. Dies würde gegenüber dem Jahre 1970 im Jahre 1972 eine Steigerung um 12 Prozent bedeuten und damit gleichzeitig aber den noch vertretbaren Plafond bilden. Eine weitere Erhöhung wäre sicherlich mit großen Risiken verbunden. Ausgehend von mutmaßlichen Kirchenbeitragsaufkommen von S 50,650.000,— für

1971 wurde unter Berücksichtigung einer dreiprozentigen weiteren Erhöhung der Betrag von S 52,170.000,— als zu erwartender Kirchenbeitragsseingang für 1972 eingesetzt.

2. Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds:

Die Eingänge in der Zeit vom 1. Jänner 1971 bis 31. August 1971 (die Zuweisungen an den Religionsunterrichtsfonds erfolgen monatlich im nachhinein) betragen S 4,795.000,—, mithin für das ganze Jahr berechnet S 7,435.000,—. An dieser Stelle ist anzumerken, daß bei allen Ansatzposten, die Gehälter oder Gehaltsteile enthalten, für das Jahr 1972 eine 6,6prozentige Gehaltserhöhung mit Wirkung vom 1. Juli 1972 berücksichtigt wurde. Diese Gehaltserhöhung ist zwar noch nicht durch den Nationalrat beschlossen worden. Es liegt aber ein Übereinkommen zwischen der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten und der Bundesregierung vor. Bei den Zuweisungen an den Religionsunterrichtsfonds ist diese Gehaltserhöhung mit rund S 235.000,— berücksichtigt. Erwähnt sei noch, daß nach dem Rechnungsabschluß 1970 aus diesem Titel rund S 6,484.000,— eingegangen sind. Der Haushaltsplan 1971 enthält den Betrag von S 6,700.000,—. Es ist daher fraglich, ob im Jahre 1972 der Betrag von S 7,435.000,— auch tatsächlich eingehen wird.

3. Gehaltsrückerstattungen:

Hier ist mit Rücksicht auf das Vorangeführte gegenüber dem Haushaltsplan 1971 eine kleine Korrektur von S 450.000,— auf S 475.000,— vorgenommen worden.

4. Pensionsbeiträge:

Hier wurde der Betrag von S 1,550.000,— eingesetzt. Der Eingang bis 30. September 1971 beträgt S 1,107.000,—; für das ganze Jahr 1971 daher S 1,500.000,—. Die Gehaltserhöhung pro 1972 wird mit S 50.000,— angenommen; zusammen daher S 1,550.000,—.

5. Mietzinsersatzung und Erträge aus den kirchlichen Liegenschaften:

Keine Änderung.

6. Kirchliche Druckwerke:

Dem mit S 181.000,— angenommenen Erträgnis steht ein Aufwand von S 250.000,— gegenüber. Der Abgang von S 70.000,— ist vor allem darauf zurückzuführen, daß beide Druckwerke („Amtsblatt“ und „Amt und Gemeinde“) in einer relativ geringen Auflage erscheinen. Für 1972 ist mit einer Erhöhung der Druck- und Herstellungskosten zu rechnen. Die Erhöhung der Bezugsgebühren für das „Amtsblatt“ wurde beschlossen. Bei den „sonstigen Druckwerken“ mit S 100.000,— ist die Drucklegung weiterer Kirchengesetze zur „Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ für 1972 vorgesehen. Dazu kommen noch die Protokolle der Synode A. B. und der Generalsynode, die im März 1972 stattfinden werden. Die Ertrag- und Aufwandseite gleichen sich hier aus.

7. Zinsenerträge, Kostenersatz der Kirche H. B. und die sonstigen Rückerstattungen

sind in ihren Ansatzposten vorläufig gegenüber dem Vorjahr mit geringfügigen Abweichungen gleichgeblieben.

8. Bundeszuschuß

wurde mit insgesamt S 11,300.000,— angesetzt, auf A. B. entfallend S 10,735.000,—. Im Jahre 1971 sind aus diesem Titel rund 10,700.000,— zu erwarten. Der Berechnung für 1972 sind die tatsächlichen Eingänge im zweiten Halbjahr 1971 zugrunde zu legen. Der variable Teil von S 6,726.000,— ist wegen der Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1972 mit rund S 220.000,— zu berücksichtigen.

9. Der Gebarungsabgang

von S 3,161.500,— ergibt sich ziffernmäßig aus der Gegenüberstellung der Ertrags- und Aufwandseite.

III.

A u f w a n d (Ausgaben)

1. Kirchenbeitragsanteile, Kirchenbeitragseinhebungsgebühren und Kirchenbeitragsprämien

im Betrage von S 17,737.800,— stellen rechnerisch 34 Prozent der erwarteten Brutto-Kirchenbeitragseingänge für 1972 dar.

2. Personalaufwand:

Hingewiesen wird, daß mit dem Stand vom 1. Oktober 1971 die Gehälter und Pensionen der geistlichen Amtsträger sowie der Beamten und Angestellten, einschließlich der Pensionisten und Witwen, dem staatlichen Gehaltsschema vollkommen angeglichen wurden. Alle Teuerungszulagen sind berücksichtigt worden. Die Erhöhung des Ansatzpostens für den Personalaufwand auf S 53,194.500,— gegenüber dem Ansatzposten im Haushaltsplan 1971 mit S 47,898.000,— ist einerseits auf die im Jahre 1971 durchgeführten Angleichungen an das staatliche Gehaltsschema mit allen Teuerungszulagen und auf die ab 1. Juli 1972 wirksam werdende Gehaltserhöhung von 6,6 Prozent zurückzuführen. Dazu kommt: Entgegen der ursprünglichen Absicht der verantwortlichen kirchlichen Gremien konnte dem lang gehegten Wunsch der geistlichen Amtsträger, die volle Angleichung an die 20. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 154/1970 in ihren Gehaltsstufen schon im Jahre 1971 durchzuführen, mangels Deckung nicht entsprochen werden. Es wurde der Standpunkt vertreten, die 20. Gehaltsgesetznovelle deswegen anzuwenden, um eine unterschiedliche Gehaltsregelung unter den geistlichen Amtsträgern zu vermeiden. Nach der derzeitigen Lage erhalten nämlich die im Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen vollbeschäftigten geistlichen Amtsträger wegen der Auswirkungen der 20. Gehaltsgesetznovelle höhere Gehälter als alle übrigen geistlichen Amtsträger, so daß innerhalb der gleichen Berufsgruppe zwei Arten von Gehaltsempfängern bestehen. Würde man die 20. Gehaltsgesetz-

novelle im Jahre 1972 auf die geistlichen Amtsträger, Pensionisten und Witwen anwenden, so würde dies einen zusätzlichen Aufwand von rund S 4,205.000,— erfordern. Es würde sich daher der Gebarungsabgang von rund S 3,161.000,— um S 4,205.000,— auf S 7,365.000,— erhöhen, der keinesfalls mehr zu vertreten ist. Aus diesem Grund haben daher die zuständigen kirchlichen Gremien beschlossen, grundsätzlich im Jahre 1972 die 20. Gehaltsgesetznovelle auf die geistlichen Amtsträger, Pensionisten und Witwen anzuwenden. Als Vormerk- und a-conto-Betrag wurden S 1,900.000,— dem Ansatzposten „Personalaufwand der geistlichen Amtsträger“ hinzugefügt. Es ist jedoch vorgesehen, die Festsetzung des Ausmaßes der damit verbundenen Gehaltserhöhungen (prozentuell) von der weiteren finanziellen Entwicklung der Gebarung abhängig zu machen. Es ist aber zu hoffen, daß im Jahre 1972 wenigstens zu einem gewissen Teil die Anwendung der 20. Gehaltsgesetznovelle verwirklicht werden kann.

Auch für den Haushaltsplan 1972 ergibt sich, daß der Personalaufwand mit rund S 53,194.000,— durch die zu erwartenden Kirchenbeitragseingänge für 1972 in der Höhe von S 52,170.000,— nicht gedeckt werden kann, sondern ein Defizit von etwas weniger als S 1,000.000,— aufweist.

3. Vertretungskosten, Übersiedlungskosten für geistliche Amtsträger und Kurseelsorge sowie Bildungszulage:

Die Vertretungskosten fußen auf Erfahrungsziffern aus dem Jahre 1971. Die Übersiedlungskosten mußten vorsichtshalber auf S 120.000,— erhöht werden, da die Hoffnung besteht, aus der Bundesrepublik Deutschland geistliche Amtsträger für den Dienst in Österreich zu erhalten. Die Übersiedlungskosten werden wie bisher von der Landeskirche vom Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Grenzstation übernommen. Die Erhöhung der Kurseelsorgekosten beruht ebenfalls auf Erfahrungsziffern. Die Bildungszulage ist gleichgeblieben.

4. Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:

a) Evangelisches Jugendwerk:

Das Evangelische Jugendwerk hat zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Geschäftsstelle für 1972 an Hand eines Haushaltsplanes um einen Zuschuß von S 426.000,—, davon entfallend auf die Kirche A. B. S 404.700,—, ersucht. Die zuständigen kirchlichen Gremien haben sich mit den Ergebnissen des Planungsausschusses befaßt und festgestellt, daß die Probleme über die zukünftige Struktur des Evangelischen Jugendwerks und der von diesem Werk zu leistenden Jugendarbeit der Beratung und Beschlussfassung der im März 1972 tagenden Generalsynode vorzubehalten sind. Um einen ungestörten Fortgang der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerks bis zur Tagung der Generalsynode sicherzustellen, wurde der gesamtkirchliche Zuschuß mit dem Betrag von S 426.000,—, auf die Kirche A. B. entfallend S 404.700,—, in den Haushaltsplan 1972 aufgenommen, jedoch beschlossen, wie im Jahre 1971, von

dem vorgesehenen Betrag von S 426.000,— einen Betrag von S 100.000,— dem Evangelischen Jugendwerk in Österreich nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern diesen Betrag zur Förderung der Jugendarbeit dort im Bereiche der einzelnen Superintendentenzen und der Evangelischen Kirche H. B. zu verteilen, wo sie tatsächlich geschieht.

Die Rücklage für die Dienstwohnung des noch nicht gewählten Landesjugendpfarrers von S 19.000,— ist gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

Zur Förderung der evangelischen Jugendzeitschrift „Die Arche“ wurde ein Betrag von S 23.750,— auf Grund des Haushaltsplanes des Evangelischen Jugendwerkes eingesetzt und für die nötige Werbung dieser Zeitschrift ein einmaliger Zuschuß von S 9500,— bewilligt.

b) Evangelische Frauenarbeit:

Der Betrag beruht auf Erfahrungsziffern 1971.

c) Evangelisches Theologenheim:

Bei dieser Einrichtung mußte eine Erhöhung auf S 213.750,— durchgeführt werden. Dieser Ansatzposten entspricht den Abrechnungswerten der Leitung des Theologenheimes und enthält auch eine entsprechende Reserve für dringend notwendige laufende Reparaturarbeiten und Neuanschaffungen.

d) Evangelisches Predigerseminar:

Die zuständigen Gremien haben sich mit den Ergebnissen des Planungsausschusses befaßt und beschlossen, die Frage der Weiterführung in seiner jetzigen Gestalt und Arbeitsweise der nächsten Session der Generalsynode zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Es sollte das Predigerseminar in gleicher Weise wie bisher im Jahre 1972 weitergeführt werden. Es wurde deshalb der Ansatzposten gegenüber 1971 mit geringer Abweichung beibehalten.

e) Evangelische Studentengemeinde:

Keine Änderung.

f) Evangelisches Bildungshaus Deutsch Feistritz:

Die Erhöhung des Ansatzpostens wurde auf S 100.000,— vorgenommen, davon entfallend auf die Kirche A. B. S 95.000,—, die Flüssigstellung aber von gewissen Klärungen abhängig gemacht.

g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen:

Keine Änderung.

h) und o) Evangelische Frauenschule in Wien und Missionsschule in Salzburg:

Die Ansatzposten mit S 90.250,— sind gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

i) Evangelischer Gemeindedienst:

Die zuständigen kirchlichen Gremien haben die Ergebnisse des Planungsausschusses eingehend beraten und sind zur Ansicht gelangt, der Synode A. B. vorzuschlagen, den „Gemeindedienst“ in seiner bisherigen zentral geleiteten Arbeitsform einzustellen und gewisse Tätigkeiten in die Gemeinden zu ver-

legen. Ungeachtet der Zustimmung der Synode A. B. ist eine finanzielle Übergangsvorsorge zu treffen. Sie wurde mit dem Betrag von S 40.000,— dotiert.

j) Diakonisches Werk:

Da dieser Zuschuß auf den Gehältern geistlicher Amtsträger fußt, wurde eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

k) Gustav-Entz-Stiftung:

Keine Änderung.

l) Evangelisches Schulwerk Oberschützen:

Auch hier ist keine Änderung gegenüber 1971 eingetreten. Die Auswirkungen der noch nicht im Nationalrat beschlossenen Privatschulgesetznovelle in finanzieller Hinsicht bleiben abzuwarten.

m) Rüstzeiten:

Keine Änderung.

n) Äußere Mission:

Hier sind die Gehaltsansätze für die beiden in der Äußeren Mission (Kamerun und Indonesien) tätigen geistlichen Amtsträger zugrundegelegt, daher eine entsprechende Erhöhung.

p) Ungarischer Seelsorgedienst:

Die zuständigen kirchlichen Gremien haben sich mit der Aufrechterhaltung des Ungarischen Seelsorgedienstes in der Zukunft befaßt und festgestellt, daß für das Jahr 1972 letztmalig der Zuschuß für den Sachaufwand von S 28.500,— in den Haushaltsplan aufzunehmen ist.

q) Evangelische Militärseelsorge:

Keine Änderung.

r) Religionsunterrichtsfonds:

Anpassung an die Gehaltserhöhung 1972.

s) Dienst an Sinnesgeschädigten:

Keine Änderung.

t) Evangelischer Preßverband:

Dieser Ansatzposten wurde mit S 87.400,— festgesetzt. Damit soll der Betrieb des für einen Presseedienst notwendigen Fernschreibers finanziert werden. Es besteht die Absicht, bei der Generalsynode 1972 den Fragenkomplex des Evangelischen Pressedienstes neu zu durchdenken.

u) Diakonischer Dienst,

v) Fachschaft evangelischer Theologen,

w) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich,

x) Landjugendarbeit,

y) Religiöse Schulwochen,

aa) Seminar für Studierende der Pädagogischen Akademie,

bb) Unterricht an Pädagogischen Akademien,

cc) Pastoralkolleg,

dd) Lektorenausbildung:

Keine Änderung.

z) **Laienausbildung:**

Hier ist eine kleine Erhöhung eingetreten.

ee) **„Dienst für die Welt“:**

Der Betrag von S 28.500,— wurde vorläufig in den Haushaltsplan aufgenommen; die endgültige Regelung der künftigen Tätigkeit dieser Einrichtung bleibt der Generalsynode 1972 vorbehalten.

ff) **Aktion „Heiliges Land“**

wurde mit S 19.000,— wie im Jahre 1971 beibehalten.

gg) **Beihilfe für Studium von Kindergärtnerinnen:**

Dieser Ansatzposten von S 9500,— wurde neu aufgenommen, soll künftig aber dem Ansatzposten „Sonstige wirksame Ausgaben“ zugeordnet werden.

hh) **Sonstige Zuschüsse:**

Keine Änderung.

Evangelische Akademie Wien:

Der bisher im Haushaltsplan 1971 eingesetzte Betrag von S 28.500,— wurde für das Jahr 1972 nicht mehr bewilligt aus der Erwägung, daß die Arbeit dieser Einrichtung vor allem im Bereich von Wien durchgeführt wird und daher die Frage eines Zuschusses in die Zuständigkeit der Superintendentialgemeinde Wien bzw. der gleichgeordneten kirchlichen Stelle der Evangelischen Kirche H. B. fällt.

Die Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige sind daher mit einem Gesamtbetrag von S 2,949.700,— in den Haushaltsplan aufgenommen worden.

5. **Kirchenkanzlei:**

Der Ansatzposten mit insgesamt S 377.000,— hat gegenüber dem Ansatzposten im Haushaltsplan 1971 mit S 288.200,— eine Abänderung erfahren. Seit Ende Dezember 1970 befindet sich der Oberkirchenrat im neuen Verwaltungsgebäude, Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3. Die einzelnen Ansatzposten gehen auf Erfahrungsziffern des Verbrauchs im Jahre 1971 zurück. Sie sind vorsichtig berechnet.

6. **Reisekosten:**

Dieser Ansatzposten beruht auf Erfahrungsziffern 1971.

7. **Kirchliche Liegenschaften:**

Keine Änderung.

8. **Kirchliche Druckwerke:**

Die näheren Erläuterungen hiezu siehe bei Ertragseite Punkt 6.

9. **Mitgliedsbeiträge an die ökumenischen Organisationen:**

Kleine Abweichung; weitere Erhöhungen trotz dringender Empfehlung dieser Organisationen sind nicht berücksichtigt.

10. **Synode 1972:**

Da im März 1972 eine weitere Session der Synode A. B. und der Generalsynode stattfindet, muß hiefür

durch Aufnahme eines Ansatzpostens von S 90.000,— Vorsorge getroffen werden.

11. **Sitzungen im Auftrag der Synode:**

Dieser Ansatzposten fußt auf Erfahrungsziffern 1971.

12. **Dispositionsfonds des Bischofs:**

Keine Änderung.

13. **Pfarrerrüstzeiten:**

Dieser Ansatzposten von S 50.000,— wurde neu aufgenommen, da die einmal im Jahr stattfindende Pfarrerrüstzeit für ganz Österreich bisher zu Lasten des Dispositionsfonds des Bischofs ging und diesen Fonds über Gebühr belastete.

14. **Versicherungskosten,**

15. **Treuhandgesellschaft,**

16. **Bauanwalt:**

Keine Änderung.

17. **Zuweisungen an Abfertigungsfonds:**

Dieser Ansatzposten wurde auf S 120.000,— erhöht, da im Jahre 1972 mit gewissen Abfertigungen zu rechnen ist.

18. **Instandhaltungsfonds:**

Dieser Fonds wurde mit 200.000,— dotiert. Dieser Aufwandposten wird dringend benötigt für notwendige und umfangreiche Renovierungsarbeiten an den kircheneigenen Häusern, Wien 18, Blumengasse 4—6 (Theologenheim). Der Instandhaltungsfonds wird im Laufe des Jahres 1972 daher S 500.000,— betragen.

19. **Differenzgehalt des Religionsunterrichtsinspektors Dr. Chrystoph:**

Keine Änderung.

20. **Sonstige wirksame Ausgaben:**

Zuschüsse für verschiedene Tätigkeiten, wie Krankenhausseelsorge, Evangelische Woche, Religionslehrer- und Kindergottesdiensttagungen sowie sozialtherapeutische Tagungen. Neu hinzugekommen ist die Seelsorge für Künstler und Zirkusangehörige, die Pfarrer Drexler durchführt. Hiefür wurde ein Betrag von S 10.000,—, davon entfallend auf die Kirche A. B. ein Betrag von S 9500,—, angesetzt.

IV.

Weitere Bemerkungen

Der Haushaltsplan 1972 weist eine Gesamtziffer von S 75,896.500,— gegenüber dem Haushaltsplan 1971 mit S 68,431.355,— auf.

Auch hier müssen gleiche Schlußfolgerungen wie in den vergangenen Jahren gezogen werden. Der Gebärungsabgang erreichte mit S 3,161.500,— erstmals diese Höhe. Die Deckung kann nur durch eine entsprechende Vermehrung der Kirchenbeitrageingänge erfolgen, da andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Um dies zu erreichen, müssen die Kirchenbeitrageingänge gegenüber der angenommenen Basis für 1972 mit S 52,170.000 (mit einer Steigerung von

3 Prozent gegenüber den zu erwartenden Kirchenbeitragseingängen pro 1971 mit 50,650.000,—) um mindestens weitere 6 Prozent (also insgesamt um 9 Prozent) gesteigert werden. Ob dies bei aller Anstrengung der mit der Kirchenbeitragshebung beschäftigten kirchlichen Stellen möglich ist, muß dahingestellt bleiben.

Die finanzielle Lage der Kirche ist nach wie vor angespannt, weshalb an eine Erhöhung der Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige im Haushaltsjahr 1972 ebensowenig gedacht werden konnte, wie an eine notwendige Vorsorge für den Gehaltegrundstock. Die vorgesehene Reserve von dreieinhalb Monatsgehältern ist jetzt etwa auf zwei Monatsgehälter gesunken. Auch in diesem Haushaltsjahr konnte für Unvorhergesehenes kein Bedeckungsposten angesetzt werden. Alle für die Finanzgebarung der Kirche verantwortlichen kirchlichen Stellen müssen daher alle Sorgfalt und Vorsicht anwenden, um den Gebarungsabgang durch erhöhte Erträge im Jahre 1972 abzudecken und auf diese Weise den kirchlichen Haushalt im annähernden Gleichgewicht zu halten.

98. Zl. 9562/71 vom 17. November 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
Superintendentur	Schilling	
Wien	16,073.046,48	14,357.961,40
Niederösterreich	2,936.767,81	2,709.734,02
Burgenland	2,653.966,12	2,492.805,81
Steiermark	5,503.459,11	5,144.116,76
Kärnten	3,831.958,05	3,133.893,61
Oberösterreich	6,531.278,45	6,028.909,17
Salzburg-Tirol	3,700.871,59	2,909.480,59
	41,231.347,61	36,776.901,36

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer und Superintendent i. R. Alfred Bolek, am 28. Oktober 1971 im Alter von 75 Jahren in seinen ewigen Frieden heimgeholt.

Alfred Bolek, am 15. August 1896 in Weinbergen (Galizien) geboren, beendete seine theologischen Studien 1923 mit dem Fakultätsexamen in Wien. Die Zeit bis zur Pfarramtprüfung im Jahre 1924 wirkte er als Religionslehrer am evangelischen Gymnasium in Lemberg. Er war Pfarrvikar in Stanislau, Pfarrer in Bandrow (Galizien), Krakau, Königshütte und Laurahütte in Oberschlesien, bis er schließlich neben dem Pfarramt von Kattowitz auch die Leitung der dortigen Superintendentur übernahm. Nach Ende des zweiten Weltkrieges trat Pfarrer Alfred Bolek in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in

Österreich und wirkte hier zunächst als Pfarrervertreter in Wien-Landstraße und Wien-Neubau, bis er 1946 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck gewählt und vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt wurde. Pfarrer Alfred Bolek wirkte in Innsbruck segensreich bis zu seiner Pensionierung am 1. Jänner 1962. Seiner wesentlichen Initiative sind die Errichtung der selbständigen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein sowie die Kirchenbauten in Reutte und Völs zu danken. Die Kirchenleitung hat, anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst, Pfarrer Bolek den Dank und die Anerkennung für seinen tatkräftigen Einsatz aussprechen können. (Zl. 9763/71 vom 23. November 1971.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Klara Mühlpforth, ist in Graz im Alter von 94 Jahren am 29. Oktober 1971 verstorben. (Zl. 9101/71 vom 2. November 1971.)

Pfarrer Karl Neuer wurde nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 31. August 1971 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Karl Neuer ist über die Deutsche evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien zu uns gekommen. Er wurde am 20. Juni 1905 in Obergerspitz bei Brünn geboren und widmete sich nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule dem Studium der Evangelischen Theologie an der Wiener Fakultät. Nach sechs Semestern seines Studiums wurde er von seiner damaligen Kirchenleitung schon zum praktischen Dienst in der Gemeinde verpflichtet, zunächst als Vikar, dann als Pfarrer in Christdorf, ohne daß ihm der ordentliche Abschluß seiner Studien durch Ablegung der Examina möglich war.

Nach einem schicksalsschweren Lebensweg, der durch viel Not und Anfechtung führte, kam Pfarrer Neuer wieder in den Dienst unserer Kirche. Er legte die Pfarrhelferprüfung ab und wurde am 4. September 1955 ordiniert. Nach einem Dienst in Innsbruck und Wien wurde er am 1. November 1956 als Pfarrer in Trofaiach bestätigt, und es gelang ihm in langjährigen Bemühungen, diese Gemeinde aufzubauen.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Neuer für seinen aufopfernden Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm viele Jahre des verdienten Ruhestandes. (Zl. 5179/71 vom 8. Juni 1971.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 22. September 1971 dem Organisten der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Herrn Dr. Helmuth Müllner, den Berufstitel „Professor“ verliehen. (Zl. 9249/71 vom 8. November 1971.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1235 Wien-Liesing, lautet:

(0222) 88 22 06.

(Zl. 9011/71 vom 28. Oktober 1971.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 28. Dezember 1971

12. Stück

99. Seelenstandsbericht 1971
100. Besetzung der Stelle eines Militärseelsorgers beim Gruppenkommando I Wien
101. Stipendien für künftige Kindergärtnerinnen
102. Kurseelsorge 1972 — Änderungen
103. Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte
104. Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
105. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
106. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

99. Zl. 9952/71 vom 30. November 1971

Seelenstandsbericht 1971

Die Pfarrgemeinden werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1972 dem zuständigen Oberkirchenrat, ohne Einhaltung des Dienstweges, folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1971
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1971
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig.

Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. sowie die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen) getrennt nach Tochtergemeinden und Pfarrgemeinden anzuführen.

Den Superintendenturen A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

100. Zl. 9773/71 vom 24. November 1971

Besetzung der Stelle eines Militärseelsorgers beim Gruppenkommando I Wien

Über Ansuchen des Evangelischen Militärseelsorgeamtes beim Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Bedachtnahme des § 17 Protestantengesetz 1961 einen geistlichen Amtsträger für diesen Dienst freizustellen und zu ermächtigen.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im § 1 der Dienstpragmatik bzw. der Heeresdienstzweigeord-

nung für Offiziere des Militärseelsorgedienstes (H 1) genannten Voraussetzungen.

Der Bewerber darf zum Zeitpunkt der Anstellung das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Eine positive Einstellung zum Gedanken der Landesverteidigung ist unumgänglich notwendig. Die zu besetzende Dienststelle ist ein Dienstposten der Verwendungsgruppe H1 der Dienstklasse VII. Interessenten können nähere Auskünfte, vor allem über das Aufgabengebiet des Militärseelsorgers beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erhalten, welcher über die Freistellung entscheidet und die Ermächtigung zum Dienst ausspricht.

101. Zl. 10.190/71 vom 7. Dezember 1971

Stipendien für künftige Kindergärtnerinnen

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben beschlossen, für 1972 einen Betrag von S 10.000,— für Stipendien an Studierende an den Bundesanstalten für Kindergärtnerinnen ins Budget aufzunehmen, um auf diese Weise einen Betrag zur Sicherung des Bedarfes an Kindergärtnerinnen für unsere Kindergärten zu leisten. Zunächst sollen vier Stipendien zu je S 2500,— zur Verteilung kommen.

Die in den Bundeslehranstalten für Kindergärtnerinnen tätigen Religionslehrer, aber auch Pfarrer aus Gemeinden, in denen sich junge Mädchen diesem wichtigen Beruf zuwenden wollen, werden aufgefordert, ihnen würdig erscheinende Schülerinnen, die gut evangelisch sind, auf die Möglichkeit, ein solches Stipendium zu erhalten, aufmerksam zu machen und ein entsprechendes Ansuchen an den Oberkirchenrat zu befürworten. Für jede Anstalt wäre eine Kandidatin des ersten Jahrganges zu nominieren.

Der Oberkirchenrat benützt gleichzeitig diesen Anlaß, um nochmals eindringlich auf die Bedeutung von

Kindergärten für unsere Kirche und die Zukunft unserer Gemeinden aufmerksam zu machen und Pfarrer sowie Presbyterien aufzufordern, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eigene Kindergärten zu errichten. Im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Unterricht geplante Einrichtung von Vorschulen kann unsere Kirche auf dieses so wichtige Bildungs- und Erziehungsmittel nicht verzichten.

102. Zl. 10.586/71 vom 20. Dezember 1971

Kurseelsorge 1972 — Änderungen

Tirol

Jenbach:
Mayrhofen im Zillertal (Jänner und Feber)
(Juni bis September)

Salzburg

Hallein:
St. Johann im Pongau (Juli und August)

Oberösterreich

Gmunden (August)
Scharnstein (August)

Kärnten

Pörtschach:
Velden (Juni bis September)

Vorarlberg

Feldkirch:
Schruns (Juni bis August)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

103. Zl. 8932/71 vom 27. Oktober 1971

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. errichtet in der Pfarrgemeinde A. B. Reutte eine weitere Pfarrstelle mit dem Sitz in Landeck als Mittelpunkt eines eigenen Seelsorgesprengels.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

104. Zl. 10.258/71 vom 14. Dezember 1971

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Saalfelden genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt.

105. Zl. 10.246/71 vom 10. Dezember 1971

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, mit Sitz in Judenburg, wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von 3000 Quadratkilometern zirka 2000 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind zu halten: in Judenburg jeden Sonntag, in der Predigtstation Murau (50 km) am ersten und dritten Sonntag im Monat, in den Predigtstellen Pöls (11 km), Scheifling (26 km), Neumarkt (38 km), Landessonderkrankenhaus Stolzalpe (60 km)

und Tamsweg (89 km) je einmal im Monat. Die Gottesdienste sind abwechselnd und einvernehmlich mit dem Pfarrer der Tochtergemeinde Fohnsdorf zu halten.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Stunden am Bundesrealgymnasium in Judenburg und an der Handelsschule (ein bis zwei Stunden) zu erteilen. Das Ausmaß der Pflichtstunden beträgt sieben Wochenstunden. Die Religionsstunden in den Pflichtschulen werden derzeit von einer Religionslehrerin und dem Pfarrer in der Tochtergemeinde Fohnsdorf gehalten. Der Pfarrer der Tochtergemeinde unterrichtet am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Murau und den dortigen Pflichtschulen, er ist auch für den Unterricht am Bundesgymnasium in Tamsweg und an den Pflichtschulen im Lungau zuständig. Derzeit wird der gesamte Lungau von einem nebenamtlichen Religionslehrer betreut.

Die Gemeinde wünscht Bibelseminare und die Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Judenburg.

Zur Unterstützung des Pfarrers stehen ein Besuchs-kreis und fünf Lektoren zur Verfügung.

Judenburg ist eine alte traditionsreiche Stadt im obersteirischen Industriegebiet. Durch ihre Lage an der Südbahn sind die Städte Wien und Graz leicht erreichbar.

Das Pfarrhaus, das mit einer Ölzentralheizung ausgestattet ist, enthält neben der Kirche und dem Gemeindesaal die Pfarrwohnung. Diese besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Die Garage befindet sich im Haus. Ein großer Garten steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 1972 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, Postfach 44, 8750 Judenburg, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Klaus Lehner, Blumenweg 6, 8753 Fohnsdorf, Tel. 03573/22 66.

106. Zl. 10.209/71 vom 9. Dezember 1971

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1971 mit Vergleichsziffern aus 1970

	1971	1970
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	17,033.838,90	15,126.914,91
Niederösterreich	3,080.574,43	2,887.934,89
Burgenland	2,995.362,46	2,923.103,59
Steiermark	5,935.536,73	5,617.342,03
Kärnten	4,136.786,14	3,533.339,74
Oberösterreich	7,096.605,86	6,490.988,37
Salzburg-Tirol	3,987.591,08	3,145.346,49
	44,266.295,60	39,724.970,02

Kirchliche Mitteilungen

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 30. November 1971, Zl. 9392/71, wurde der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich mit dem Sitz in Graz als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Kirchenverfassung anerkannt. (Zl. 9392/71 vom 6. Dezember 1971.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer i. R. Oskar Hengstenberg, am 1. Dezember 1971 im 88. Lebensjahr in seinen Frieden heimgelufen.

Oskar Erich Warnefried Hengstenberg, am 15. Juni 1884 in Bochum, Westfalen, geboren, beendete seine theologischen Studien im April 1912 in Münster und wurde am 27. Oktober 1912 zum geistlichen Amt ordiniert. Schon im Frühjahr 1913 kam er zunächst als geistliche Hilfskraft über Vermittlung des Evangelischen Bundes nach Klagenfurt und wurde gegen Ende des ersten Weltkrieges Vikar in Spittal an der Drau, wo er 1922 zum Pfarrer gewählt wurde. Durch viele Jahrzehnte hat Pfarrer Hengstenberg diese weitausgedehnte Diasporagemeinde unserer Kirche treu versorgt und daneben die Aufgaben des Evangelischen Bundes in Kärnten und Osttirol wahrgenommen. Mit

Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Hengstenberg am 31. Dezember 1954 in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß der Dank und die Anerkennung der Kirchenleitung für seine Dienste ausgesprochen. Pfarrer Oskar Hengstenberg war als „Fremdling“ in unsere Kirche gekommen, hatte sich durch seinen treuen Einsatz bald das Heimatrecht in unserem Land und in unserer Kirche erworben. Jetzt wünschen wir ihm den Frieden der ewigen Heimat. (Zl. 10.738/71 vom 22. Dezember 1971.)

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer Christian Funk, am 5. Dezember 1971 im Alter von 64 Jahren zu sich zu rufen.

Pfarrer Christian Funk kam erst im Jahre 1967 als pensionierter Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden in unseren Kirchendienst. Als amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde mit dem Amtssitz in Traisen war er dem niederösterreichischen Superintendenten eine wertvolle Hilfe. Am 1. September 1971 übernahm Pfarrer Christian Funk die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach im Burgenland, erkrankte jedoch unmittelbar darauf schwer, so daß ein Krankenhausaufenthalt von mehreren Monaten notwendig wurde. Am 5. Dezember ist Pfarrer Funk im Krankenhaus Lilienfeld verstorben. Durch die Geduld, mit der er als gläubiger Christ sein schweres Leiden getragen hat, konnte er noch vielen Menschen ein gutes Zeugnis ablegen. Er wird in unserer Kirche nicht vergessen werden. (Zl. 10.212/71 vom 9. Dezember 1971.)

Die Pfarrfrau Adelma Kahler, geborene Buchholtz, Korneuburg, ist am 12. Dezember 1971 im 68. Lebensjahr heimgelufen worden. (Zl. 10.470/71 vom 14. Dezember 1971.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Neukematen lautet:
 Evangelisches Pfarramt A. B. Neukematen
 Römerstraße 18, 4540 Bad Hall
 Telefon (07258) 685.
 (Zl. 9910/71 vom 29. November 1971.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
